

Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

DER SCHLEPPER



AUSGRENZUNG

BLEIBERECHT

INTEGRATION

Marokko • Karlsruhe • Schleswig-Holstein

Nummer Dreiunddreißig

Winter 2005

Hört, hört!

Ihr Kinderlein kommet. Pünktlich zur Weihnachtszeit legt das schleswig-holsteinische Sozialministerium fachaufsichtliche Hinweise zum Verwaltungsumgang mit Kinderflüchtlingen vor. Diese fordern von den Jugendämtern unbegleitete minderjährige Flüchtlinge künftig regelmäßig bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in amtliche Obhut zu nehmen. Grund ist eine für das Innenministerium unerwartet stattgefundene Änderung des achten Sozialgesetzbuchs. Was Betroffene und Unterstützer freut, bringt die Fachaufsicht der Ausländerbehörden ob der bisher üblichen Praxis, Kinderflüchtlinge ab 16 Jahren wie Erwachsene zu behandeln, in erhebliche Verlegenheit.

Gar nicht verlegen sind europäische Regierungen mit Blick auf die seit Monaten einmal mehr schlagzeilenträchtige Praxis opferreicher Flüchtlingsabwehr insbesondere an den Südgrenzen der Union. Dass in Afghanistan und in Somalia radikal-islamistische Warlords ungestört zu neuen Kriegen rüsten, dass im Sudan die UN bei der Verhinderung des Ethnozids in Darfur versagt, dass in Zimbabwe, Sambia, Mali und anderen Ländern der Sahelzone massenweiser Hungertod droht, dass Tschetschenen im Gebiet der Russischen Föderation praktisch als vogelfrei gelten, dass in Usbekistan ein poststalinistischer Präsident systematisch andere Meinungen und ihre Träger eliminiert oder dass in Pakistan Millionen obdachlose Erdbebenopfer alsbald erfrieren werden, vermag trotz stetig rückläufiger Asylantragszahlen die Innenpolitik des christlichen Abendlandes offenbar nicht erweichen. Stattdessen gerät die Einlagerung von Schutzsuchenden in Lampedusa, Melilla oder auch im mecklenburgischen Horst zur ultima ratio von Politik und Technokraten.

Arbeitsmigration habe für Herkunfts- wie Aufnahmeländer ambivalente Folgen, mahnt die Deutsche Bischofskonferenz, wenn nicht „die reichen Staaten endlich überzeugend die Ursachen bekämpfen, die Menschen dazu zwingen, ihre Heimat zu verlassen.“ Dazu gehörten eine umfassende und nachhaltige Entwicklungspolitik, eine gerechte Wirtschafts- und eine friedorientierte Außenpolitik. Die Aufnahmeländer müssten außerdem den rechtlichen und sozialen Status von Zuwanderern verbessern.

Das schwarz-rote Konsenszeitalter eröffnet stattdessen mit einem Streit der Länder über kleinmütige niedersächsische und nordrhein-westfälische Vorschläge, die beim Bleiberecht entweder auf eine gesetzlich zu verankernde Trennung langjähriger geduldeter Flüchtlingsfamilien oder auf den Zufallsunwert einer stichtagsbezogenen und von unsozialen Ausschlusskriterien zerfaserten Altfallregelung setzen. Die Zivilgesellschaft mobilisiert derweil bundesweit nach Karlsruhe, um den dort Anfang Dezember konferierenden Innenministern ihr Gegenmodell einer großzügigen gesetzlichen Bleiberechtsregelung abzutrotzen.

Im Irak fordern inzwischen alltäglich über 70 Bombenattentate ihren regelmäßigen Blutzoll. Die demokratisch gewählte Regierung blamiert ihre Schutzmächte durch den Betrieb von Geheimkernern, deren dort vollstreckte perfide Gewalttätigkeiten den perversen Leistungen der verjagten Folterknechte des Saddam-Regimes in nichts nachstehen. Dessen ungeachtet widerruft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in massenweiser Gründlichkeit die Flüchtlingseigenschaften von zig-Tausenden irakischen Flüchtlingen und treibt diese in berechtigte Ängste, dass ihr sicher geglaubtes Exil jäh zuende gehen könnte.

In erfrischender Deutlichkeit schlägt sich dagegen der Kieler Ministerpräsident Peter Harry Carstensen auf die Seite der im Bundesland Schleswig-Holstein für eine verbesserte Integration bleiberechtsunsicherer Flüchtlinge engagierten Lobbyorganisationen. Sie seien es, die die ausgetretenen Pfade der Integrationsarbeit verlassen und mit ihren Förderanträgen Neuland erschlossen, ist Carstensen überzeugt und geizt nicht mit staatsmännischem Lob: „Dabei hat sich der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein als Vorreiter verdient gemacht.“

Eine Auszeichnung anderer Art erhielt der scheidende Vertreter des UNHCR in Deutschland, Stefan Berglund. Anlässlich eines Besuches in Kiel wurde ihm im Oktober mit dem „Leuchtturm des Nordens“ der erstmalig vom Flüchtlingsrat vergebene *Preis für tatkräftige Flüchtlingssozialität* verliehen. Gewürdigt wurde damit die beispielhafte und ständige Bereitschaft Berglunds, sich regelmäßig auch mit den kleineren und regional engagierten Nichtregierungsorganisationen zu beraten und sie bei Bedarf auch bei ihren Aktivitäten tatkräftig zu unterstützen. „Wir hoffen auch, dass der kurze Draht zum UNHCR Fortbestand hat, wenn Sie jetzt in den Ruhestand gehen!“ ließ Pastorin Fanny Dethloff ihre Laudatio an den Preisträger erwartungsvoll enden. Hört, hört!

Martin Link, Kiel 1.12.2005

Der Schlepper erscheint vierteljährlich als Rundbrief des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V. Für Vereinsmitglieder ist Der Schlepper kostenlos. Nichtmitglieder können ihn für 16,50 EURO jährlich abonnieren. – Angebote zur Mitarbeit sind erwünscht. Beiträge bitte möglichst auf Diskette oder per e-mail zusenden. Eingesandte Manuskripte werden nicht zurückgesandt. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht immer die Meinung der Redaktion wider.

Redaktion: Martin Link (v.i.S.d.P.), Anke Immenroth, Bernhard Karimi

Layout: Bernhard Karimi

Druck: hansadruck, Kiel

Fotos in diesem Heft Rachel Corner, Claudia Langholz, Marianne Kröger, GRIPS-Theater, Bernhard Karimi.

Grafik (S. 10 u. 11): Erika Kolaczinski (Kola)

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., Oldenburger Str. 25, D-24143 Kiel, Tel.: 0431-735000 Fax: 0431-736077, e-mail: office@frsh.de, Internet: www.frsh.de

ISBN: 3-9810528-1-1 (Der Schlepper Nr.33)

Der Schlepper online im Internet: www.frsh.de/schlepp.htm

Regelmäßige Informationen und Austauschforum zu flüchtlingspolitischen und Migrationsthemen in der „Mailingliste Schleswig-Holstein“: www.frsh.de/ml_main.html

Bankverbindung: Flüchtlingsrat S.-H., EDG Kiel, KtoNr.: 152 870, BLZ: 210 602 37

gefördert durch den Europäischen Flüchtlingsfonds



INHALT

FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN

„Leuchtturm des Nordens“ für UNHCR-Chef Stefan Berglund, Fanny Dethloff4

BLEIBERECHT

Aufruf zur Demonstration anlässlich der Innenministerkonferenz in Karlsruhe.....5

Was wird aus den Geduldeten?, Bernd Mesovic.....6

„Unter dem Schatten deiner Flügel Zuflucht finden“, BAG Asyl in der Kirche.....8

Zunehmen beliebt und juristisch höchst fragwürdig, Hubert Heinhold.....9

Presseerklärung zum schwarz-roten Koalitionsvertrag, PRO ASYL.....10

Migration steuern - Integration fördern, Auszüge aus dem Koalitionsvertrag11

EUROPÄISCHE FLÜCHTLINGSPOLITIK

Europa macht dicht, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein.....12

Flüchtlingsschutz - eine Verpflichtung, keine Wahl!, UNHCR Genf.....17

KINDERFLÜCHTLINGE

Neuregelung des KJHG, Margret Best.....18

Mal ein Tag ohne Probleme, Marianne Kröger19

UN-Kinderrechtsausschuss: Kinderflüchtlinge dürfen nicht diskriminiert werden, Margret Best.....20

Die Vergangenheit lauert im Hintergrund, Marianne Kröger22

FLUCHTURSACHEN

Somalia: Nach dem Krieg ist vor dem Krieg, Bettina Röhl23

Usbekistan: Offene Arme für Folterchef, Georg Warning25

Palästina: Die Auswirkungen des israelischen Grenzwalls, HDIP26

Tschetschenien: Es gibt keinen minimalen Schutz, Svetlana Gannuschkina.....27

Bosnien: Von SFOR zu EUFOR, Christina Teuthorn29

Buchempfehlung: Andreas Zumach - „Die kommenden Kriege“, Reinhard Pohl.....30

ARBEIT & LEBEN

„... hin zu einem toleranten offen Staat und einer integrativen Gesellschaft“, Martin Link.....31

Land in Sicht!: Informieren, qualifizieren, integrieren, Claudia Langholz u.a.32

„Vorreiter beim Verlassen ausgetretener Pfade“, Peter Harry Carstensen.....33

NOBI: access - Agentur für Bildungs- und Berufszugänge für Flüchtlinge & MigrantInnen, Astrid Willer.....35

DIE HEIMAT DROHT - WIDERRUF & BLEIBERECHT

Erlass: „Widerruf des Asyls“ und Begleittexte , Innenministerium SH36

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Fachaufsichtlicher Hinweis: Inobhutnahme; unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Sozialministerium SH41

Erlass: Aufenthalt aus humanitären Gründen, Innenministerium SH42

Neukonzeption der Migrationssozialberatung, Flüchtlingsrat SH.....44

Residenzpflicht auf Landesgrenzen ausdehnen, Reinhard Pohl45

NORDDEUTSCHLAND

Keine Aus-Lagerung der Hamburger Flüchtlingserstaufnahme, Conni Gunßer46

ABSCHIEBUNG

Elf tote Abschiebehäftlinge in Amsterdam-Schiphol, Bernhard Karimi.....47

Fortsetzung: Abschiebung Familie Özdemir, Gisela Nuguid48

„Ich weiß nicht, warum sie mich geschlagen haben“, Bernhard Karimi.....49

GESUNDHEIT

Gesundheitsprobleme - Folge der Lebenssituation im Aufnahmeland, BAK Migration & öffentliche Gesundheit50



„Leuchtturm des Nordens“ für UNHCR-Chef Stefan Berglund

Laudatio zur erstmaligen Verleihung des Preises des Flüchtlingsrates für tatkräftige Flüchtlingsolidarität

Fanny Dethloff

Anlässlich seines Besuches zur Auftaktveranstaltung der EQUAL-Entwicklungspartnerschaft *Land in Sicht!* am 17. Oktober im Kieler Landeshaus erhielt der scheidende Vertreter des UNHCR in Deutschland, Prof. Stefan Berglund, vom Flüchtlingsrat den diesjährig erstmalig verliehenen (undotierten) Preis *Leuchtturm des Nordens*. Der Preis soll künftig jährlich verliehen werden an Personen, die sich durch hohes persönliches Engagement um die unabhängige Flüchtlingsolidaritätsarbeit verdient gemacht haben.

Die Laudatio hielt die Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Ev. Luth. Kirche, Pastorin Fanny Dethloff.

Sehr geehrter Herr Berglund, meine sehr verehrten Damen und Herren!

Als Land zwischen den Meeren kann Schleswig-Holstein mit vielen Leuchttürmen aufwarten. Und auch in Zeiten von GPS, von Satelliten gestützten Schifffahrtsrouten sind Leuchttürme immer noch unentbehrlich. Sie

sollen vor Untiefen warnen, den Weg weisen und deutlich machen, dass man die richtige Route beibehält. Ihnen, Herr Berglund, als Finne muss ich das sicher nicht ausführlicher erklären, verbindet doch das Baltische Meer unsere Länder und wird es auch in Finnland Leuchttürme geben.

So ist dieser Preis der Flüchtlingsolidarität aus Schleswig-Holstein auch so benannt: Leuchtturm des Nordens.

Wir möchte Sie, Herrn Berglund, damit ehren, weil Sie die Zeit, in der Sie in Deutschland waren, immer ein offenes Ohr für uns als Mitarbeitende von Nichtregierungsorganisationen hatten. Sie hörten uns zu und halfen uns, wo wir bemerkten, dass manches vom Weg abkommen würde, wieder auf den Weg zu bringen. Wir sind uns in den Grundlagen einig: Flüchtlingsarbeit ist Menschenrechtsarbeit und es steht demokratischen Staaten gut an, sich dieser Grundverpflichtungen immer wieder zu erinnern und zu vergewissern.

Anders als manche Leuchttürme waren Sie dabei nicht statisch, sondern flexibel, haben das Aufgegriffene weiter vorangebracht - und wo Sie mit uns übereinstimmten, auch vehement auf Bundes- und Landesebene vertreten. Das gilt in vielen Einzelfällen, wo Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen hilfreich intervenierten. Das gilt vor allem z.Z. bei den Widerrufsverfahren, aber auch bei der mangelhaften Erstanhörung, die man nicht mehr als Flüchtlingschutz begreifen kann, sondern eher als Schutz vor Flüchtlingen verstehen muss.

Ihre freundliche zugewandte Art half dabei, manches diplomatischer auszudrücken, als wir als Basisarbeiterinnen und -arbeiter - oft ungeduldig - es vermochten. Dass Sie gemeinsam im Verbund mit anderen Organisationen auch mit den großen Kirchen dabei erfolgreich waren, ist vielfach nicht so bewusst. Doch uns ist klar, dass das Zuwanderungsgesetz noch viel inhumaner hätte ausfallen können, wenn es keine gemeinsam getra-



gene Lobbyarbeit gegeben hätte. Dass das Zuwanderungsgesetz schon darin gewonnen hat, dass die Genfer Flüchtlingskonvention endlich darin verankert ist, verdanken wir auch Ihnen.

Wir hoffen sehr, dass die offenen Austauschtage, wo Menschen bundes- und länderweit, aus Ministerien und Nichtregierungsorganisationen zu Fragen des Flüchtlingschutzes gemeinsam nachdenken, die UNHCR-Symposien, fortgeführt werden. Wir hoffen auch, dass der kurze Draht zum UNHCR Fortbestand hat, wenn Sie jetzt als „Leuchtturm“ in den Ruhestand gehen.

**Wir sind auf dieser
Position und wir sind
ein Leuchtturm!**

Es gibt eine nette Geschichte, ein kurzer Dialog aus Spanien, wo ein großes amerikanisches Militärschiff einen Funkspruch sendet und anmahnt, dass die angegebene Position des spanischen Funkers, der auf der Route der Amerikaner liege, umgehend zu räumen sei. Die Antwort der Spanier ist eine höfliche Bitte, selbst umgehend die angegebene Route zu verlassen. Der Funkkontakt wird hektischer, die Amerikaner drohen mit ihrer gewaltigen Schiffsgröße, den Waffen an Bord und dem technischen Equipment. Die Antwort der Spanier dagegen ist lapidar: Wir sind auf dieser Position und wir sind ein Leuchtturm! 🗨️



Fanny Dethloff ist
Flüchtlingsbeauftragte
der Nordelbischen Kirche.



Gleiche Rechte für alle - Bleiberecht für Flüchtlinge - Abschiebungen stoppen

Aufruf zur Demonstration anlässlich der Innenministerkonferenz am 8. Dezember in Karlsruhe

Am 8. und 9. Dezember 2005 treffen sich die Innenminister des Bundes und der Länder zu ihrer halbjährlich stattfindenden Sitzung in Karlsruhe. Baden-Württemberg hat in diesem Jahr unter Innenminister Rech den Vorsitz.

Restriktive Flüchtlingspolitik

In den vergangenen Jahren ist die Innenministerkonferenz vor allem durch restriktive Beschlüsse zur Flüchtlingspolitik hervorgetreten. Dabei hätte sie die Möglichkeit, Flüchtlingen aus Krisenregionen per Beschluss eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen und schon lange hier lebenden Flüchtlingen, die von Monat zu Monat, von Jahr zu Jahr nur geduldet werden durch eine großzügige Bleiberechtsregelung den Aufenthalt in Deutschland zu gewähren.

Stattdessen werden Flüchtlinge aus Krisengebieten zwangsweise zurückgeführt. Anderen wird massenhaft, um Ausreisepressure zu erzeugen, durch Widerrufsverfahren der Flüchtlingsschutz entzogen.

Zynische Beschlusslage

So wurde zuletzt auf der Innenministerkonferenz im Juni 2005 in Stuttgart die Rückführung der Minderheiten aus dem Kosovo sowie die Rückführung von Flüchtlingen nach Afghanistan beschlossen. Dies vor dem Hintergrund der nach wie vor prekären Sicherheitslage in diesen Ländern. Die aus der Presseerklärung der Innenminister zitierte Bemerkung, „Befürworter einer Bleiberechtsregelung sollten bedenken, dass diese die ethnischen Vertreibungen im Kosovo zementieren würden und so das Völkerrecht unterliegen“ kann angesichts der Situation für Minderheiten im Kosovo nur als zynisch bezeichnet werden. Nach wie vor fliehen Minderheitenangehörige vor Übergriffen.

Rückkehrdruck auch für irakische Flüchtlinge

Bereits jetzt wird Druck auf Flüchtlinge aus dem Irak ausgeübt, indem ihnen reihenweise per Widerruf der Flüchtlingsschutz entzogen wird. Diese Flüchtlinge erhalten dann oft nur noch eine Duldung und

verlieren dadurch meist auch ihre Arbeitserlaubnis. Somit können sie, sollten sich die Innenminister einmal zu einer Bleiberechtsregelung durchringen, den dann gestellten Anforderungen oft nicht mehr genügen.

DEMONSTRATION und KUNDGEBUNG

8. Dezember 2005

Treffpunkt 16:00 Uhr

Auftaktkundgebung

in Karlsruhe

**Platz der Grundrechte,
Beginn der Demonstration**

17:00 Uhr

Bleiberecht für Geduldete!

Bundesweit leben ca. 200 000 Flüchtlinge nur mit dem unsicheren Status einer Duldung. Ungefähr 150 000 von ihnen schon länger als 5 Jahre, viele sogar bereits seit 8 oder 10 Jahren und länger. Statt vor dem Hintergrund massiv sinkender Flüchtlingszahlen diesen Flüchtlingen endlich einen sicheren Aufenthalt zu geben, werden bundesweit und sogar europaweit Sammelabschiebungen durchgeführt. Auch bei Nacht, im Frachtbereich unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgewickelt, werden selbst kranke und traumatisierte Flüchtlinge auf diese Weise in unsichere Herkunftsländer verbracht.

Zuflucht in Europa wird verhindert

Fast täglich gibt es neue Meldungen von zurückgewiesenen Flüchtlingen an den Außengrenzen der Europäischen Union, neue Meldungen von Toten auf dem Weg in die „Zuflucht Europa“. Alleine in den Jahren 1993 bis 2005 wurden 6.336 Todesfälle do-


kumentiert, die in direktem Zusammenhang mit der europäischen Abschottungspolitik stehen. Die Dunkelziffer dürfte noch erheblich höher sein, da viele derer, die beim Versuch sterben, über das Mittelmeer zu gelangen, nie gefunden werden. Die massive Abwehrpolitik der Europäischen Union ist maßgeblich vom deutschen Bundesinnenminister mitbestimmt. Vor einem Jahr versuchte der damalige Innenminister Schily, Auffanglager für Flüchtlinge in Nordafrika, vor den Toren der EU durchzusetzen. Mittlerweile brechen die Mittelmeerländer Italien, Griechenland und Spanien offen internationales Recht, indem sie Flüchtlinge, ohne ein Asylgesuch zu prüfen, vor den Toren der EU wieder absetzen. Länder wie Marokko machen dann die „Drecksarbeit“ für die EU, sie setzen Flüchtlinge mitten in der Wüste aus oder internieren sie in Militärzentren, zu denen Nichtregierungsorganisationen und Journalisten der Zutritt verwehrt wird.

Ein Aufschrei ist nötig

Was hier passiert ist ungeheuerlich, eigentlich müsste ein Aufschrei durch die Bevölkerung gehen. Anstatt die Ursachen von Flucht und Vertreibung zu bekämpfen werden Flüchtlinge bekämpft. Solange keine realen Anstrengungen unternommen werden, den Widerspruch zwischen arm und reich, zwischen Demokratie und Diktatur zu bekämpfen, solange mit den Diktatoren Geschäfte gemacht werden, solange wird es Menschen geben, die aus Angst vor Verfolgung und Vertreibung fliehen müssen.

Daher fordern wir:

- Gleiche Rechte für alle
- Bleiberecht für alle Flüchtlinge
- Stoppt die unmenschliche Abschiebepolitik
- Eine Flüchtlingspolitik, die Fluchtursachen, nicht aber Flüchtlinge bekämpft.
- Wir fordern die Innenminister auf, eine Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete Flüchtlinge zu beschließen

UnterstützerInnen: Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V., Freundeskreis Asyl Karlsruhe e.V., Freunde für Fremde e.V. Karlsruhe, AKI Arbeitskreis Internationalismus Karlsruhe, Sozialistische Linke Karlsruhe, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., lifeline – Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat S-H, Neue Nachbarn – Förderverein Flüchtlingshilfe Norderstedt e.V., Niedersächsischer Flüchtlingsrat, GRIPS-Theater Berlin, Flüchtlingsrat Berlin, PRO ASYL, Hessischer Flüchtlingsrat, Gesellschaft für bedrohte Völker Karlsruhe, A.T.L.M.C. (Togo), Internationale Föderation irakischer Flüchtlinge, Internationale Föderation iranischer Flüchtlinge, Frauengruppe LiLife Karlsruhe, UFC (Togo), EQUAL-Entwicklungspartnerschaft „Land in Sicht!“ - Berufliche Qualifizierung für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein, WIB Wetzlarer Initiative für Bleiberecht, Jugendnetz Wetzlar, JOG (Jugend ohne Grenzen), BBZ Berlin, Aktionsbündnis gegen Abschiebung Rhein Main, Aktion Partnerschaft Dritte Welt e.V. Karlsruhe, Menschenrechtszentrum Karlsruhe e.V., EQUAL-Entwicklungspartnerschaft „Fluchttort Hamburg“, AG Kirchliche Flüchtlingsarbeit Hamburg, AG Dritte Welt Stuttgart u.a. 



Was wird aus den Geduldeten?

Anforderungen an eine wirksame Bleiberechtsregelung

Bernd Mesovic

Zuletzt hat die Innenministerkonferenz am 24. Juni 2005 für afghanische Staatsangehörige einen Beschluss getroffen, der unter dem Titel „Grundsätze zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Flüchtlinge“ eine Bleiberechtsregelung vorsieht.

Eine Analyse von Pro Asyl dieser jüngsten Regelung, aber auch der vorherigen Altfallregelungen hat ergeben, dass es entscheidend auf die Ausgestaltung der Voraussetzungen und Bedingungen für das Bleiberecht ankommt. Nach unseren Erfahrungen führen zu hohe rechtliche Hürden dazu, dass ein Großteil der Betroffenen letztendlich leer ausgeht.

Folgenabschätzung anhand der Kriterien der Afghanen-Regelung

Würde man die Kriterien der Afghanistan-Regelung von Juni 2005 auf eine allgemeine Bleiberechtsregelung übertragen, würden folgende Gruppen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten:

- Über 65jährige ohne Familienangehörige im Herkunftsland, dafür aber Angehörige mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht in

Bernd Mesovic ist politischer Referent bei der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL e.V.

Deutschland und ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen (außer Krankheitsversorgung / Pflege)

- Sonstige Personen, die besondere Bedingungen erfüllen, unter anderem:
 - o mindestens sechsjähriger Aufenthalt in Deutschland
 - o ein mindestens zweijähriges, dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis
 - o eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts (mit Ausnahmen für Auszubildende, Alleinerziehende mit kleinen Kindern, Erwerbsunfähige und bei vorübergehendem ergänzendem Sozialhilfebezug)
 - o keine Verurteilung zu mehr als 50 Tagessätzen.

Eine Bleiberechtsregelung analog des Afghanistan-Beschlusses würde allerdings der Lebensrealität vieler Geduldeten nicht gerecht und für viele Betroffene keine Verbesserung ihrer Situation bewirken. Ausgeschlossen von einem Aufenthaltsrecht wären vor allem Familien mit Kindern. Kinderreiche Familien können ihren Lebensunterhalt zumeist nicht vollständig aus eigenen Kräften sichern. Es wäre jedoch aus humanitären Gründen nicht hinnehmbar, wenn ausgerechnet die Kinder und Jugend-

liche dieser Familien chancenlos blieben. Aber auch Menschen, die besonderes Leid erfahren haben und deswegen traumatisiert sind, sollten nicht von einem Bleiberecht ausgegrenzt werden.

Unsere Anforderungen an eine wirksame Bleiberechtsregelung:

Eine Bleiberechtsregelung für die langjährig Geduldeten muss Teil einer ernst gemeinten Integrationspolitik sein. Die Potenziale dieser Menschen sollten endlich genutzt werden – im Interesse der Gesellschaft und der betroffenen Menschen. Deswegen sollte die Regelung so ausgestaltet sein, dass die Betroffenen von ihr auch tatsächlich profitieren können. Wir schlagen deswegen als Kriterien für eine Bleiberechtsregelung vor:

Kreis der Begünstigten:

Zu dem Kreis der Begünstigten sollen folgende Personengruppen gehören:

1. Geduldete, sonstige Ausreisepflichtige sowie Asylbewerber, die sich seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhalten;
2. Familien, deren Kinder bei der Einreise minderjährig waren oder in Deutschland geboren wurden, die sich seit drei Jahre in Deutschland aufhalten;

mobile GRIPS-Theater-Produktion

„Hier geblieben!“

Theaterstück für Menschen ab 12

von Reyna Bruns, Magdalena Grazewicz und Dirk Laucke
Songs und Musik von Jörg Isermeyer


Eine mobile Theaterproduktion im Rahmen der bundesweiten Bleiberechtskampagne

Tanja war drei Jahre alt, als ihre Eltern 1995 mit ihr von Jugoslawien nach Deutschland flohen. Am 10. August 2004 wurde das heute 14-jährige Mädchen von der Polizei aus dem Unterricht geholt und zu ihrer Familie in Abschiebehaft gebracht. Dem Einsatz ihrer Mitschüler ist es zu verdanken, dass die Abschiebung von Tanja und ihrer Mutter bis heute nicht vollzogen wurde. Ihr Vater und die 17-jährige Schwester wurden nach Bosnien abgeschoben.

Tanjas Geschichte steht exemplarisch für die Situation von 200.000 so genannten geduldeten Flüchtlingen in Deutschland.

Im Rahmen des Aktionsprogramms „Hier geblieben! Für ein Bleiberecht von Kindern, Jugendlichen und deren Familien“ haben Studenten der Universität der Künste Berlin den authentischen Fall der Schülerin Tanja Ristic zu einem Theaterstück verarbeitet.

Das Bündnis Bleiberecht Schleswig-Holstein hat das GRIPS-Theater für zwei Vorstellungen nach Schleswig-Holstein eingeladen. So gab es am 31. Oktober eine Abendveranstaltung in der Kieler Toni-Jensen-Schule mit anschließender Diskussion, und am 1. November einen Auftritt in der gut besuchten Aula der Ernestinenschule zu Lübeck.

Lehrkräfte, die dieses - insbesondere für schulische Zwecke - sehr lohnenswerte Theaterstück verpasst haben, können sich auf der Website www.hier.geblieben.net Unterrichts- und Aktionsmaterial runterladen. Außerdem gibt es eine DVD mit einzelnen Szenen und die Musik zum Stück auf einer CD direkt beim GRIPS-Theater zu bestellen. 



BLEIBERECHT

3. ältere, schwer kranke und behinderte Menschen, die sich seit drei Jahren in Deutschland aufhalten;
4. unbegleitete Minderjährige, die sich seit zwei Jahren in Deutschland aufhalten;
5. traumatisierte Menschen;
6. Menschen, die als Opfer rassistischer Angriffe in Deutschland traumatisiert oder erheblich verletzt wurden.

Eine Bleiberechtsregelung sollte nicht auf Staatsangehörige bestimmter Herkunftsländer beschränkt sein.

Weitere Kriterien für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis:

1. Das Vorliegen der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts darf nicht zur Bedingung gemacht werden. Erst Recht darf nicht das Vorhandensein eines Beschäftigungsverhältnisses, womöglich seit mehreren Jahren, zur Bedingung gemacht werden. Stattdessen muss eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ auch ohne Arbeit ermöglicht werden („Schnuppererlaubnis“). Sinn einer solchen Regelung ist es, den Betroffenen es zu ermöglichen, sich frei von staatlichen Leistungen zu finanzieren. Eine „Schnupperbefugnis“ sah auch die Altfallregelung von 1996 vor, nach der eine Probeaufenthaltsbefugnis mit Arbeitserlaubnis für sechs Monate erteilt wurde. Die Bedingung, sofort einen Arbeitsplatz nachweisen zu müssen, wäre verfehlt, weil vielen Geduldeten der Zugang zum Arbeitsmarkt rechtlich bzw. faktisch verwehrt ist.

2. Die Aufnahme von selbständiger und unselbständiger Erwerbsarbeit sollte sofort erlaubt sein.


3. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sollte nicht ohne Ausnahme daran gebunden sein, dass der Betroffene seinen Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit sicherstellt. In früheren Bleiberechtsregelungen gab es Formulierungen wie „Eine unverschuldete Arbeitslosigkeit steht einer Verlängerung nicht im Wege“. Eine ähnliche Regelung wäre aus unserer Sicht auch heute angebracht.

4. Ausnahme-Regelungen, die von den generellen Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere vom Erfordernis der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbsarbeit absehen, sollten für besondere Gruppen geschaffen werden. Sie müssen über den im Afghanistan-Beschluss genannten Personenkreis hinaus insbesondere einbeziehen:

- Junge Erwachsene, die sich in der weiterführenden Schulausbildung befinden;
- Familien mit mehreren Kindern und Alleinerziehende, die auf den Bezug von ergänzender Sozialhilfe bzw. ALG II angewiesen sind;
- psychisch Kranke und Traumatisierte, die nur in geringem Umfang arbeiten können, aber (noch) nicht als erwerbsunfähig eingestuft werden;
- Geduldete, die sich nachweislich regelmäßig über einen längeren Zeitraum um einen Arbeitsplatz bemüht haben und entweder aufgrund ihres Duldungsstatus (z.B. wegen Vorrangregelung) oder wegen der hohen Arbeitslosigkeit in ihrer Region unverschuldet keinen Arbeitsplatz haben.

5. Ein fehlender Pass, die illegale Einreise sowie ein zeitweilig illegaler Aufenthalt darf kein Ausschlussgrund sein.

6. Der Ausschlussgrund wegen strafrechtlicher Verurteilungen zu mindestens 50 Tagessätzen wäre nicht sachgerecht. Typischerweise wird es um ausländerrechtliche Delikte, insbesondere die so genannte Residenzpflichtverletzung, gehen. Es handelt sich um Rechtsverstöße, die unmittelbar mit dem Status der Duldung im Zusammenhang stehen. Es wäre völlig ausreichend nur Fälle von mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe oder 180 Tagessätzen Geldstrafen zu erfassen.

7. Die Antragsfrist sollte mindestens sechs Monate betragen – drei Monate sind deutlich zu kurz. Man sollte den begünstigten Flüchtlingen auch eine realistische Chance geben, von ihrem Antragsrecht Gebrauch zu machen. Eine längere Frist würde auch die Verwaltung entlasten. Außerdem sollte eine Informationspflicht der Ausländerbehörden gegenüber den potentiell Begünstigten in die Regelung aufgenommen werden. 

Schleswig-Holsteinische Landeszeitung
vom Freitag, 23. September 2005

Amir Dzinic - Abitur oder Abschiebung?

2006 möchte Amir Dzinic sein Abitur machen. Doch er sitzt auf gepackten Koffern. Der junge Bosnier soll ausgewiesen werden.

Rendsburg - Er spricht perfekt deutsch und ist bei allen Mitschülern beliebt - aber Amir Dzinic soll das Land verlassen. Der 20-jährige Bosnier besucht die 13. Klasse des Fachgymnasiums in Rendsburg. In seiner Freizeit dolmetscht er für die Diakonie, ist bei den Jusos aktiv. In einem Jahr will er sein Abitur machen. Vor einer Woche kam der Brief, dass er bis 29. September ausreisen müsse - sonst droht die Abschiebung.

In einer Blitzaktion haben seine Mitschüler mobil gemacht. Zeitungen und Fernsehsender wurden informiert. Die Jugendlichen malten Protestplakate und sammelten Unterschriften. Gestern der vorläufige Höhepunkt: Begleitet von zahlreichen Medienvertretern demonstrierten rund 130 junge Menschen vor der Ausländerbehörde in Rendsburg für ihren Freund. Auf Transparenten forderte sie das „Bleiberecht für Amir“. In Sprechchören forderten sie Antworten der Verwaltung.


„Es macht mich sehr froh, dass ich so große Rückendeckung habe. In diesem Ausmaß hätte ich das nicht erwartet“, zeigt sich Amir Dzinic gerührt. Doch für seine Mitschüler war klar: „Wir

wollen nicht akzeptieren, dass Amir aus der Schule herausgerissen und in eine ungewisse Zukunft abgeschoben wird“, sagen Cornelia Seiberl und Mathias Kirchhof, die den Protest in Gang gesetzt haben.

Auch die Lehrer setzen sich für ihren Schüler ein. Für die Demonstration gab es schulfrei. Zudem haben die meisten auf den Unterschriftenlisten gezeichnet. Lobende Worte auch von Karl-Heinz Rath, Rektor der Realschule Fockbek, die Amir vor dem Gymnasium besuchte: „Amir ist für jede Gesellschaft ein absoluter Gewinn. Hier sollte sich die Regierung ein wenig gedulden und ihn mindestens seine Hochschulreife entwickeln lassen.“

Vor der Kreisverwaltung gab es dann eine neue Situation: „Es liegen neue Anträge vor“, sagt der leitende Kreisverwaltungsleiter Hans-Hinrich Blunck. Über das Innenministerium hatte der Anwalt des Bosniers angefragt, ob Amir das Abitur in Deutschland machen dürfe. „Wir haben jetzt eine Einzelfallkonstellation, die auf Grund der Gesetzeslage zu prüfen ist“, erklärt Blunck.

Voraussichtlich zwei Wochen wird die Verwaltung benötigen. 14 Tage der Ungewissheit. Für Amir steht fest: „Wenn ich gehen muss, gehe ich. Werde ich ausgewiesen, darf ich vorerst nicht wiederkommen.“ Für die Mitschüler ist klar: „Wenn Amir ausgewiesen wird, kämpfen wir weiter. Mehr Unterschriftenlisten, mehr Protest. Wir lassen Amir nicht einfach gehen.“ Sönke Rother

Bereits am nächsten Tag erhielt Amir die Nachricht, dass seine Duldung verlängert wird und er bis zum Sommer nächsten Jahres - bis nach dem Abitur - bleiben darf. 



„Unter dem Schatten Deiner Flügel Zuflucht finden...“

Positionspapier

Ökum. BAG Asyl in der Kirche e.V.

Über mehrere Jahre haben sich die Kirchen für ein humanitäreres Zuwanderungsgesetz eingesetzt: Verbesserter Schutz und mehr Rechte für Flüchtlinge sowie ein Bleiberecht für langjährig Geduldete standen dabei im Vordergrund.

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes erhofften sich viele eine Verbesserung, da die Genfer Flüchtlingskonvention Einzug ins Gesetz erhielt, die geschlechtsspezifische Verfolgung aufgenommen wurde und die Kettenduldungen abgeschafft werden sollten. Humanitäre Bleiberechtsmöglichkeiten wurden über die Paragraphen §§ 23a und 25,4 und 25,5 im Aufenthaltsgesetz verankert.

Wir müssen jedoch feststellen, dass die Erwartungen der Kirchen nicht erfüllt wurden und die Praxis in vielen Bundesländern und Landkreisen wesentlichen humanitären Zielen widerspricht:

1. Asylverfahren

Trotz sich drastisch verringernder Zahlen von Asylsuchenden ist keine spürbare Verbesserung im Umgang mit den antragstellenden Flüchtlingen erkennbar. Die chronisch schlechte Anhörungspraxis im Erstverfahren besteht an vielen Orten weiter, während sich das Bundesamt gegen Kritik abschottet. An die Stelle von bis dato staatlich geförderter Verfahrensberatung rückt verstärkt Rückkehrberatung. Traumatisierte Menschen, aber auch gerade Frauen, deren Schutz verbessert werden sollte, bleiben oft ungehört und werden vorschnell abgelehnt.

Nicht der Flüchtlingsschutz ist mehr Ziel, sondern, wie der Widerruf von Flüchtlingsanerkennungen in großem Stil und die Rücküberstellungen in andere EU-Länder aufzeigen, der Schutz vor Flüchtlingen.

2. Kettenduldungen

Statt Menschen aus der langjährigen Untätigkeit und Entrechtung zu befreien, wurden Arbeitsverbote ausgeweitet und Duldungen wegen angeblicher Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung verlängert sowie der Abschiebungsdruck erhöht.

3. Subsidiärer Schutz

Auch diejenigen, die seit langem hier leben, die z.B. schwer krank sind, erhalten oftmals nicht den subsidiären Schutz, den sie bräuchten, sondern werden unter immer neuen Abschiebungsandrohungen aus dem Land vertrieben. Familien, die sich

lange im Land aufhalten, werden vielerorts getrennt abgeschoben, ohne Rücksicht auf die Folgen. Gerade Kinder leiden darunter besonders.

4. Härtefallkommissionen

Bundesweit vollkommen unterschiedlich zusammengesetzte Härtefallkommissionen arbeiten äußerst divergierend und haben zum Teil kaum Spielraum und Mitbestimmung bei Entscheidungen. Meist kann lediglich ein Votum an den Innenminister abgegeben werden, oder die Entscheidung liegt bei Landkreisen, für die finanzielle Gesichtspunkte im Vordergrund stehen. Die Stimme der Zivilgesellschaft, der Wohlfahrtsverbände und Nichtregierungsorganisationen sowie der Kirchen wird teilweise nur sehr leise in den Kommissionen hörbar.

Zudem schleichen sich ökonomische Faktoren zunehmend als Entscheidungsgrundlage mit ein, die für eine echte Härtefallprüfung nicht ausschlaggebend sein sollten. Andere Kriterien geraten dabei schnell aus dem Blick. Ob jemand, obwohl vom Arbeitsmarkt chronisch als Geduldeter ausgeschlossen, dennoch mit aller Hartnäckigkeit versucht hat, frei von Sozialhilfekosten zu leben, entscheidet nicht nur über die Antragstellung bei der deutschen Staatsbürgerschaft, sondern in vielen Bundesländern auch über ein humanitäres Bleiberecht.

Eine Ökonomisierung des Flüchtlingschutz lehnen wir ab. So auch eine Hinterlegung größerer Summen, um überhaupt eine Befassung in Härtefallkommissionen zu ermöglichen, wie das Land Sachsen dies anstrebt.

Problematisch ist ebenfalls, dass innerhalb der Familien nicht differenziert werden kann. Wenn sich z.B. die Kinder hervorragend integriert haben, den Eltern dies aber nicht gelang, gibt es zur Zeit keinerlei Möglichkeiten, ihnen ein Bleiberecht einzuräumen; ebenso werden gesamte, oft große Familie abgewiesen, wenn nur eines der Kinder straffällig geworden ist.

Ein bestehendes oder zurückliegendes Kirchenasyl stellt in einigen Härtefallkommissionen einen Ausschlussgrund für die Befassung dar. Und dies, obwohl gerade Kirchenasyle aufzeigten, dass genauere Prüfungen des Einzelfalles zu gänzlich neuen Ergebnissen führen können, und damit seit über 20 Jahren den Weg für humanitäre Härtefallentscheidungen bereitet haben.

5. Bleiberechtsregelung

Kirchenasylfälle nach Ablehnung durch Härtefallkommissionen und Petitionsausschüsse machen deutlich, dass die Ermessensspielräume des Gesetzes nicht zugunsten der Flüchtlinge genutzt werden. Immer mehr Schüler-, Eltern-, Kindergärten-, Bürgerinitiativen bilden sich kommunal, da sie mit der Härte von Abschiebungen von Familien und Kranken Menschen, die sich lange im Land aufgehalten haben, nicht einverstanden sind.


Wir fordern

- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Innen- und Ausländerbehörden der Länder und Landkreise auf, die humanitären Möglichkeiten innerhalb des Zuwanderungsgesetzes auszuschöpfen;

- die Innenminister der Länder auf, eine großzügige Bleiberechtsregelung für langjährig hier geduldete Menschen, gerade auch zum Wohle der Kinder und Jugendlichen, zu beschließen;

- die Innenminister der Länder auf, die rigorosen, inhumanen und kostenintensiven Abschiebungen auszusetzen, vor allem bei drohenden Familientrennungen, bei schwer Kranken, in Krisengebiete, bei drohender Obdachlosigkeit und gerade in der Winterzeit;

- die Kirchen auf, mutiger für den Schutz von Flüchtlingen einzutreten und die Defizite des Zuwanderungsgesetzes und der Praxis der Härtefallkommissionen zu erfassen und aufzudecken.

Wir ermutigen alle Kirchengemeinden, Klöster und christlichen Gemeinschaften, Menschen in Not Schutz für eine begrenzte Zeit zu gewähren und sich für eine humanitäre Bleiberechtsregelung stark zu machen. 



Zunehmend beliebt und juristisch höchst fragwürdig

Vorladung zu ausländischen Delegationen

Hubert Heinhold

Die Drittstaatenregelung und das europäische Abschottungssystem zeitigen als eine Folge, dass immer mehr Flüchtlinge ohne Pässe einreisen und in Konsequenz die Rückführung der abgelehnten Personen immer schwerer ist. Oft ist die Staatsangehörigkeit ungeklärt und, auch wegen fehlender Mitwirkungen der Betroffenen, nicht so einfach klärbar. Sie werden deshalb zu den Auslandsvertretungen der in Frage kommenden Staaten vorgeladen. Zunehmend werden sie verpflichtet, bei so genannten Delegationen vorzusprechen.

Ein Beispiel ist die vietnamesische Delegation, die nicht aus Bediensteten der vietnamesischen Botschaft besteht, sondern aus „vom Ministerium aus Hanoi anreisenden“ Personen, die die Anhörung dann „eigenverantwortlich“ durchführen (Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 12.07.05 an den Hessischen Flüchtlingsrat). Die Anhörungen finden in Räumen der Bereitschaftspolizei Mühlheim statt (Land Hessen) bzw. in hierfür zur Verfügung gestellten Unterkünften (Bayern).

Ein anderes Beispiel ist eine guineische Delegation, die im August 2005 Hamburg besuchte. Die Delegationsmitglieder wurden angeblich direkt vom guineischen Außenministerium entsandt. Die guineische Botschaft war daran nicht beteiligt. Dies wirft die Frage sowohl nach der Rechtsgrundlage als auch nach den anzuwendenden Bestimmungen auf.

Als Rechtsgrundlage beruft sich die hanseatische Anordnung auf § 82 IV AufenthG. Danach kann angeordnet werden, dass ein Ausländer bei der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich vorsprechen muss, soweit dies zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz und anderen ausländerrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist. Die Erforderlichkeit der Maßnahmen sei hier unterstellt. Die Frage ist, ob die Vorladung zu den Kommissionen eine zu der zuständigen Behörde bzw. zu der Vertretung des Herkunftsstaates ist.

Die materielle Verpflichtung - also das, wozu die Anordnung nach § 82 IV AufenthG dient - findet sich in § 48 III AufenthG, für abgelehnte Asylbewerber möglicherweise (auch) in § 15 II Nr. 6

AsylVfG (dies ist strittig), nämlich die Pflicht, an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken.

Zuständige Behörde meint die deutsche Behörde, also das Ausländeramt oder, falls ein Bundesland eine Zentralbehörde mit ausländerrechtlichen Aufgaben betraut hat, auch diese, nicht aber eine ausländische Behörde.

Vertretungen des Staates sind nach dem Wiener Übereinkommen vom 18.04.61 über diplomatische Beziehungen, die „diplomatischen Missionen“, also die Botschaften. Versteht man den Begriff nicht im engen Begriff der Rechtsvertretung eines Staates, sondern als Repräsentanz eines Staates, sind hierunter auch die „konsularischen Posten“ nach dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 04.04.63 zu zählen. Dies dürfte auch von der Aufgabenstellung her sachgerecht sein.

Anreisende Personen erfüllen konsularische Aufgaben

Andere Vertreter des Herkunftsstaates gibt es nicht. Da das Recht des internationalen Verkehrs streng formalisiert ist - Mitglieder einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens müssen vom Heimatstaat ernannt und beim Empfangsstaat notifiziert werden - bestehen ernstliche Zweifel daran, dass § 84 IV AufenthG auf die herumreisenden Delegationen anwendbar ist.

Selbst wenn jedoch diese Voraussetzungen auf sie zuträfen, scheint fraglich, ob die Verpflichtung auch dann gilt, wenn die Vorsprache nicht an dem Sitz der Vertretung im obigen Sinne, also der Botschaft oder dem Konsulat erfolgen soll, sondern an einer beliebigen deutschen Adresse. Dies scheint im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz fraglich. Bei einer erzwungenen Vorsprache zu den offiziellen Vertretungen ist die Zusammensetzung derselben im Prinzip eindeutig - es sind Angehörige des diplomatischen Dienstes, die notifiziert sind und deren Funktion klar ist: Es geht um die Erledigung konsularischer Aufgaben. Bei einer Vorladung zu einer x-beliebigen Delegation an einen x-beliebigen Ort ist dies hingegen nicht der Fall. Weder unterliegt die personelle Zusammensetzung strengen diplomatischen Gebräuchen, noch ist deren Aufgabe klar begrenzt. In der Vergangenheit wurden auch oft Klagen geführt, dass Geheimdienstmitarbeiter die Befragungen durchführten und das Interesse weniger auf die Erforschung der Identität, als auf eine Ausforschung zielte.

Ausländisches Recht in deutschen Behörden

Der fragwürdigen Zwitterstellung der Delegation ist es zu danken, dass höchst unklar ist, welches Recht nun anzuwenden ist.

Einfach wäre es, wenn es in der Tat nur um eine Vorladung zu einer offiziellen Vertretung des Staates ginge. In diesem Falle würde sich nach dem Betreten der Mission bzw. des konsularischen Postens das weitere Vorgehen ausschließlich nach dem Herkunftsrecht handeln. Gleiches gilt für eventuelle Hoheitsakte, wie etwa die Verweigerung eines Passes.

Werden die Ausländer nicht in einem Botschaftsgebäude geladen, sondern - wie meist - in Räumlichkeiten deutscher Behörden, ist die Rechtslage unklarer. Da die Vorladung zu einer Delegation erfolgt, handelt es sich nicht um eine Vorladung vor die deutsche Behörde, auch wenn die Anhörung in Räumlichkeiten von deutschen Behörden stattfindet. Die Frage, welches Recht anzuwenden ist - deutsches oder ausländisches - richtet sich wohl danach, wer die Sachherrschaft hat. Dies wird regelmäßig die ausländische Delegation sein, da sie die Befragung eigenständig vornimmt und deutsche Teilnehmer - wenn es sie überhaupt gibt - regelmäßig nur als Zuschauer agieren oder allenfalls beratende Funktion haben. So kommt auch in diesen Fällen grundsätzlich das ausländische Recht zur Anwendung.

Nicht zu verwechseln ist diese Konstellation mit einer Anhörung die auf Veranlassung deutscher Behörden stattfindet und zu der ausländische Personen, etwa vom Konsulat, hinzugezogen sind. Hier findet deutsches Recht vollumfänglich Anwendung.

Recht auf Mindestrechte

Auch wenn in den obigen Fallkonstellationen das ausländische Recht anzuwenden ist, bedeutet dies nicht, dass die Ausländer den Anhörungen hilflos ausgeliefert sind. Die Mindestrechte müssen auch hier gewährleistet sein - auch dann, wenn das Heimatrecht solche nicht vorsehen sollte. Zu diesen Mindestrechten zählt das Recht, dass ein Minderjähriger in Begleitung seiner Eltern oder seines Vormunds erscheint oder das Recht, sich anwaltlicher Hilfe und Begleitung zu bedienen. Auch inhaltlich muss dieses Recht gewährleistet sein - eine Vorgehensweise, dass Anwalt oder Vormund zwar dabei sitzen dürfen, aber kein Wort sagen dürfen, ist eine Unterbindung und keine Beachtung des Rechts. ☹

Hubert Heinhold ist Rechtsanwalt in München und Vorstandsmitglied von PRO ASYL e.V.

Auch materiell-rechtlich müssen Mindestrechte gewährleistet sein, etwa das Recht, die Auskunft auf Fragen zu verweigern, die einen selbst oder nahe Verwandte eventuell einer Strafverfolgung aussetzen würden.

Selbstverständlich ist, dass Übergriffe oder sonstige Maßnahmen, man denke etwa



Kontinuität im Schlechten


Zu den Ergebnissen der Koalitionsvereinbarungen im Bereich Migrations- und Flüchtlingspolitik

PRO ASYL



an die Anwendung oder Androhung körperlicher Gewalt oder nötigende Handlungen, nicht zulässig sind.

Wenn die oben beschriebenen, elementaren Rechte nicht gewährleistet sind oder Übergriffe stattfinden, ist der Betreffende berechtigt, die Vorsprache abubrechen, ohne dass ihm dann später Nachteile drohen dürfen oder der Vorwurf der Verweigerung einer Mitwirkungshandlung gemacht werden könnte. Eine weitere Konsequenz ist, dass die deutschen Stellen dann Vorsorge zu treffen haben, sei es, indem sie derartige wirksam unterbinden, sei es, dass sie künftig von Vorladungen zu derartigen Delegationen absehen.

Zu beachten ist, dass viele Vorladungen nicht als solche gestaltet sind. Ein freundliches Schreiben ist nicht unbedingt ein Verwaltungsakt. Liegt ein solcher vor, ist aber kein Sofortvollzug angeordnet, hat ein Widerspruch oder eine Klage aufschiebende Wirkung. Eine zwangsweise Durchsetzung der Anordnung ist nur dann möglich, wenn die Bestimmungen des jeweiligen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundeslandes eingehalten sind, insbesondere das Zwangsmittel zuvor mit Fristsetzung angedroht worden ist, was aber mit der Anordnung zum persönlichen Erscheinen verbunden werden kann. 

Flüchtlinge und Migranten haben von der großen Koalition wenig Zukunftsweisendes zu erwarten. Dies zeigt ein Blick in das Kapitel Innenpolitik der Koalitionsvereinbarung. Hier sind an vielen Stellen lediglich Prüfaufträge vereinbart worden, wo politisches Handeln nötig wäre. Es wird öffentlichen Druck auf die Koalition brauchen, damit die Liste der Prüfaufträge nicht die Agenda einer Politik des Aussit-

zens wird. Immerhin: Prüfaufträge gibt es auch für bisherige Tabuthemen der Union: Der Umgang mit „Illegalen“, das kommunale Wahlrecht für Drittstaatler, das Elend mit den Ausweisungen von in Deutschland aufgewachsenen Kindern.

Das Zuwanderungsgesetz soll nach dem Willen der Koalitionäre mit Blick auf das Problem der Kettenduldungen evaluiert werden. Die Praxis hat längst gezeigt: Das Zuwanderungsgesetz kam, die Kettenduldungen blieben. Täglich werden Menschen abgeschoben, die in Deutschland viele Jahre lang mit einer Duldung und in Ungewissheit lebten – in Länder, die zumindest ihre Kinder oft gar nicht kennen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.


Nicht vereinbart wurde eine Neuregelung des Arbeitsmarktzugangs für Geduldete. Den Betroffenen bleibt damit das Stigma des Angewiesenseins auf Sozialleistungen und eine wesentliche Hürde für die Aufenthaltsverfestigung.

Die Koalition hat sich stattdessen die Beseitigung praktischer Hindernisse für Abschiebungen auf die Fahne geschrieben.

Wie bisher bereits wird dies heißen, dass Abschiebungen in fast jeden Kriegs- und Krisenstaat betrieben, Abschiebungshindernisse wegdefiniert und Menschen rigide abgeschoben werden.

Kontinuität im Schlechten verbirgt sich hinter der zunächst progressiv klingenden Absicht der Koalitionsparteien, die Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitstaaten zur Bekämpfung der Fluchtursachen verstärken zu wollen. Fast alles, was hier in den vergangenen Jahren geschehen ist, diente nicht der Bekämpfung von Fluchtursachen, sondern dem Kampf gegen Flüchtlinge. Es wird interessant sein, wie der neue Bundesinnenminister das Thema interpretiert. Er hatte Otto Schilys Idee von Aufnahmeeinrichtungen in Nordafrika als das gebrandmarkt hat, was sie war: ein Plädoyer für die Finanzierung von Internierungslagern am Rande der Wüste. Ernst gemeinte Fluchtursachenbekämpfung können nur eine auf den Menschenrechten basierende Außen- und Entwicklungspolitik mit langem Atem sein, nicht der Versuch, den Staaten der Herkunftsregionen von Flüchtlingen die Probleme vor die Tür zu legen.

Die Koalitionsvereinbarung enthält ein klares Bekenntnis zu Dialog und Integrationspolitik. Eine konsistente Politik des Flüchtlingsschutzes und eine Aufgabenbeschreibung für eine künftige Integrations- und Nichtdiskriminierungspolitik ist nicht enthalten.

Es wäre allerdings illusionär, von der Zweckgemeinschaft einer großen Koalition zu erwarten, was die Vorgängerregierung, blockiert von der Unionsmehrheit im Bundesrat, nicht geschafft hat: eine zukunftsfähige Einwanderungs- und Integrationspolitik und einen effektiven Schutz von Flüchtlingen. Die neue Koalition will wenig. Vielleicht gelingt es ihr, sich wenigstens gelegentlich selbst zu übertreffen. 

13. November 2005



Migration steuern – Integration fördern

Auszüge aus dem Koalitionsvertrag, auf den sich CDU und SPD vor Bildung einer schwarz-roten Bundesregierung im November 2005 geeinigt haben

Europa

Migration und Wanderungsbewegungen sind eine zentrale Herausforderung unserer Zeit. Eine gelungene Integration der Menschen, die auf Dauer zu uns kommen, ist von grundlegender Bedeutung für die innere Verfassung unserer Gesellschaft.

Integration kann nur gelingen, wenn Migration gesteuert und begrenzt wird. Die damit verbundenen Aufgaben lassen sich nur durch eine ressortübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen einer Gesamtkonzeption bewältigen. Zur Bekämpfung von Fluchtursachen wollen wir das Zusammenwirken aller Politikbereiche bei der Zusammenarbeit mit Herkunft- und Transitstaaten verstärken und koordinieren und auf europäischer Ebene diese Vorgehensweise unterstützen. (...)

Die Bundesregierung strebt eine europaweite Flüchtlingspolitik an. Die Regelung des Zugangs von Nicht-EU-Bürgern auf den Arbeitsmarkt muss jedoch den nationalen Regelungen und Parlamenten vorbehalten bleiben. (...)

Zahlreiche innenpolitische Fragen müssen auf europäischer Ebene gelöst werden. Im Bereich der Inneren Sicherheit wollen wir dafür werben, dass alle Mitgliedstaaten sich der erfolgreichen Zusammenarbeit des Vertrages von Prüm anschließen. Wir wollen ferner erreichen, dass die Weiterentwicklung des Schengener Informationssystems (SIS II) schnellstmöglich den Betrieb aufnimmt. Während der Zeit des Deutschen Ratsvorsitzes im ersten Halbjahr 2007 wollen wir bei diesen Vorhaben wesentliche Fortschritte erzielen.

Ausländerrecht

Die Bundesregierung wird ein zweites Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes, das der Umsetzung von elf EU-Richtlinien im Ausländer- und Asylbereich dient, umgehend in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren einbringen. Die für eine bundeseinheitliche Anwendung des Ausländerrechts erforderlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU sollen schnellstmöglich ausgearbeitet werden.

Wir werden das Zuwanderungsgesetz anhand der Anwendungspraxis evaluieren. Dabei soll insbesondere auch überprüft werden, ob eine befriedigende Lösung des Problems der so genannten Kettenduldungen erreicht worden ist. Im Rahmen der Evaluierung ist auch zu prüfen, ob alle Sicherheitsfragen und humanitären Probleme, etwa mit Blick auf in Deutschland aufgewachsene Kinder, wie beabsichtigt befriedigend gelöst sind. Ein Prüfauftrag gilt auch für

den Bereich „Illegalität“ und die Frage des kommunalen Wahlrechts für Ausländer, die keine EU-Bürger sind.

Visa-Praxis

Auch im Visumverfahren muss den gestiegenen Sicherheitsbedürfnissen Deutschlands in besonderer Weise Rechnung getragen werden, indem die Sicherheitsbehörden bei der Visumerteilung angemessen beteiligt werden. Zu diesem Zweck sollen die Erkenntnisse aus dem Visa-Untersuchungsausschuss in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Auswärtigem Amt und Bundesministerium des Innern aufgearbeitet werden.

Im Rahmen der Visaerteilung sind Vorkehrungen zu treffen, die eine spätere Identifizierung von Ausländern auch dann ermöglichen, wenn diese ihre Ausweispapiere oder Reisedokumente vernichtet haben. Wir brauchen eine Warndatei aller Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden mit Abfragebefugnissen der Sicherheitsbehörden, um Visamissbrauch und illegale Einreisen zu bekämpfen. Die Bundesregierung wird sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, das für 2006 geplante EU-Visa-Informationssystem entsprechend auszugestalten. Sollten diese Bemühungen bis dahin nicht erfolgreich sein, wird eine nationale Warndatei geschaffen werden.

Abschiebungen

Wir wollen durch geeignete Maßnahmen die Rückführung von ausreisepflichtigen Ausländern verbessern und praktische Hindernisse der Abschiebung insbesondere von Straftätern soweit möglich beseitigen. Den Missbrauch von Vaterschaftsanerkennungen zur Erlangung von Vorteilen im Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht wollen wir durch geeignete Maßnahmen, beispielsweise die Schaffung eines Anfechtungsrechts einer öffentlichen Stelle, unterbinden.

Bildung & Gleichstellung


Beim Ausbau und bei der Neukonzeption von Bildungs- und Betreuungsangeboten in und außerhalb der Schule müssen die



spezifischen Bedingungen von Migrantenkindern berücksichtigt werden, damit auch sie Chancen auf gute Bildungsabschlüsse haben. Insbesondere die enge Einbeziehung der Eltern durch schulische und außerschulische Bildungs- und Betreuungseinrichtungen ist für Migrantenkinder wesentlich. Neben einer besseren Kooperation mit Migrantenorganisationen wollen wir die Jugendmigrationsdienste weiterentwickeln. Die Zusammenarbeit der Bildungs- und Betreuungsinstitutionen und der Jugendhilfe im Sinne einer Erziehungspartnerschaft muss verstärkt werden.

Beim Integrationsprozess von Frauen ausländischer Herkunft stehen ihre gleichberechtigte Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben sowie die Vermittlung der deutschen Sprache für den Einstieg in Bildung und Beruf im Vordergrund. Die begonnenen Maßnahmen zur Integration ausländischer Frauen sollen weiter verstärkt und ihre gesellschaftliche und berufliche Integration vorangebracht werden. Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird als wichtiger thematischer Schwerpunkt in die Maßnahmen zum interreligiösen Dialog aufgenommen.

Integration

Die Integration von Ausländern und Ausiedlern in die deutsche Gesellschaft ist eine Querschnittsaufgabe vieler Politikbereiche. Sie bleibt ein Schwerpunkt der Politik der Bundesregierung. Wir werden die Integrationsmaßnahmen auf Bundesebene beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bündeln und es damit als Kompetenzzentrum für Integration stärken. 

Europa macht dicht

NATO-Draht und Militär gegen afrikanische Armutsfüchtlinge

Positionspapier des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein

(Text: Anke Immenroth/Fotos: Rachel Corner)



Täglich versuchen Menschen – zwischenzeitlich im spanischen Ceuta oder auf der italienischen Insel Lampedusa von größerer medialer Aufmerksamkeit begleitet – von der maghrebinischen Etappe ihres Fluchtwegs aus, in verzweifelter Gewissheit nichts zu verlieren zu haben, auf seeuntauglichen Schaluppen das Mittelmeer oder militärisch bewährte Sperranlagen ins vermeintlich sichere Europa zu überwinden.

Nur über eure Leichen! denkt Europa und wehrt sich zu Lande und zu Wasser. Die Mittel dabei sind scharfe Schüsse, Internierung, Deportation, unterlassene Hilfeleistung und Kriminalisierung der Unterstützungsszene. Einmal mehr steht nicht die Bekämpfung der Fluchtursachen auf der Agenda der europäischen Politik und Institutionen, sondern die erfolgreiche Abwehr der Flüchtlinge. Der Bundesinnenminister triumphiert.

Der Protest von PRO ASYL, Flüchtlingsräten und anderen Menschenrechtsorganisationen gegen die Inhumanität und Völkerrechtswidrigkeit der europäischen Wagenburgpolitik findet dagegen kaum Gehör. Der Konflikt verdeutlicht die begrenzte Tauglichkeit eines praktisch unreichbaren nationalen Asylrechts und stellt aber auch die Glaubwürdigkeit von Politikern auf die Probe, die hierzulande Humanität im Umgang mit Schutzsuchen-

den versprechen, jedoch zur eskalierenden Gewalt gegen Verfolgte und Hungerleider an Europas Grenzen schweigen. Im Folgenden analysiert Anke Immenroth Ursache und Wirkung des nur vermeintlich fernen Konflikts und formuliert die Kritik des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein an der europäischen Flüchtlingsabwehr.

Nach der deutschen Asylgrundrechtsänderung 1993 wurde immer wieder das Bild von der Festung Europa gezeichnet: Europa von dicken Mauern umgeben, die noch dazu von bewaffneten Soldaten bewacht wurden. Dahinter wir, die Europäerinnen und Europäer. Vor den Mauern sah man das Meer mit kleinen überladenen Schiffen. Auf diesen Schiffen befanden sich viel zu viele Menschen, Afrikanerinnen und Afrikaner, die versuchten in diese Festung zu gelangen. Dieses Bild sollte damals symbolisch für die Asyl- und Flüchtlingspolitik in Deutschland und Europa stehen.

Heute ist dieses Szenario Realität geworden. Die Mauern Europas befinden sich u.a. an der spanisch-marokkanischen Grenze der Exklaven Melilla und Ceuta. Umgeben von 3 bis 6m hohen, doppelreihigen Mauern, die nochmals durch Nato-Stacheldraht gesichert sind, soll Europa vor den Flüchtlingsströmen aus Afrika bewahrt werden. Mehrere hundert Menschen wiederum sterben jährlich vor den Küsten Maltas und Italiens, da sie versucht haben, Europa „über den Seeweg“ zu erreichen.

Eskalation in Marokko

Ende September dieses Jahres eskalierte die Situation in Marokko, als rund 500 afrikanische Flüchtlinge versuchten, die 6m hohen Mauern nach Melilla zu überwinden. Alle Medien berichteten über die Menschen, die nach oft jahrelanger Wanderung vor den Toren Europas stehen und nicht hineingelassen werden. Sie basteln sich provisorische Leitern aus Stöcken und Plastiktüten. Damit klettern sie an den Mauern hoch, rollen sich über den Nato-Stacheldraht und, falls sie bis dahin noch nicht von marokkanischen oder spanischen Soldaten aufgegriffen wurden, erklimmen sie die

Die niederländische Fotografin Rachel Corner reiste Anfang Oktober 2005 durch Marokko auf der Suche nach Afrikanern, die von den marokkanischen Behörden beim Versuch nach Spanien zu kommen, aufgegriffen und verschleppt wurden. In der Wüstenstadt Bou Arfa traf sie auf eine größere Gruppe Männer aus Mali. Sie waren inzwischen sieben Tage unterwegs. Aus Angst wieder auf marokkanisches Militär zu treffen, laufen sie nur nachts und verstecken sich tagsüber. Sie hatten weder Essen noch Wasser bei sich.

Rachel Corner arbeitete nach ihrem Studium bei den Ärzten ohne Grenzen und wurde bereits ausgezeichnet für eine Fotoreportage über somalische Flüchtlinge in Italien.

Anke Immenroth ist Pädagogin, lebt in Kiel und ist Mitglied im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein.

zweite Mauer, um dann endlich an ihrem Ziel, Europa, angekommen zu sein.

Die Flüchtlinge kommen aus Ghana, Nigeria, dem Senegal, der Elfenbeinküste und anderen Ländern West- und auch Ostafrikas. Die taz berichtete in diesem Zusammenhang über zwei Kameruner, die seit 5 Jahren unterwegs von Kamerun nach Marokko waren. Sie reisten durch den Niger und erreichten Libyen, indem sie zu Fuß die Sahara durchquerten. Von Libyen ging es weiter und wieder durch die Sahara nach Algerien, schließlich nach Marokko. An den Grenzzäunen von Mellila angekommen, wurden die beiden Kameruner von marokkanischen Soldaten aufgegriffen und nach Oujda, einen Ort Nahe der algerischen Grenze, gebracht. Insgesamt 10 mal wurden sie bei marokkanischen Razzien vor den Toren Melillas aufgegriffen und wieder nach Oujda gefahren. Immer wieder kehrten sie an die marokkanisch-spanische Grenze zurück, bis es ihnen schließlich mit einigen hundert anderen Flüchtlingen gelang, die beiden Mauern zu stürmen und nach Spanien zu kommen. Sie gehörten zu den Gewinnern.

In der Wüste ausgesetzt

Viele schafften es jedoch nicht. Die meisten wurden schon vor dem Erreichen der Exklave von marokkanischen Soldaten abgegriffen und später in der Wüste ausgesetzt. Es gibt Schätzungen, dass mittlerweile bereits 800 bis 1000 Afrikaner und Afrikanerinnen ohne Wasser und Lebensmittel in der Sahara zurückgelassen wurden. Inzwischen sollen mindestens 12 Menschen verdurstet oder aufgrund ihrer Verletzungen in der Wüste gestorben sein (Quelle: Mitteilung des Nationalen Sekretariats von Annahj Addimocrati vom 5. Oktober (Demokratischer Weg)). Andere wurden ebenso schnell, wie sie über die erste Mauer gelangten, auch schon wieder – unter Missachtung völkerrechtlicher Verpflichtungen – von spanischen Soldaten auf marokkanisches Staatsgebiet abgeschoben. Einige starben direkt an der Grenze, ob durch gezielte Schüsse der Soldaten, Verletzungen des Nato-Stacheldrahtes oder, wie die Soldaten behaupten, zu Tode getrampelt von den anderen Flüchtlinge in der allgemeinen Verwirrung. Spanische Nichtregierungsorganisationen vermuten, dass es bis dahin am Zaun sogar mehr als 30 Tote gibt. Neun Tote lautet die offizielle Zahl.

Nachdem auf so unmenschliche und rechtswidrige Weise mit Flüchtlingen umgegangen wurde, behauptet die International Organization for Migration Mitte Oktober nunmehr, dass die an den Zäunen von Ceuta und Melilla Gescheiterten alle freiwillig in ihre Herkunftsländer zurück möchten und „es nie wieder versuchen“ werden. 220 malische Staatsangehörige wurden bereits mit dem Flugzeug zurückgefliegen. Ob es tatsächlich um freiwillig getroffenen Entscheidungen geht, sei dahin gestellt.

Exterritoriale Lager und die Militarisierung der Südgrenze der EU

12. Dezember 2005

19 Uhr

Audimax der Uni Kiel

Westring 400 in Kiel

Film und Diskussion

Film

„Campamento Benyounes“ Dokumentarfilm aus dem Lager von Benyounes, Februar - Juni 2005, vom Colectivo Frontera Sur, Tanger 2005, OmU 26 Minuten

Diskussion

Über die prekäre Situation der Flüchtlinge in den Maghrebstaaten und über die Abschottungspolitik Europas sowie deren völkerrechtlichen Implikationen diskutieren

Elias Bierdel

- Journalist und ehemaliger Vorsitzender der Cap Anamur

Helmut Dietrich

- Mitarbeiter der Forschungsgruppe Flucht und Migration (FFM), Berlin

Björn Elberling

- wiss. Mitarbeiter am Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht an der Uni Kiel und Mitglied des AKJ Kiel

Kerstin Bartsch

- Moderation, Arbeitskreis Kritische JuristInnen Kiel

Eine Veranstaltung vom

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

und dem

Arbeitskreis kritischer JuristInnen Kiel



Aber die abschreckende Wirkung der Ereignisse am Grenzzaun wird vollkommen überschätzt, wenn angenommen wird, dass Menschen diese Strapazen der transkontinentalen Wanderung auf sich nehmen und dann plötzlich nicht mehr weiter wollen. Zudem befanden sich unter den Abgeschobenen auch Asylbewerber mit Dokumenten des UNCHR. Ein schreckliches Zeugnis für die Ausübung der Menschenrechte in Europa. Um die menschenverachtenden Vorfälle in Marokko vollständig aufzuklären bedarf es einer Untersuchung durch unabhängige Institutionen und Organisationen.

Unterlassene Hilfeleistung

Aber die Ereignisse der letzten Wochen in Ceuta und Melilla sind leider alltäglich und es spielen sich an verschiedenen Orten vor den Grenzen Europas ähnliche Szenen ab. Von der Öffentlichkeit wurde kaum bemerkt, dass in den letzten Jahren ein Großteil der Flüchtlinge mit kleinen Booten versucht hat, nach Europa zu gelangen. Nach Angaben des Bundesinnenministeriums kam es dabei allein im letzten Jahr zu 233 (registrierten!) Todesfällen, die Dunkelziffer dürfte um einiges höher liegen. Oft

wird den Flüchtlingsschiffen das Anlaufen eines europäischen Hafens verweigert.

Ebenso häufig wird darauf verzichtet, Schiffbrüchigen zu helfen, da befürchtet wird, dass es sich um Schutz Suchende handeln könnte. Die Verantwortlichen brauchen regelmäßig keine Strafverfolgung zu fürchten und begründen ihr Verhalten damit, dass auf Hoher See das Zurückweisungsverbot der Genfer Konventionen keine Anwendung findet – und lassen Menschen ggf. ertrinken oder, wie auch schon vorgekommen, auf ihren Schiffen verdursten. Die Rettung von Flüchtlingen der Cap Anamur im Sommer 2004 führte der Öffentlichkeit vor Augen, mit welchen Methoden bereits versucht wird, die Flüchtlingszahl in Europa so klein wie möglich zu halten. Dass der Ex-Chef der Organisation Cap Anamur Elias Bierdel und der Kapitän des Schiffes noch immer durch ein in Italien laufendes Strafverfahren mit Haftstrafen bedroht sind, zeigt, wie kompromisslos das Grenzregime europäischer Staaten ggf. auch bereit ist, Unterstützungsgruppen der in Europa Schutz Suchenden zu kriminalisieren.

Rechtswidrige sofortige Abschiebungen

Diese Toten sind die Folge einer Politik, die nicht versucht die Ursachen, sondern die Migration selbst zu bekämpfen. Und dazu werden sowohl an der spanisch-marokkanischen Grenze als auch an den Küsten Italiens die Menschenrechte und die Genfer Flüchtlingskonventionen außer Kraft gesetzt. Die immer stärkeren Grenzsicherungssysteme hindern die Flüchtlinge zum Teil mit tödlichen Folgen daran, überhaupt EU-Territorium zu betreten. Falls es einigen aber dennoch gelingt, über die Grenzen nach Italien oder Spanien zu kommen, droht ihnen die sofortige Abschiebung ohne Prüfung des Einzelfalles auf Anrecht auf Asyl. Italien fliegt Menschen ohne jedes Verfahren nach Libyen und Ägypten aus. Gleichzeitig wird finanziell dafür gesorgt, dass libysche Grenzsoldaten technisch aufgerüstet werden. Europa zahlt Marokko bereits 40 Millionen Euro, um Hilfe bei der „Grenzsicherung“ und der sofortigen Abschiebung von Flüchtlingen zu bekommen. Weder die italienische Regierung, die spanische Regierung noch die Europäische Union ist für dieses völkerrechtswidrige Verhalten bisher zur Rechenschaft gezogen wurden. Die spanische Kommission zur Unterstützung Asylsuchender (CEAR) hat aufgrund der Vorfälle in Melilla und Ceuta eine Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen die spanische Regierung eingereicht. Es bleibt abzuwarten, inwieweit das Urteil die weitere Politik der europäischen Regierungen beeinflussen wird.

Aber warum machen sich so viele Menschen auf den Weg und scheuen weder die Wüste, den Nato-Stacheldraht noch das Überqueren des Mittelmeeres mit einem Schlauchboot? Nach Schätzungen der UN haben insgesamt 18 Millionen Afrikanerinnen und Afrikaner ihre Herkunftsländer verlassen und wandern Richtung Norden.

Heuschrecken und europäische Subventionspolitik

In vielen Ländern herrschen politisches Chaos und diktatorische Regime. Weitere Gründe sind Hunger und Armut. So kam es im Niger in diesem Sommer zur schwersten Hungerkatastrophe seit dreißig Jahren. Die Heuschreckplage wurde zu spät und auch nicht ausreichend bekämpft. Viele machten sich auf Richtung Norden. Insgesamt leiden auf dem afrikanischen Kontinent 34% der Bevölkerung täglich unter Hunger. Dazu kommt, dass die Migration die größte Einkommensquelle für einige afrikanische Länder darstellt. Durch Überweisungen exilierter Flüchtlinge an zurückgelassene Angehörige gelangen regelmäßig erhebliche Summen vom reichen Norden in den armen Süden. Laut UN stehen jährlich 87 Mrd. US\$ an privater Transfers zusammengerechnet 56 Mrd. jährlicher Entwicklungshilfe aller Industrieländer gegenüber.

Marokko verdeutlicht die Missstände der europäischen Asylpolitik

Berlin, 11.10.05 • Als Christinnen und Christen beklagen wir den Tod von Menschen, die an den europäischen Grenzen stranden. Sie versuchen mit untauglichen Booten das Mittelmeer zu durchqueren, stürmen Zäune, werden zurückgeschoben und in Wüstenregionen ausgesetzt.

Die EU entledigt sich des Flüchtlingsproblems mittels ärmerer Staaten wie jetzt Marokko, das die Härte dieser Abwehrpolitik zu vollziehen hat.

Wir stehen ein für die Menschenrechte aller Menschen, die weltweit gültig sind, und fordern die verantwortlichen Politiker der Europäischen Union auf, das Unrecht an den EU-Außengrenzen nicht in Kauf zu nehmen.

Wir brauchen dringend bessere entwicklungspolitische Antworten auf die Katastrophen Afrikas, um mit den Menschen Zukunftsperspektiven zu gestalten. Dafür gibt es zahlreiche Beispiele und Anreize. Es ist dringend geboten, die Entwicklungshilfe jetzt aufzustocken und Armut nachhaltig zu bekämpfen. Den Handel zu fördern zugunsten armer Länder und nicht länger zu ihren Lasten, sowie Schutzzölle abzubauen, sind überfällige Forderungen. Seit Jahrzehnten fordern kirchliche und andere Nichtregierungsorganisationen ein umfassendes entwicklungspolitisches Konzept, das die Migrationsströme ernst nimmt, den brain drain mit einbezieht und nachhaltig an friedensstiftenden Maßnahmen interessiert ist.

Wir beklagen, dass unser Asylsystem angesichts der Flucht vor Pandemien und Hunger, vor Bildungsdesaster und Armut, vor Misswirtschaft und Korruption versagt.

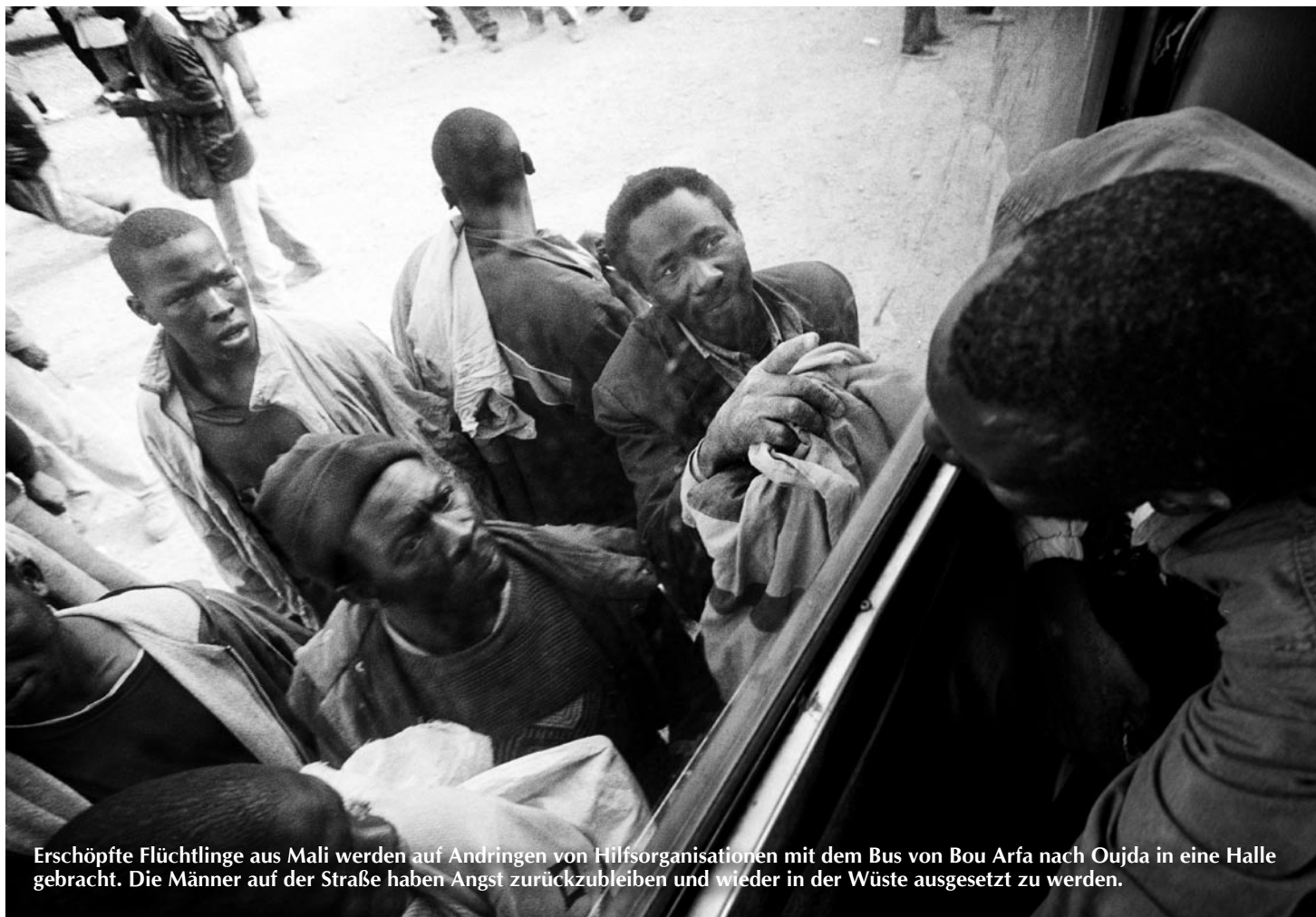
Wir beklagen, dass Fragen der Migration und der Asylpolitik in der EU allein unter sicherheitspolitischen Gesichtspunkten diskutiert werden. Die Antwort auf die Lage in Marokko kann nicht die Aufrüstung der Grenzen sein, sondern es bedarf friedenspolitischer Initiativen und Hilfe für die Opfer von Hunger und Not.

Solange Menschen in vielen Ländern Afrikas nur überleben, weil Verwandte in Europa unter schlechten Bedingungen arbeiten, um Geld in diese Länder zu transferieren, und diese Gelder ein Vielfaches der Entwicklungshilfe der europäischen Staaten übersteigen, wundert es nicht, dass Menschen voller Verzweiflung an diesen Grenzen rütteln.

Hier in Deutschland stehen wir ein für die entwurzelten Menschen aus allen Ländern, die Schutz, medizinische Versorgung, Bildung und ein Dach über dem Kopf benötigen.

Fanny Dethloff

Vorsitzende der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V.
www.kirchenasyl.de



Erschöpfte Flüchtlinge aus Mali werden auf Andringen von Hilfsorganisationen mit dem Bus von Bou Arfa nach Oujda in eine Halle gebracht. Die Männer auf der Straße haben Angst zurückzubleiben und wieder in der Wüste ausgesetzt zu werden.

Eine große Ungerechtigkeit liegt zudem in der Subvention der europäischen Landwirtschaft. Diese führt dazu, dass beispielsweise im Senegal das aus Europa importierte Obst und Gemüse günstiger ist als die einheimischen Erzeugnisse. Die europäische Politik ist somit direkt an der Zerstörung der afrikanischen Landwirtschaft verantwortlich. Ebenso tragen die Subventionen für die US-Baumwollproduktion dazu bei, den Bauern aus den afrikanischen Ländern, die zum großen Teil Baumwolle anbauen – Mali, Benin, Burkina Faso Senegal und Niger – ihre Lebensgrundlage zu entziehen. Der „Freie Markt“ ist eben doch nur begrenzt frei – und zwar zu Lasten der armen Länder. Zudem machen die hohen Schulden der afrikanischen Länder bei den Industrienationen eine soziale und wirtschaftliche Entwicklung nahezu unmöglich.

Panikmache und Lagerpläne

Menschen, die aus den oben genannten Gründen ihr Herkunftsland verlassen und darauf hoffen, in Europa in gesicherteren und besseren Verhältnissen leben zu können, werden hier kriminalisiert und als „Illegale“ beschimpft. Das ist geradezu absurd. Denn erst die deutsche und europäische Gesetzgebung macht sie zu „Kriminellen“ und lässt ihnen keine andere Wahl.

Nicht alle Flüchtlinge wollen allerdings nach Europa. So hat eine von der EU finanzierte Studie des Forschungszentrums Carim an der Europäischen Universität Florenz festgestellt, dass „nur die Hälfte der Emigration aus der Mittelmeer-/ Nahost-/ Nordafrika-Region nach Europa geht“. Andere Ziele sind die USA, Kanada und auch reiche arabische Länder. Sicher wird es weiterhin Flüchtlinge geben, denen die Staaten der Europäischen Union Schutz und Versorgung garantieren muss. Aber Gesetzesverschärfungen und eine noch härtere Abschottungs- und Flüchtlingsbekämpfungspolitik mit einem nicht zu bewältigenden Flüchtlingsstrom zu rechtfertigen, ist schlichte Panikmache. So verweist das UNCHR darauf, dass die Zahl der Antragsteller auf Asyl in Europa seit 17 Jahren, in Deutschland seit 21 Jahren auf dem tiefsten Stand seien.

Es wird von Seiten der Politik nicht kritisch hinterfragt, warum sich die Zahlen der Asylsuchenden verringern, obwohl sich die Zahl der Konflikte, Bürgerkriege und fluchtverursachenden Katastrophen in den letzten Jahren nicht verringert haben. Die Reaktionen der europäischen Regierungen zeigt vielmehr, dass die Vorfälle in Marokko dazu missbraucht werden, um weitere Grenzsicherungssysteme und Maßnahmen zur Flüchtlingsabwehr auf den

Weg zu bringen. Interessant ist dabei, dass das Modell der „Aufnahmeeinrichtungen auf dem afrikanischen Kontinent“ von dem bei Redaktionsschluss Noch-Innenminister Otto Schily in der EU inzwischen ernsthaft diskutiert wird.

Diese „Einrichtungen“ sollen demnach dem Schutz der Flüchtlinge dienen, die dann nicht mehr den gefährlichen Weg über das Mittelmeer nehmen müssen, sondern bereits in einem nordafrikanischen Land in einem „screening“ prüfen lassen können, ob sie überhaupt Asyl beantragen dürfen. Falls dies der Fall ist, muss das noch nicht heißen, dass sie jetzt ihren Antrag in einem europäischen Staat stellen dürfen. „Für schutzbedürftige Personen ist ein Aufnahmeland zu finden – in erster Linie in sicheren Ländern der Herkunftsregion“, wie es das Innenministerium formuliert. Als Standorte dieser Auffanglager werden u.a. Libyen, Marokko und Tunesien vorgeschlagen.

Tore dicht für Menschen - Grenzen weg für Waren

Dass Libyen noch nicht einmal die Genfer Flüchtlingskonventionen ratifiziert hat, scheint die verantwortlichen Politiker dabei nicht zu stören. Vielmehr kam es bereits zu

einem Treffen mit dem libyschen Staatschef Gaddafi, währenddessen Maßnahmen zur Bekämpfung der „illegalen Migration“ erörtert wurden. Die UN befürchtet, dass selbst die seit drei Jahren ständige UNHCR-Repräsentanz in Casablanca den Flüchtlingschutz in Marokko nach den GFK nicht garantieren kann. Die Zusammenarbeit lassen sich die EU und auch die Bundesregierung etwas kosten. So bekommt Tunesien für die Jahre 2005 und 2006 bereits 57 Millionen Euro für die Umsetzung von Umweltprojekten von Deutschland und erklärt sich im Gegenzug dazu bereit, 13 Auffanglager als Pilotprojekt auf tunesischem Boden zu errichten (zu Asyllager in Tunesien siehe Bericht im Schlepper Nr. 32). Des weiteren will die EU bis 2010 mit den an das Mittelmeer angrenzenden Staaten eine Freihandelszone errichten. Freier Austausch und Wegfall von Grenzen für Ware gegen die Unterstützung beim Aufbauen unüberwindbarer Grenzen für Menschen aus West- und Ostafrika.

Freiheit, Recht und Sicherheit

Wollte man wirklich Menschenleben im Mittelmeer retten, bedürfte es allerdings keiner Lager in nordafrikanischen Staaten, sondern zunächst einmal einer verbesserten Seenotrettung sowie unbürokratischeren

und leichteren Zugangsmöglichkeiten für Flüchtlinge in die EU.

Die Auffanglager sollen, so das Bundesinnenministerium, natürlich eingebettet sein in ein ganzheitliches Programm, welches die Situationen in den Herkunftsländern langfristig verbessert. Konkrete Ideen, außer das vage Versprechen, bis 2015 die Entwicklungshilfe auf 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens aufzustocken, werden nicht genannt. Allerdings steht fest, dass eine Stärkung der Herkunftsländer sowie die Ausübung der Menschen- und Flüchtlingsrechte nicht einhergehen können mit Maßnahmen, die eine Migration kontrolliert und bekämpft. Die Verantwortung, die Europa gegenüber den Flüchtlingen hat, muss wahrgenommen und auch gerecht verteilt werden. Es mag sein, dass die Migration aus Afrika für Italien, Spanien und Malta eine starke Belastung darstellt. Daher schlägt der Europäische Flüchtlingsrat vor, die Flüchtlinge europaweit aufzuteilen. Denn das Boot, oder besser die Burg „Europa“ ist noch lange nicht voll.

Europa soll laut dem „Haager Programm“ ein „Raum der Freiheit, des Rechts und der Sicherheit“ sein. Allerdings kann angesichts der sich abzeichnenden Tendenzen in der Flüchtlingspolitik weder von Freiheit, Recht noch von Sicherheit gesprochen werden.

Diese Begriffe werden mit zweierlei Maß gemessen. Menschenwürde und Menschenrechte sollen offenbar auf Dauer durch hohe Mauern, eine perfide Grenzsicherungstechnik und militärische Gewalt bei Inkaufnahme von ungezählten Toten und Verletzten vor denen, die nichts als ihre verzweifelte Hoffnung und eine andere Herkunft besitzen, geschützt werden. 🇪🇺



In einer Sporthalle in Oujda registriert Personal der malinesischen Botschaft Männer und Frauen, die in Kürze per Flugzeug nach Mali ausgeflogen werden.



Flüchtlingsschutz - eine Verpflichtung, keine Wahl!

**Chefanwältin für Flüchtlingsrechte des UNHCR in Genf
liest den Industrieländern die Leviten**

UNHCR Genf

Die UN Flüchtlingsagentur kämpft für den Schutz von Millionen von Flüchtlingen und Verschleppten in einer zunehmend feindlichen Umwelt, die durch Gewalt, Verletzung von Menschenrechten und nicht zuletzt schwindende Großzügigkeit traditionell gastfreundlicher Nationen gekennzeichnet ist, erklärte die Leiterin der UNHCR-Agentur für Internationalen Schutz am 5. Oktober in Genf.

Direktorin Erika Feller beklagte gegenüber den Vertretern von 68 Nationen anlässlich der Jahresversammlung des geschäftsführenden Exekutivkomitees der Agentur, dass „zahlreiche Hindernisse“ – viele von ihnen jenseits der Macht des UNHCR, sie zu beseitigen – den effektiven Schutz von Millionen entwurzelter Menschen behindern.

„Im Jahr 2005 wurde das Schutzbemühen des UNHCR z.B. behindert durch Banditenunwesen und Morde im Lukole-Flüchtlingslager in West Tanzania oder einer schwer wiegenden Verschlechterung der Sicherheit im sudanesischen West Darfur“, beklagte Feller. Geschehen seien auch willkürliche Verhaftungen von Anwälten, die für den UNHCR die Aufklärung von Fällen übernommen haben – wie jenen der Frauen in Darfur, die von marodierenden Milizen erst vergewaltigt und geschwängert und daraufhin vom Staat inhaftiert wurden, der so Opfer zu Tätern mache. Andere Beispiele für tragische Flüchtlingsschicksale seien die kaltblütige Erschießung von minderjährigen Jungen durch irregulär bewaffnete Gruppen in Kolumbien, mit dem Ziel, vor Gewalt und Unsicherheit fliehende Gemeinschaften einzuschüchtern. Oder die verwesenden Körper, die an den Stränden des Mittelmeers und des Golfs von Aden angeschwemmt würden, einige mit gefesselten Händen. Erika Feller erwähnte darüber hinaus Berichte einiger Menschen, denen die Einreise in einen Staat, in dem sie zuvor gewohnt, oder die Rückkehr in den Staat, in dem sie geboren wurden, aufgewachsen sind und gelebt haben, mit dem Vorhalt der Staatenlosigkeit verweigert wurde.

Nicht zuletzt mit Blick auf die Industrieländer beschrieb Direktorin Feller die letzten zwölf Monate aus Sicht des UNHCR als eine Zeit der scharfen Kontraste – „eine Zeit mit einer großen Anzahl freiwilliger Rückkehrer und fallenden Asylbewerberzahlen, aber auch mit hinhaltendem Flüchtlings-

status und schwindender Großzügigkeit seitens gewisser Gastländer.“

Kindesmißbrauch, Gewalt gegen Frauen, Zurückweisung der Flüchtlinge an der Grenze und die Einschränkung von Grundrechten wie die Bewegungsfreiheit, seien im Umgang mit Flüchtlingen festzustellen, sagte sie. „Es hat allerdings einen deutlichen Fortschritt im Aufbau von Asylsystemen in einer Anzahl von Gastländern gegeben. Demgegenüber haben andere ihre Kontrollen mit der Begründung des Antiterrorismus und einer zunehmend komplexen Migrationssituation verschärft. Die Flüchtlinge sind wiederholt als Kriminelle oder ‚potentielle Terroristen‘ verunglimpft worden oder als illegale Migranten, deren Schutz als zweitrangig erachtet wird.“

Angesichts dieser Entwicklung mahnte Frau Feller, dass Flüchtlingschutz keine Wahl, sondern eine Verpflichtung der aufnehmenden Staaten darstelle, und dass die betroffenen Regierungen die Asylgesuche nicht als einen feindlichen Akt missdeuten sollten: „Die Staaten haben dem UNHCR ein ganz spezifisches Mandat übertragen, dessen Durchführung keine Wahl erlaubt, sondern das einen obligatorischen, keinen willkürlichen Charakter hat.“ Sie könne verstehen, dass die Durchführung der UNHCR Schutzverpflichtungen für einige Regierungen gelegentlich unangenehm sei. Dies sei allerdings untrennbarer Teil des Mandats, das vom UNHCR nicht nur die Bereitstellung von Hilfe und technischer Beratung bei der Flüchtlingsaufnahme erwartet, sondern auch das konsequente Einschreiten zur Verteidigung der Rechte der Flüchtlinge, wo diese gefährdet sind. Dieses Einschreiten des Flüchtlingshochkommissariates beziehe sich ausdrücklich auch auf festzustellende Inaktivität, Unfähigkeit oder vorsätzlichen Handlungen der für die Flüchtlinge zuständigen Verwaltungen der Aufnahmelande. Die Staaten hätten – in der Genfer Konvention von 1951 – offiziell erklärt, dass die Asylgewährung eine humanitäre Notwendigkeit sei.

„Die Zuständigkeit des UNHCR, Flüchtlingen internationalen Schutz zu geben und die Auswahl der Schutzberechtigten im Zuge ihres Mandats zu bestimmen, besteht unabhängig von der Verpflichtung der Staaten zur Schutzgewährung gemäß der Konvention von 1951 und des Zusatzprotokolls von 1967“, erklärte Frau Feller abschließend. „Das Mandat der Agentur beruht auf einem Statut, das keine geographischen Grenzen hat; es gilt in jedem Staat, gleichgültig ob er unterzeichnet oder nicht unterzeichnet hat.“

Materialhinweis

Thomas Gebauer von medico international hat sich in einem Referat bei einer Akademietagung in der Evangelischen Akademie Bad Herrenalb am 17. September 2005 mit der Frage auseinandergesetzt, inwieweit sich Fluchtursachen zunehmend verändern. Unter der Überschrift „Alte und neue Fluchtursachen?“ setzt sich Gebauer mit den verschiedenen Aspekten der Flucht im Kontext der zunehmenden Globalisierung auseinander. Wachsende Ungleichheit, Vernichtung von Lebensgrundlagen, selektive Sicherheitsstrategien sind ebenso Gegenstand der Betrachtung wie die Frage, wie Hilfsorganisationen mit dem Versuch umgehen können, dass gerade auch die humanitäre Hilfe, die eigentlich Opfern der Vernichtung von Lebensgrundlagen zugute kommen soll, von sicherheitspolitischen Strategien missbraucht wird und letztendlich auch die vorgelagerte Kontrolle von Fluchtbewegungen sowie die „Dauerlagerung (warehousing)“ von Flüchtlingen begünstigt.

„Wenn Hilfe nicht mehr im Kontext gesellschaftlicher Verantwortung und -daraus abgeleitet – bürgerlicher Ansprüche gesehen wird, sondern alleine ihre moralische Seite zählt, dann wird Hilfe – wie übrigens auch der Appell zum Schutz der Menschenrechte – anfällig für vielfältige Instrumentalisierung. Denn auch die politisch Mächtigen, die für das Elend und die Ausgrenzung von Menschen verantwortlich sind, bedienen sich längst humanitärer Argumentationen und rechtfertigen selbst noch den völkerrechtlich verbotenen Präventivkrieg mit dem Verweis auf einen freilich abstrakten, von keiner Bürgerschaft mehr einzulösenden Menschenrechtsbegriff.“

Pressebericht des **UNHCR Genf**.
Übersetzung aus dem Englischen
von Doris Nedelmann.



Neuregelung des KJHG

16- bis 18-jährige unbegleitete Kindeflüchtlinge im Schutzbereich der Jugendhilfe

Margret Best

Am 1. Oktober 2005 ist das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) in Kraft getreten. Damit wurde im Kinder- und Jugendhilfgesetz (SGB VIII) u.a. die Bestimmung des § 42 SGB VIII, der die vorläufige Maßnahme der Inobhutnahme regelt, neu gefasst.

Die Neuregelung wirkt sich positiv besonders für die 16 bis 18jährigen unbegleiteten Kinderflüchtlinge aus, die bisher in Schleswig-Holstein von den Jugendämtern nicht in Obhut genommen, sondern in Gemeinschaftsunterkünften für erwachsene Asylbewerber ohne besondere Betreuung untergebracht wurden. Sie müssen jetzt nicht nur bezüglich der Einrichtung von Vormundschaften, sondern auch bezüglich der bedarfsgerechten Unterbringung und Versorgung regelmäßig in den Schutzbereich der Jugendhilfe mit einbezogen werden.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2005 (siehe S. 41) informierte das Landesjugendamt mit Sitz im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren darüber alle Kreisjugendämter in Schleswig-Holstein.

Es wies daraufhin, dass auch die bisherige Praxis, die 16-18jährigen Jugendlichen zwecks Asylantragstellung zur Unterbringung in die Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber nach Lübeck zu schicken, nicht im Einklang steht mit der Verfahrensweise, die der neu geregelte § 42 SGB VIII jetzt für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge vorsieht.

Die Jugendämter sind jetzt definitiv verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (§ 42 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).

In § 42 Abs. 3 SGB VIII werden die Jugendämter angewiesen, für diese Minderjährigen unverzüglich die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen.

Lifeline, Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., bewertet die Neuregelung des Kinder- und Jugendhilfgesetzes wie der Bundesfachverband unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., Nürnberg, der dazu folgende Kurzerläuterung herausgab:

1. Während nach alter Rechtslage eine Inobhutnahme unter der Voraussetzung einer individuellen Kindeswohlgefährdung zu verfügen war, ist unter Geltung des neuen Rechts die unbegleitete Einreise als eigenständiges Inobhutnahmekriterium ausdrücklich festgeschrieben. Eine Risikofolgenabschätzung erfolgt daher nicht. Das Jugendamt hat im Vorfeld der Inobhutnahme lediglich folgende Tatbestandsvoraussetzungen zu prüfen:

- unbegleitete Einreise,
- Kind oder Jugendlicher im Sinne SGB VIII (es sind also Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Schutzbereich der Neuregelung),
- Personensorge- oder Erziehungsberechtigte halten sich nicht im Inland auf.

Für die Inobhutnahmepaxis wird fortan das 18. Lebensjahr der entscheidende Prüfungspunkt sein.

2. Die effektive Umsetzung der Neuregelung erfordert, dass die Jugendämter ihre Primärzuständigkeit für die Erstunterbringung und –versorgung unbegleitet in das Bundesgebiet eingereister Minderjähriger wahrnehmen. Daher hat das örtlich zuständige Jugendamt im Rahmen seines „Eimischungsauftrags“ aus § 81 SGB VIII von der örtlichen Ausländerbehörde und den Zentralen Aufnahmestellen für Asylbewerber Auskunft über den Aufenthalt unbegleitet eingereister Minderjähriger anzufordern. Erlangt ein Jugendamt auf diesem oder anderem Wege Kenntnis vom Aufenthalt eines unbegleitet eingereisten Minderjährigen in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich, so hat es ein Verfahren zur Prüfung einer Inobhutnahmeverfügung einzuleiten und bei Vorliegen der vorstehend genannten Tatbestandsvoraussetzungen eine Inobhutnahme zu verfügen. Ein Ermessen ist dem Jugendamt bei Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht eingeräumt.

Ist die Erstunterbringung eines unbegleiteten Kindes oder Jugendlichen in einer Asylunterkunft erfolgt, so ist dessen Aufenthalt in eine gem. § 42 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII geeignete Stelle zu verlegen. Eine Wohnpflicht – auch 16- und 17-jähriger – nach den Bestimmungen des AsylVfG besteht nicht.

Eine Inobhutnahme, die auflösend bedingt bis zur nächstmöglichen Meldung bei einer Ausländerbehörde verfügt wird, ist gem. § 32 Absatz 3 SGB X gesetzeswidrig. Denn eine Nebenbestimmung solchen Inhalts läuft dem Gesetzeszweck der Inobhutnahmeregelung zuwider.

3. Das Jugendamt hat hinsichtlich der Unterbringung gemäß § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII die Wahl zwischen den drei gleichwertigen Alternativen:

- Unterbringung bei einer geeigneten Einzelperson
- Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung
- Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Eine Asylunterkunft ist keine geeignete Unterbringungsform im Sinne dieser Vorschrift, da sie nicht der Heimaufsicht unterliegt.

4. Das Jugendamt hat auch in Fällen der Inobhutnahme 16- und 17-jähriger unverzüglich bei Gericht die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.

5. Der Gesetzgeber hat in § 42 Absatz 4 SGB VIII eine Regelung über die Beendigung der Inobhutnahme getroffen, die auch für die Inobhutnahme unbegleitet eingereister Kinder und Jugendlicher gilt. Danach endet die Inobhutnahme

- mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personen- oder Erziehungsberechtigten
- mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch

Bleibt zu hoffen, dass durch die Neuregelung des Kinder- und Jugendhilfgesetzes jetzt endlich jedem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling gleich welcher Herkunft und unabhängig davon, ob er oder sie nach politischen Zielvorstellungen willkommen ist oder nicht, der Schutz gewährt wird, dessen er oder sie bedarf.

Viel zu viele unbegleitete, von ihren Eltern getrennte Jugendliche haben bisher in Schleswig-Holstein nicht die Unterstützung bekommen, die ihnen eigentlich auch schon durch das alte Kinder- und Jugendrecht zustand. Viel zu viele fanden kein Gehör; selbst wenn sich ihre VormünderInnen für sie einsetzten. Viel zu viele haben physischen und psychischen Schaden erlitten. ☹

Margret Best ist Mitglied des Flüchtlingsrates SH und des Vormundschaftsvereins lifeline.



Mal ein Tag ohne Probleme

Mit der Afro Europäischen Union in den Hansapark

Marianne Kröger

Am Samstag, den 10. September 2005 war es soweit.

Einige Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF) oder „Ehemalige“ aus dem Vormundschaftsverein und dem vorangegangenen UMF-Projekt des Flüchtlingsrats kamen vor der Zentralen Bildungs- und Beratungsstelle (ZBBS) zusammen, um mit der Afro Europäischen Union (AEU) und VormünderInnen sowie Ehrenamtlichen von *lifeline* in den Hansapark zu fahren.

Dem vorausgegangen war eine Veranstaltung der AEU im Rahmen der Interkulturellen Woche 2004. Zu dieser Veranstaltung waren Margret Best und Marianne Kröger, Mitarbeiterinnen des UMF-Projekts vom Flüchtlingsrat als Referentinnen geladen, um über die Thematik Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein zu berichten.

Die Mitglieder der AEU waren sehr interessiert an dem Thema und waren z. T. nach der Veranstaltung bereit, in den engeren Interessiertenkreis für das Thema UMF aufgenommen zu werden.

Ein Jahr später, als die Vorbereitungen für die Interkulturellen Wochen 2005 anliefen, machte die AEU *lifeline* das Angebot, im Rahmen der diesjährigen Interkulturellen Woche einen Tag im Hansapark für die Jugendlichen aus dem Projekt zu bezahlen. Die Problematik um die jungen Flüchtlinge hatte sie so beeindruckt, dass die AEU

beschloss, in diesem Jahr statt einer theoretischen Infoveranstaltung einmal eine praktische Aktivität durchzuführen.

Die AEU übernahm also die Kosten und die Vorbereitungen für ein gemeinsames Picknick im Hansapark, während *lifeline* die Organisation im Vorfeld übernahm.

Nach vielen Telefonaten mit VormünderInnen und Jugendlichen – es galt „Besucherscheine“ bei den Ausländerbehörden für den Hansapark zu besorgen, ein rechtzeitiges Erscheinen am Treffpunkt vor der ZBBS zu gewährleisten, die Fahrten von außerhalb nach Kiel finanziert zu bekommen und Mitfahrgelegenheiten in den PKWs der VormünderInnen zu organisieren – fanden sich 22 Jugendliche am Samstag morgen vor der ZBBS ein.

Bevor es im Hansapark in kleinen Gruppen ins Kettenkarussell, die Achterbahn oder die Wasserrutsche ging, wurde dort ein „Basecamp“ auf dem Rasen errichtet, und „international“ gespeist.



Danach tauchten zwischendurch immer kleine Grüppchen von Jugendlichen im Basecamp auf, um zu trinken oder zu essen und dann aufs Neue wieder zu verschwinden.

So ausgelassen sind viele der jungen Flüchtlinge vorher nicht gesehen worden. Über dem Tag lag einmal nicht die Atmosphäre von Problemen mit dem Asylverfahren und der Zukunftsangst, mit der Schule oder dem Deutschkurs, mit dem Geld, mit dem Alleinsein ohne Angehörige, die einem sagen, wo es lang geht oder mit dem ruhelosen „Spazierengehen“, weil man zur Passivität verdammt ist.

Die Jugendlichen waren an diesem Tag nicht zu unterscheiden von den anderen jungen BesucherInnen im Hansapark.

Es wurde viel gelacht und auf den Hüpfburgen geturnt – von den ganz jungen Flüchtlingen wie von den 18 Jährigen.

Zum Abschluss wurde ein gemeinsames Foto im Strandkorb gemacht – es fehlen nur wenige, die noch schnell eine Zuckerwatte holen mussten oder andere wichtige Dinge zu erledigen hatten.

Vielfaches aufrichtiges Dankeschön von den jungen Flüchtlingen gab es vor der Rückfahrt.

Dieses möchten wir von *lifeline* auf diesem Wege an die AEU weitergeben. Dort denkt man auch schon darüber nach, was wir im nächsten Jahr gemeinsam unternehmen könnten. Mehrere Jugendliche fragten bereits, wann es wieder so einen Tag geben könnte. 🌍

Marianne Kröger ist Mitglied des Flüchtlingsrates SH und des Vormundschaftsvereins *lifeline*.





Kinderflüchtlinge dürfen nicht diskriminiert werden

UN-Kinderrechtsausschuss ermahnt Vertragsstaaten

Margret Best

Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes macht in seinen diesjährigen *Allgemeinen Bemerkungen Nr.6 2005 (General Comments)* unter dem Titel „*Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes*“ aufmerksam auf die noch immer überaus prekäre Situation der Kinderflüchtlinge und weist alle Vertragsstaaten, so auch Deutschland auf die Verpflichtung hin, auf allen Ebenen des Regierungssystems Maßnahmen zu ergreifen, die den Kinderflüchtlingen die Wahrnehmung der ihnen durch die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) garantierten Rechte ohne jedwede Diskriminierung ermöglichen.

Die Zuerkennung der in der UN-Kinderrechtskonvention vereinbarten Rechte ist nicht auf Kinder beschränkt, die Staatsangehörige eines Vertragsstaates sind, sondern müssen allen Kindern zuerkannt werden, d.h. auch asylsuchenden Kindern, so wie Flüchtlings- und Migrantenkindern, unabhängig von deren Nationalität, Zuwanderungsstatus oder ihrer potentiellen Staatenlosigkeit. (S.6*)

Ein „Kind“ im Sinne des Artikels 1 UN-KRK ist „jeder Mensch, des das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet hat ...“.

Der Ausschuss kontrolliert regelmäßig in den verschiedenen Ländern die Einhaltung der Kinderrechte, zu der sich fast alle Staaten, auch Deutschland durch die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet haben und veröffentlicht die Ergebnisse in seinen *Allgemeinen Bemerkungen*.

Der sogenannte Vorbehalt, den Deutschland bezüglich Kinderflüchtlingen mit der Urkunde zur Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention hinterlegt hat, entbindet von keinerlei mit dem Übereinkommen eingegangener Verpflichtungen.

Ziel der *Allgemeinen Bemerkungen Nr.6 (2005)* war es, gleichzeitig einen Leitfaden zu Schutz, Betreuung und angemessener Behandlung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge unter besonderer Berücksichtigung der Prinzipien des Diskriminierungsverbotes, der vorrangigen Beachtung des Kindeswohls und des Rechtes des Kindes auf freie Meinungsäußerung vorzugeben. (Art. 2, 3 und 12 UN-KRK)

Erste Begutachtung und Sofortmaßnahmen

Große Bedeutung gibt der Leitfaden einem sofort nach der Einreise der Kinder-

flüchtlinge einsetzenden speziellen Clearingverfahren, in dem das Wohl des Kindes Leitprinzip sein muss.

Eine fundierte Entscheidung darüber, was im Interesse des Kindeswohls liegt, setzt eine klare und umfassende Feststellung der Identität des Kindes, einschließlich seiner Nationalität, seiner Erziehung, seines ethnischen, kulturellen und sprachlichen Hintergrunds, sowie seiner besonderen Notlage und Schutzbedürfnisse voraus. (S.8)

Alle Gespräche zur Lebensgeschichte des Kindes sollen in einer freundlichen und sicheren Atmosphäre von speziell geschultem Personal geführt werden, das mit sensiblen Befragungstechniken, vertraut ist, die dem Alter und Geschlecht des Kindes gerecht werden.

Die Abwägung zum Wohle des Kindes ist in Vorbereitung jeder Entscheidung für den Minderjährigen zu dokumentieren. (S.8)

Altersfeststellung

Die notwendigen Identifizierungsmaßnahmen schließen die Altersfeststellung des Kinderflüchtlings mit ein.

Dazu wird im Leitfaden angemerkt: Die Feststellung des Alters ist in einer Art und Weise durchzuführen, die

- wissenschaftlich fundiert, sicher, kindgerecht, vorurteilslos und dem Geschlecht des Kindes angemessen ist,
- jedes Risiko für die körperliche und seelische Unversehrtheit des Kindes meidet,
- die Würde des Menschen gebührend achtet und
- im Falle verbleibender Zweifel, zugunsten des Betroffenen entscheidet und wann immer die Möglichkeit besteht, dass es sich um eine Kind handeln könnte, er oder sie als solches zu behandeln ist. (S.10)

Einrichtung einer Vormundschaft

Der schnellstmöglichen Bestellung eines fachkundigen Vormundes weist der UN-Kinderrechtsausschuss eine Schlüsselgarantie des Verfahrens im Interesse der Achtung des Kindeswohls zu.

Der Vormund hat sicherzustellen, dass die Interessen des Kindes gewahrt werden und dass seiner Rechtsstellung, seinen sozialen, gesundheitlichen, psychischen und materiellen Bedürfnissen, sowie seinem Recht auf Bildung in angemessener Weise Rechnung getragen wird, u.a. indem der Vormund die Vermittlerrolle zwischen dem

Kind und vorhandenen Spezialeinrichtungen oder Fachleuten übernimmt. (S.11)

Asylverfahren für minderjährige Flüchtlinge sollten erst nach der Verpflichtung des Vormunds durchgeführt werden. (S.8)

Kinderflüchtlinge, bei denen es keine Anzeichen dafür gibt, dass sie des internationalen Schutzes im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention bedürfen, sollten nicht automatisch ins Asylverfahren aufgenommen werden, sondern gemäß anderer gültiger Regelungen zum Schutz von Kindern, z.B. der jeweiligen Gesetzgebung zum Jugendschutz vor Schaden bewahrt werden. (S.17)

Kinderflüchtlinge im Asylverfahren

Wird ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling mit einem Asylverfahren oder anderen administrativen oder juristischen Abläufen konfrontiert, sollte dem Kind neben dem Vormund kostenloser Zugang zu einem fachkundigen Rechtsvertreter gewährt werden. (S.17)

Für die Beurteilung der Asylanträge unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge fordert der UN-Kinderrechtsausschuss die Berücksichtigung kindspezifischer Formen der Verfolgung.

Sippenhaftung, Rekrutierung Minderjähriger als Kindersoldaten, Kinderhandel zum Zwecke der Prostitution, sexueller Missbrauch oder weibliche Genitalverstümmelung sind nur einige der kindtypischen Formen und Manifestationen von Verfolgung, die die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus rechtfertigen. (S.18)

Für den Fall, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention nicht erfüllt sind, sollten diese Kinder einen ihren jeweiligen Schutzbedürfnissen angemessenen subsidiären Schutz genießen. (S.19)

Der UN-Kinderrechtsausschuss weist in seinem Leitfaden an dieser Stelle noch einmal daraufhin, dass auch Kinderflüchtlingen, denen der Flüchtlingsstatus nicht zuerkannt worden ist und die auch nicht in den Genuss subsidiärer Schutzmaßnahmen kommen, dennoch Anspruch auf alle von der UN-Kinderrechtskonvention garantierten Rechte haben, solange sie sich de facto auf dem Hoheitsgebiet des Staates oder im Gel-

Margret Best ist Mitglied des Flüchtlingsrates SH und des Vormundschaftsvereins lifeline.

KINDERFLÜCHTLINGE

tungsbereich seiner Rechtsprechung befinden. (S.19)

Familienzusammenführung

Den Rechtsnormen entsprechend beginnt die Suche nach einer dauerhaften Lösung für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling mit der Untersuchung der Möglichkeit einer Wiedervereinigung der Familie. (S.19) Nachforschungen nach Familienangehörigen sind, soweit sie im Interesse des Kindes liegen und die Grundrechte derer, nach denen gesucht wird, nicht gefährden, so bald wie möglich anzustellen. (S.10)

Unterbringung und Betreuung

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind nach Artikel 20.3 UN-KRK aufzunehmen u.a. in einer Pflegefamilie, einer Kafala nach islamischen Recht oder in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung. (S.12)

Die innerstaatliche Gesetzgebung in Deutschland hat sich bezüglich dieser Forderung erfreulicherweise im Oktober 2005 mit der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in die richtige Richtung bewegt.

Die Neuregelung des § 42 SGB VIII schreibt definitiv vor, dass ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling in Obhut zu nehmen ist und in einer geeigneten Form betreut und untergebracht werden muss. Das schließt alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bis 18 Jahre ein. (Siehe Seite 16 zum KJHG.)

Es bleibt zu hoffen, dass die Regelungen dieses neuen Gesetzes schnell in die Praxis umgesetzt werden.

Immer wieder wurden bisher 16-18jährige unbegleitete Kinderflüchtlinge ohne Betreuung in Asylunterkünften für erwachsene Flüchtlinge untergebracht. Diese haben noch nie den Parametern genügt, die die UN-Kinderrechtskonvention und jetzt auch der Leitfaden des UN-Kinderrechtsausschusses an Pflege – und Unterbringungslösungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge angelegt haben.

Recht auf Bildung

Jedes unbegleitete Kind soll gemäß Artikel 28, 29, 30, UN-KRK sowie der vom Ausschuss formulierten allgemeinen Grundsätze unabhängig von seinem Status vollen Zugang zum Bildungswesen des Landes haben, in dem es sich befindet. Dieser Zugang ist ihm zu allen Arten von Bildung, auch Berufsausbildungen ohne Diskriminierung zu gewähren (S.13)



Abschiebehaft

Gemäß Artikel 37 UN-KRK und dem Prinzip „zum Wohle des Kindes“ sollten Kinderflüchtlinge nicht inhaftiert werden. Neben den Erfordernissen der innerstaatlichen Rechtsordnung und internationalen Verpflichtungen sollten die Staaten berücksichtigen, dass die unrechtmäßige Einreise oder der unrechtmäßige Aufenthalt nach allgemeingültigen Rechtsgrundsätzen gerechtfertigt sein kann, wenn eine solche Einreise oder ein solcher Aufenthalt die einzige Möglichkeit darstellen, eine Verletzung der Grundrechte des Kindes zu verhindern. (S.16)

Der UN-Kinderrechtsausschuss weist darauf hin, dass Kinderflüchtlinge nicht allein aus Gründen der illegalen Einreise oder des unrechtmäßigen Aufenthalts in einem Land kriminalisiert werden dürfen. (S.16)

Werden trotzdem unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Haft genommen, sind ihnen nach Artikel 37 UN-KRK unverzüglich und kostenlos rechtskundige Beratung und andere Formen der Unterstützung zu gewähren.

Die Jugendlichen sollten Gelegenheit haben, regelmäßig Kontakt zum Vormund, zu Freunden, Verwandten, religiösen, sozialen und rechtskundigen Beratern aufzunehmen und von diesen besucht zu werden.

Falls nötig ist ihnen medizinische und psychologische Behandlung zu gewähren. Außerdem haben sie auch hier das Recht auf Bildung. (S.17)

Rückführung ins Herkunftsland

Eine Rückkehr ins Herkunftsland ist laut UN-Kinderrechtsausschuss prinzipiell nur dann zu befürworten, wenn diese dem Kindeswohl dienlich ist. (S.20) Einwände ohne Rechtsgrundlage, beispielsweise im Sinne einer allgemeinen Einwanderungskontrolle bilden kein ausreichendes Gegengewicht

zu Erwägungen im Sinne des Kindeswohls. (S.21)


In jedem Falle müssen alle Rückführungsmaßnahmen sicher, kindgerecht und in einer Weise erfolgen, die den Bedürfnissen beider Geschlechter gerecht wird. (S.21)

Ist keine Betreuung durch Eltern oder andere Angehörige verfügbar, sollte eine Rückkehr ins Herkunftsland grundsätzlich nicht ohne vorherige Organisation gesicherter und konkreter Verantwortlichkeiten in Bezug auf Betreuung und Vormundschaft vor der Rückreise erfolgen. (S.20)

Integration im Aufnahmeland

Ist die Rückführung in das Herkunftsland nicht möglich, ist die Integration im Aufnahmeland als vorrangige Option anzusehen. Die Integration muss sich für das Kind auf eine gesicherte Rechtsstellung bezüglich der Aufenthaltsstatus gründen. (Bleiberecht!) Und sie muss von den Grundrechten der UN-Kinderrechtskonvention diktiert werden, die in vollem Umfang auf alle Kinder innerhalb eines Landes anzuwenden sind, unabhängig davon, ob deren Bleiberecht auf einer Anerkennung als Flüchtling, auf andere Hinderungsgründe für eine Rückführung oder darauf zurückzuführen ist, dass die Erwägung im Lichte des Kindeswohls gegen eine Rückführung entschieden worden ist. (S.21)

Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung

Gemäß Artikel 12 UN-KRK sind bei allen Entscheidungen über die Schritte, die im Zusammenhang mit einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling zutreffen sind, die Ansichten und Wünsche des Kindes in Erfahrung zu bringen und zu berücksichtigen. (S.8) Auch diesen Grundsatz zu betonen, hat sich der UN-Kinderrechtsausschuss in seinen „Allgemeinen Bemerkungen Nr.6 (2005)“ unter dem Titel „Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes“ durchgängig noch einmal zur Aufgabe gemacht. 

* Alle Seitenangaben beziehen sich auf die deutsche Übersetzung der General Comments Nr.6 (2005) des Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes vom 3. Juni 2005.

Verantwortlich für die Übersetzung zeichnen Heiko Kaufmann, PRO ASYL und Albert Riedelsheimer, Bundesfachverband für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge



Die Vergangenheit lauert im Hintergrund

Fluchtgründe von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein Marianne Kröger

Der Vormundschaftsverein *lifeline* im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein hat eine ganze Reihe Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF) vom abgeschlossenen UMF-Projekt des Flüchtlingsrats übernommen. Auch im Jahr 2005 sind weitere Jugendliche nach ihrer Flucht in Schleswig-Holstein angekommen.

Immer noch liegt der Schwerpunkt der Arbeit von *lifeline* bei den 16-18 jährigen Flüchtlingen, aber immer wieder wird der Verein auch informiert über Minderjährige, die jünger als 16 Jahre alt sind.

Die Herkunftsländer, aus denen die Jugendlichen kommen, sind während der letzten Jahre in etwa die gleichen geblieben. Immer noch kommen vereinzelt junge Flüchtlinge aus dem Irak, aus Afghanistan oder aus Tschetschenien. Zugenommen hat die Anzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge aus Serbien - Montenegro und derjenigen mit armenischer Volkszugehörigkeit.

Hier geht es um Flucht vor Zwangsprostitution oder Jugendliche wurden von den Eltern weggeschickt, um sie vor politischer Verfolgung durch die Staatsmacht im jeweiligen Herkunftsland zu schützen. Das Geld für die Flucht wird in so einem Fall oft von Eltern oder einem Elternteil aufgebracht. Oder Angehörige zahlen den Preis für die Flucht nach Europa, wenn die Eltern in den Wirren der jeweiligen Herkunftsländer umgekommen sind, der vorhandene Besitz durch Enteignung oder Zerstörung abhanden gekommen ist und ein Junge dann vor dem Nichts steht.

Straßenkinder aus Osteuropa haben manchmal Jahre auf und von der Straße gelebt, auf Märkten Geld verdient, um damit nach Deutschland zu gehen. In ihrer Zeit auf der Straße waren solche Jugendlichen fortwährend mafiösen Strukturen ausgesetzt und haben gesetzliche Regelungen höchstens in negativer Ausprägung kennengelernt. Sie haben die Gesetze der Straße verinnerlicht und

Egal welche Fluchtgründe vorliegen, die Jugendlichen fühlen sich nach ihrer Ankunft - zumeist in Lübeck - verlassen und allein. Sind die Gründe der Flucht auch unterschiedlich, so ist ihnen die Zerrissenheit zwischen Heimweh und dem intensiven Wunsch, nie mehr zurück zu müssen, gemeinsam.

Wenn sie sich dann etwas gefangen haben, entwickeln die meisten oft eine große Hoffnung auf bessere Zeiten. Aber diese Hoffnung bröselst doch oft über das Warten auf die Entscheidung im Asylverfahren, im Eingesperrtsein durch die Residenzpflicht oder wenn sie feststellen, wie teuer die Sprachkurse sind, an denen sie nur als „Selbstzahler“ teilnehmen dürfen.

Viele sehnen sich nach Normalität, würden gern arbeiten und können nicht begreifen, weshalb ihnen das verboten wird.

So kippt das Grübeln über die Vergangenheit schon nach relativ kurzer Zeit zu Lasten der Probleme, die hier auftauchen. Die Probleme aus dem Herkunftsland werden nicht verarbeitet, sie werden in den Hintergrund gedrängt, um dort zu lauern und irgendwann unvermittelt wieder hervorzubrechen. Vielleicht liegt hierin auch der häufige Therapiebedarf bei UMF begründet.

Und das gilt für den Jungen aus dem Kosovo, dessen Haus vor seinen Augen angezündet wurde genauso wie für den mit der schmerzhaften Hüftverletzung oder den Tschetschenen, der mit 15 Jahren schon wusste, wie es im russischen Gefängnis aussieht, weil er keine Namen verraten wollte, für den Jungen aus dem Iran, der sich zusammen mit Mitschülern durch das Schreiben von Briefen und Flugblättern für mehr Demokratie in seinem Land eingesetzt hat und genauso auch für das Mädchen, das vor der Pflegemutter geflohen ist, die sie zur Prostitution gezwungen hat. ☹



Im Augenblick werden von *lifeline* außerdem Kinderflüchtlinge aus dem Iran, aus Algerien, aus dem Kongo, aus Angola, aus dem Sudan, aus Dagestan und aus der Türkei begleitet.

Auch die Fluchtgründe sind noch die gleichen wie in den vergangenen Jahren.

Marianne Kröger ist Mitglied des Flüchtlingsrates SH und des Vormundschaftsvereins *lifeline*.

trotz ihrer großen Sehnsucht nach Regeln und Ordnung tun sie sich oft hier zunächst schwer, umzudenken und die neuen Regeln einzuhalten.

Nicht zuletzt spielen auch gesundheitliche Faktoren eine Rolle bei den Fluchtgründen. In den von Krieg betroffenen Regionen ist vielfach die Gesundheitsversorgung zusammengebrochen - und das bei häufig vorkommenden kriegsbedingten Erkrankungen und Verletzungen.



Nach dem Krieg ist vor dem Krieg

In Somalia schwindet die Hoffnung auf Frieden

Bettina Rühl

Jüngst ist wieder eine seeuntaugliche Schaluppe mit ca. 20 somalischen Flüchtlingen – unter ihnen Kinder und schwangere Frauen – vor der italienischen Insel Lampedusa im Mittelmeer aufgebracht worden. Im großen Abschiebungslager, das die italienische Regierung auf dem Eiland unterhält, war ihr hoffnungsvoller Weg in eine bessere Zukunft jäh beendet. Welcher prekären politischen Entwicklung Somali derzeit zu entkommen suchen, wenn sie die lebensgefährlichen Risiken bei der Flucht über das Mittelmeer eingehen, macht im Gegensatz zu italienischen Anstrengungen, ihre Einreise zu unterbinden, keine großen Schlagzeilen.

Das ostafrikanische Land Somalia hat seit 14 Jahren keine funktionierende Regierung mehr – und damit niemanden, der landesweit für Recht und Ordnung sorgt. Stattdessen beherrschen Kriegsfürsten und Klanführer das Land, seit der letzte Diktator Siad Barre im Januar 1991 floh. (...) Noch bis vor kurzem kämpften, plünderten und mordeten Milizionäre im Auftrag unterschiedlicher Warlords. Sie waren Mitglieder

verschiedener Bürgerkriegsfraktionen, untereinander tödlich verfeindet – und allesamt der Schrecken der Bevölkerung.

Seit Oktober 2004 gilt Abdullahi Yusuf Ahmed als neuer Präsident. Er wurde nach mehr als zweieinhalbjährigen Verhandlungen in Nairobi durch ein Übergangsparlament gewählt. Die Wahl galt als erster Schritt auf dem Weg zu neuen staatlichen Strukturen. Nun sollen auch Polizei und Armee wieder aufgebaut werden. Die Rekruten haben noch keine Unterkünfte und kriechen wie eh und je unter ihre bewaffneten Fahrzeuge, um sich vor Sonne und Regen zu schützen. Trotzdem und obwohl sie keinen Sold bekommen, beschwerten sie sich nicht. (...)

Und trotzdem ist die Truppe vermutlich kein Teil der somalischen Lösung, sondern wohl eher ein Teil des somalischen Problems. Denn Oberbefehlshaber der ehemaligen Milizionäre ist nicht etwa der neue Präsident Abdullahi Yusuf Ahmed – Oberbefehlshaber sind drei Minister aus dem fast 90-köpfigen Kabinett. Einer von ihnen ist Wirtschaftsminister Muse Sudi Ya-

lahow. Trotz seines neuen Amtes verbringt er wie eh und je die meiste Zeit bei seinen Kämpfern – Muse Sudi hat sich bislang als Warlord einen Namen gemacht. In Richtung des Präsidenten schickt er eine kaum verhohlene Drohung: „Wir laden den Präsidenten, den Premierminister und den Rest des Kabinetts ein, nach Hause zu kommen. Wenn der Präsident sich allerdings weigert ... – na ja, noch fordern wir ihn auf, hier mit uns zusammenzuarbeiten.“

Warlords als Minister

Die neue Regierung, erst seit rund einem Jahr im Amt, ist schon wieder in zwei unversöhnliche Lager gespalten. Der Streit entzündete sich vordergründig an zwei Fragen: Erstens geht es um den Regierungssitz: Mogadischu ist laut Verfassung die Hauptstadt Somalias, doch in keinem anderen Landesteil gibt es so viele Warlords und Milizionäre wie dort. In ihrer Mitte hat Präsident Abdullahi Yusuf Ahmed Angst um sein Leben. Zweitens möchte der Präsident Schutz und Unterstützung durch Soldaten der Afrikanischen Union oder der Vereinten Nationen, bis Somalia wieder eine eigene Truppe hat. Schon in der Frage der Hauptstadt sind die so genannten bewaffneten Minister von Mogadischu zu keinem Kompromiss bereit.

Osman Ato wurde vom Warlord zum Wohnungsbauminister befördert, doch auch er sucht bis heute die Nähe seiner Kämpfer: „Wenn Herr Yusuf also das für ihn bestimmte Amt übernehmen will, dann soll er nach Mogadischu kommen. Wir haben ihn zum Präsidenten von Somalia gewählt. Wenn er diesen Posten nicht haben möchte, gibt es genug andere, die sich dafür interessieren.“

Die Hoffnung auf Frieden schwindet wieder, der Kampf um die Macht geht offenbar weiter. Denn Präsident Abdullahi Yusuf Ahmed ist so kompromisslos, wie seine Gegner (und) ging zunächst nach Jowhar, in ein kleines, bislang unbedeutendes Städtchen an der Grenze zu Äthiopien. Genau deshalb, wegen der Nähe zur Grenze, lasse der Präsident sich dort nieder, sagen seine Gegner: So sei es für seine Schutzmacht Äthiopien nicht weit, wenn sie ihm militärisch zur Hilfe komme. Das berührt den zweiten zentralen Streitpunkt innerhalb der neuen Regierung: Die Frage einer afrikanischen Friedenstruppe für Somalia. Das Verhältnis zu Äthiopien spielt dabei die Schlüsselrolle. Es ist kein Geheimnis, dass der Präsident den Rückhalt Äthiopiens hat – und damit ausgerechnet des Landes, das vielen Somali als Erzfeind gilt. Die beiden Nachbarländer streiten seit



Flüchtlinge in Marokko: Fatima aus Nigeria hat ihren Mann verloren. Er wurde diesen Morgen in einen Bus Richtung Süden gesetzt. Sie ist im fünften Monat schwanger. (Foto: R.Corner)

FLUCHTURSACHEN

Jahrzehnten um eine Region namens Oga-den, in der zwar Somali leben, die aber zum Staat Äthiopien gehört. Deshalb lehnen die Gegner des somalischen Präsidenten die von ihm gewünschte Schutztruppe kategorisch ab: Sie fürchten die Beteiligung äthiopischer Soldaten - und somit eine „kalte Eroberung“. Wirtschaftsminister Muse Sudi Yalahow ist deshalb allenfalls bereit, UN-Soldaten zu akzeptieren: „Die Somali, die in den äthiopischen und kenianischen Gebieten leben, werden ganz unwürdig behandelt und gedemütigt. Deshalb warnen wir unsere Nachbarländer eindringlich davor, Truppen nach Somalia zu schicken. Sie sollten besser nicht kommen – andernfalls könnte es Krieg geben.“

Präsident Abdullahi Yusuf Ahmed scheint nicht bereit, auf diese Warnungen zu hören. Er will die ausländische Schutztruppe um jeden Preis und egal in welcher Zusammensetzung. Unter dem Eindruck der eskalierenden Regierungskrise hat der Präsident in den vergangenen Wochen mehrere tausend Kämpfer rund um Jowhar zusammengezogen. Darunter sind auch äthiopische Soldaten. Damit droht eine weitere Eskalation der Krise – und möglicherweise ein größerer Krieg. Die Waffen dafür werden nach Erkenntnissen der UN trotz eines Embargos bereits geliefert.

Waffenlieferungen trotz Embargo

Die UN-Kommission beschuldigt das arabische Yemen, dem somalischen Präsidenten neben Kalaschnikows auch Granatwerfer, Maschinengewehre, Flakgeschütze, Helikopter, Handgranaten und Anti-Panzer-Minen zu liefern. Inzwischen hat der Präsident auch Geld, um für die Waffen zu bezahlen: Die arabische Liga zahlte 26 Millionen Dollar in einen Fonds zur Unterstützung Somalias. Statt dieses Geld zum Wiederaufbau zu verwenden, nutzt Abdullahi Yusuf dieses Geld offenbar, um sich für den nächsten Krieg zu rüsten.

In Mogadischu gibt es wenig, was bei neuen Gefechten noch zerschossen werden kann – ein Großteil der Stadt liegt ohnehin in Trümmern. Doch die zerstörten Häuser sind nicht verlassen – wohin sollten die Menschen auch gehen? Also nutzen sie jedes Dach und jede Mauer, die ihnen nach 14 Jahren Krieg noch blieb. Hier und da gibt es sogar Fensterhöhlen, die zum Schutz vor Sonne und Staub mit Pappe abgedeckt sind, doch an vielen Gebäuden fehlen die Außenmauern, und jeder Passant kann den Menschen ins Wohnzimmer gucken.

Der 38-jährige Adem Hassan Bashir sitzt vor der ehemaligen, halb zerstörten Kaserne, in der er mit seiner Frau und elf Kindern wohnt. Nur fünf der Kinder sind seine eigenen, die übrigen sind Waisen seines verstorbenen Bruders und anderer Verwandter: „Wir leben alle zusammen in diesem einen Raum, in dem Nebenzimmer wohnt jemand anderes. Wenn unser Nachbar nicht da ist, schlafen einige der Kinder in seinem Zimmer, doch in den anderen Nächten

müssen wir uns den Platz hier teilen. Wenn es regnet, wird es besonders eng, denn das Dach ist an einer Stelle undicht, und wir müssen da zusammenrücken, wo es nicht tropft. Aber wenn der Regen sehr stark ist, wird natürlich der ganze Raum nass... Wir haben noch nicht einmal Moskitonetze, weil ich nicht genug Geld verdiene. Es ist schon ein Kampf, das tägliche Essen zu beschaffen. Und wenn meine Frau die Kleidung der Kinder wäscht, weil sie schmutzig ist, dann müssen die Kinder drinnen bleiben, bis ihre Sachen trocken sind – sie haben nichts zum Wechseln.

Infrastruktur zerstört

Seit 14 Jahren lebt die somalische Bevölkerung ohne eine Regierung, die sich um ihre Bedürfnisse kümmert: Die ein Gesundheitswesen aufbaut und ein Bildungssystem unterhält, Lehrpläne für die Schulen entwickelt und Ausbildungsplätze schafft, Universitäten gründet, den Abfall entsorgt und Straßen baut.

In der Hauptstadt ist die Lage nicht besser. Auf dem riesigen Bakhara-Markt im Zentrum von Mogadischu drängen sich die Menschen: Schuster und Schuhputzer, Passfälscher und Geldwechsler, Schreiner und Schmiede bieten ihre Dienste an. Händler verhökern Kalaschnikows oder Granatwerfer, Medikamente oder Fruchtsäfte, Stoffe oder Autoreifen. Doch trotz aller Mühe verdienen die meisten Menschen kaum das Nötigste zum Überleben – es gibt zu wenig kaufkräftige Kunden.

Von der weit verbreiteten Not profitieren islamistische Gruppen, warnt Omar Olad. Er arbeitet für die somalische Hilfsorganisation Daryeel BulshuGuud, ‚Hilfe für Alle‘: „In Somalia werden die Islamisten Tag für Tag stärker – das gilt vor allem für Mogadischu und die angrenzenden Regionen. Sie kontrollieren weite Bereiche der Wirtschaft und einen Großteil der Schulen, vor allem die Koranschulen. Diese islamistischen Gruppen sind bestens organisiert und haben jede Menge Geld. Ich weiß nicht, wo das herkommt... Ich bin mir aber sicher, dass diese islamistischen Gruppen weiteren Zulauf haben werden, wenn wir nicht bald aus der politischen Sackgasse kommen und sich diese chaotische Lage beruhigt.“

Weitere Konflikte befürchtet

Die „International Crisis Group“ teilt diese Sorge. Diese internationale Organisation analysiert Kriege und Konflikte, um Strategien für deren Lösung zu finden. Sie ist davon überzeugt, dass sich in Somalia eine neue Terrorgruppe mit Verbindungen zu Al Qaida etabliert hat. Die USA haben ihren Anti-Terrorkampf in Somalia massiv verstärkt. Die „International Crisis Group“ schreibt über die Situation in dem ostafrikanischen Land:

Abseits der Fernsehscheinwerfer wird in Somalia ein verborgener, schmutziger Krieg geführt. Schauplatz sind die von Schutt

übersäten Straßen der zerstörten Hauptstadt dieses Landes, das seit Jahren ohne Regierung ist. Dort führen Anhänger von Al Qaida, Extremisten des Heiligen Krieges, äthiopische Geheimdienste und vom Westen gestützte Terroristenjäger einen Schatzenkrieg. Sie kämpfen mit Methoden wie Einschüchterung, Entführung und Mord um die Vorherrschaft.

Die Islamisten treten auf der politischen Bühne immer selbstbewusster auf. Zu den Gegnern des Präsidenten gehört auch Sheikh Hassan Dahir Aweys. ...Die Verbindungen zur (islamistischen Organisation) Al Ittihad weist er zurück – es gebe diese Gruppe nicht. Doch aus seiner Feindschaft zu Abdullahi Yusuf Ahmed, dem somalischen Präsidenten, macht Dahir Aweys kein Geheimnis: „Jedes Land braucht eine Regierung. Alle Somali brauchen eine Regierung. Das einzige Problem ist das Prinzip: Was für eine Regierung brauchen wir? Alle Somali sind Muslime, deshalb brauchen wir eine islamische Regierung. Wir werden Abdullahi Yusuf nicht bekämpfen, aber hinter ihm stehen andere, mit denen wir kein gutes Verhältnis haben, zum Beispiel Äthiopien. Wenn Yusuf also mit diesem Staat kooperiert – nun, dann werden wir vielleicht keinen Krieg gegen ihn führen, aber es könnte eine Opposition geben. In Zukunft werden sich also zwei Dinge als Problem erweisen: Dass unsere jetzige Regierung nicht islamisch ist, und dass Yusuf von Äthiopien unterstützt wird – einem Staat, der unser Feind ist. Und sollten äthiopische Truppen somalischen Boden betreten – dann werde ich gegen sie Krieg führen.“

Nach Informationen der Vereinten Nationen werden ihm die Waffen dafür bereits geliefert. In den vergangenen Monaten reiste der Sheikh mehrmals nach Zentralsomalia. Die UN vermuten, dass er dorthin verschwand, um Milizionäre der Al Ittihad oder anderer bewaffneter Gruppen zu trainieren. Was immer der Sheikh aus seiner vollmundigen Drohung macht – verarmt und hoffnungslos, wie viele Somali sind, wächst ihr Bedürfnis nach Helden. 🌍



Offene Arme für Folterchef - und für seine Opfer?

Usbekischer Innenminister Almatov zur Behandlung in Hannover

Georg Warning

Laut Pressemeldungen befindet sich der usbekische Innenminister Zakirjon Almatov gegenwärtig im „International Neuroscience Institute“ in Hannover, wo er wegen Rückenmarkkrebs behandelt werden soll. Nicht nur aus Sicht von Oppositionellen und aus politischen Gründen exilierte Usbekinnen und Usbeken ergäbe sich hier eine unerwartete Gelegenheit, Almatov gleich in das Gefängnis Krankenhaus des hannoverschen Untersuchungsgefängnisses zu überführen.

Die Gründe, die für eine Verhaftung und Strafverfolgung des usbekischen Innenministers sprechen erläutert im Folgenden Georg Warning.

Nach dem Massaker an in großer Mehrheit friedlichen Demonstranten in der Stadt Andischan vom 13. Mai 2005 hatte die EU und die US-Regierung von der usbekischen Regierung eine unabhängige internationale Untersuchung der Ereignisse gefordert. Statt dessen tat die Regierung alles, Spuren zu verwischen. Zuerst ließ sie die Leichen von Frauen und Kindern von den Straßen verschwinden, um leichter behaupten zu können, sie habe nur auf bewaffnete Männer geschossen. Dann ließ sie die Verzeichnisse der Leichenhallen und Krankenhäuser durch den Geheimdienst konfiszieren, damit niemand nachforschen kann, wer wo zuletzt gesehen wurde. Anschließend versuchte sie Augenzeugen – namentlich die nach Kirgisistan geflüchteten – mit allen Druckmethoden nach Usbekistan zurückzuholen. Und schließlich schüchtern sie die Bevölkerung in Andischan so ein, dass sich nur noch wenige trauen, mit Fremden über die Ereignisse zu reden. Journalisten und Menschenrechtler werden verfolgt, damit keine unzensurierten Informationen nach außen gelangen.

Vor diesem Hintergrund hat die EU laut einer Pressemitteilung vom 14. November 2005 beschlossen, gegen 12 Personen ein Einreiseverbot zu verhängen, die mit dem Massaker von Andischan in Verbindung gebracht werden. Hierzu gehören der Innenminister, der Verteidigungsminister und der Geheimdienstminister. Nach Augenzeugen waren es namentlich Spezialtruppen des Innenministers, die in Andischan das Feuer auf unbewaffnete Zivilisten eröffneten und auch am Boden liegende Verletzte umbrachten.

Laut diversen Meldungen hat Zakirjon Almatov das Visum zur Einreise nach

Georg Warning ist Usbekistan-Koordinator der deutschen Sektion von Amnesty International

Deutschland „aus humanitären Gründen“ erhalten, was nach den Worten von Cristina Gallach, der Sprecherin des EU-Außenkommissars unproblematisch sei. Anderen Quellen zufolge hat Almatov das Visum erst erhalten, nachdem Usbekistan damit gedroht hat, keine deutschen Truppen mehr im Lande zu dulden, die von dort aus das Militär in Afghanistan versorgen.

*Ich warte auf den Tag,
an dem den Tausenden
Folteropfern von Zokirjon
Almatov ebenfalls mit
der unbürokratischer
Leichtigkeit ein
humanitäres Visum für
die Behandlung ihrer
Folterleiden ausstellen,
wie sie es gegenüber den
Kerkermeistern tun.*

Nun hat jeder Mensch ein Recht auf Leben und Gesundheit, auch der usbekische Innenminister. Aber niemand hat ein Recht auf Straffreiheit, erst recht nicht, wenn er Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat.

Wann wird Almatov vor Gericht gestellt?

Und da wäre es kurzfristig, nur nach den Ereignissen in Andischan zu schauen. Der 1949 geborene usbekische Innenminister arbeitet seit 1971 in Behörden des usbekischen Innenministeriums. 1976 schloss er ein Jurastudium an der Staatsuniversität von Taschkent ab und setzte seine Karriere in den Polizeiorganen fort. Am 16. September 1991 wurde er zum Innenminister Usbekistans ernannt und hält seitdem dem usbekischen Präsidenten Islam Karimow die Treue - mit brachialen Methoden. Unter seine Amtszeit fallen die Schüsse auf demonstrierende Studenten in Taschkent Anfang 1992, die Verfolgung der anfänglich legalen Oppositionsparteien Erk (Freiheit) und Birlık (Einheit), das Verschwindenlassen unabhängiger islamischer Politiker und Geistlicher

wie Abdulla Utaev und Abduvali Mirzoyev. Abduvali Mirzoyev wurde laut Berichten unmittelbar nach seiner Verhaftung durch Beamte des Nationalen Sicherheitsdienstes (SNB) am Taschkenter Internationalen Flughafen im August 1995 in einer Kellerzelle des Innenministeriums festgehalten. Der Keller des usbekischen Innenministeriums wird von ehemaligen politischen Gefangenen als ein Ort der Folter beschrieben. Einer, der die Hölle überlebt hat, ist der Schriftsteller Safar Bekdschon, der jetzt in der französischen Schweiz im Exil lebt und seine Hafterlebnisse im Buch „Narigi dunyo darchasi oldida“ (An der Schwelle zum Jenseits“) beschreibt. Als Innenminister unterstanden Zakirjon Almatov bisher nicht nur die Polizeieinheiten des Landes, sondern auch die Gefängnisse, in denen die Folter nach dem Urteil des UN-Sonderberichterstatters gegen die Folter Theo van Boven systematisch angewandt wird. Der ehemalige britische Botschafter Craig Murray, der einigen entsetzlichen Foltertoden nachging und die Öffentlichkeit wachrüttelte, wurde deshalb von seinem Posten entlassen. Und zum Gefängniswesen gehören in Usbekistan auch die Todeszellen, wo unschuldige Menschen, die unter Folter dazu gebracht wurden, Morde zu gestehen, die sie nie begangen haben, auf den Moment warten, an dem sie ohne Vorwarnung aus der Zelle zur Erschießung abgeführt werden. Manche Wärter machen sich sogar den „Spaß“, den Gefangenen zu sagen, sie würden zur Hinrichtung gebracht, während sie tatsächlich in die Besucherzelle zu einem Angehörigen geführt werden. Dmitriy Tschikunow, der Sohn von Tamara Tschikunowa, wurde unschuldig hingerichtet, weil er einen Mord „gestand“, um seine Mutter vor Haft und Misshandlung zu bewahren. Tamara Tschikunowa wurde dieses Jahr mit dem Menschenrechtspreis der Stadt Nürnberg ausgezeichnet, weil sie sich seither für die Opfer der Folter und Todesstrafe in Usbekistan einsetzt.

Ich warte auf den Tag, an dem deutsche Kanzler, Außen- und Innenminister den Tausenden Folteropfern von Zokirjon Almatov und Konsorten ebenfalls mit der unbürokratischer Leichtigkeit ein humanitäres Visum für die Behandlung ihrer Folterleiden ausstellen, wie sie es gegenüber den Kerkermeistern tun. 🇩🇪



Die Auswirkungen des israelischen Grenzwalls

auf den Zugang zu Gesundheitsdiensten

HDIP

Im Sommer 2002 begannen die Israelis mit dem Aufbau ihrer „Mauer“ in der West Bank, einem komplexen System von Elektrozäunen, Kontrollwegen und Zementmauern, das die Spaltung des palästinensischen Landes, des Lebens und der erarbeiteten Lebensgrundlagen wegen der vorhandenen israelischen Siedlungsbauten und Stilllegungen dramatisch vertieft und verfestigt. Obwohl ein Rechtsgutachten des Internationalen Gerichtshofs (ICJ) vom 9. Juli 2004 dies für unrechtmäßig erklärt hat, ist der Bau der „Mauer“ seitdem beschleunigt worden, einschließlich einem zweiten Bauabschnitt, der bis 22 km tief in die West Bank hineinschneidet. Entlang der Bauabschnitte berührt er direkt die Gesundheitsfürsorge für 425.000 Menschen, die 20 % der Bevölkerung der West Bank ausmachen. Das schließt 12.750 ältere Menschen, 183.000 Jugendliche unter 15 Jahren, ungefähr 77.000 Kinder unter 5 Jahren, die regelmäßige Impfungen brauchen, 24.225 chronisch kranke Patienten und 12.750 behinderte Menschen, die spezielle medizinische Versorgung und Rehabilitation benötigen, ein.

Die Gesamtstruktur der Barrieren erzeugt schon jetzt oder künftig 28 Enklaven, die die 41 Erste Hilfe Kliniken isolieren, die entweder zwischen der „Mauer“ und der „Grünen Linie“, der israelischen Grenze, liegen oder die vollständig von der „Mauer“ und anderen Tabuzonen wie Siedlungswegen, Grenzkontrollen, Durchgängen und Barrieren umgeben sind. Bis heute sind ca. 70.500 Palästinenser aus 22 Gemeinden zwischen den errichteten Teilen der „Mauer“ und der Grünen Grenze zwischen Israel und der West Bank isoliert.

Die gesundheitspolitischen Folgen der Vollendung der „Mauer“ gestalten sich wie folgt:

Notversorgung unerreichbar

- Rasche und effektive Notversorgung wird zunehmend unerreichbar. (...) Der Zugang zu Vorsorgediensten ist ernsthaft behindert, insbesondere vor- und nachgeburtliche Pflege. Wegen des Fehlens passender Hausgeburtsmöglichkeiten und der Bewegungseinschränkungen hat sich die Anzahl von Geburtskomplikationen erhöht. Tatsächlich hat das Gesundheitsministerium im Jahr 2002 geschätzt, dass

HDIP ist das Institut für Gesundheit, Entwicklung, Information und Politik, mit Sitz in Ramallah, Palästina.
Übersetzung aus dem Englischen:
Doris Nedelmann

117.600 schwangere Frauen, einschließlich 17.640 Schwangere mit hohem Risiko, kaum Zugang zu vorgeburtlicher Pflege, zu Geburtskliniken und nachgeburtlicher Pflege haben werden. (...)

- 35% der Kliniken sind nicht in der Lage, ihre Gemeinden mit Medikamenten zu versorgen. Infolge der Beschaffungsprobleme werden die Apotheken in isolierten Gemeinden Medikamente horten.

- Der Zugang zu fachmedizinischen Diensten ist erheblich eingeschränkt. 73 % der isolierten Kliniken bieten keine Spezialdienste an und keine der Kliniken im Jenin Gebiet verfügt über Dienste für Diabetispatienten. Im Bezirk von Qalqiliya haben die Gemeindeenklaven keinen Zugang zu augenärztlicher, gynäkologischer, pädiatrischer oder dermatologischer Versorgung. (...)

- Die „Mauer“ wird die Abhängigkeit - anstelle von von ausgebildeten Medizinerinnen - von örtlichen Krankenschwestern und Pflegeern, die mit dieser Verantwortung überfordert sind, erhöhen. Nur 32 % der Ärzte leben in demselben Ort, in dem ihre Klinik sich befindet oder in nahen Dörfern. (...)

- Nur 35% der örtlichen Kliniken stellen elementare Labortests zur Verfügung, aber die sind ungleich verteilt. Zum Beispiel haben nur zwei Kliniken, die sich in den Städten Qalqiliya und Tulkarem befinden, moderne Laboratorien, und es gibt keine Laboreinrichtungen im Jenin Bezirk, die die von der „Mauer“ isolierten Gemeinden versorgen.

Weg des medizinischen Personals zur Arbeitsstätte behindert

(...) Der Zugang des medizinischen Personals zu ihrer Arbeitsstätte und der Patienten zu den Gesundheitseinrichtungen ist immer noch ein Problem. Zwischen Januar 2004 und April 2005 gab es mindestens 375 Fälle, in denen das medizinische Personal eingeschränkter oder (vom israelischen Militär) untersagter Zugang mit einer durchschnittlichen Verzögerung von 62 Minuten hatte. Insbesondere in Nähe der „Mauer“



sind 152 Fälle von Zugangsbehinderung und –verboten berichtet worden, von denen es sich in 13 Fällen um die Zugangsversuche von mobilen Kliniken in isolierte Dörfer handelte: in 10 Fällen wurde das Erreichen verhindert, in 3 Fällen gab es Verzögerungen von mehreren Stunden. (...)

Zwei Jahre sind seit dem Beginn des Baus der „Mauer“ vergangen, und es hat wenig, wenn überhaupt irgendeinen Fortschritt in der Entwicklung des Gesundheitssektors in den betroffenen Gebieten stattgefunden. (...) Einige Gesundheitsdienste verlängerten ihre Arbeitszeiten. (Wenige) neue Gesundheitszentren wurden geschaffen, um Gemeinden, die von anderen Gesundheitseinrichtungen isoliert worden waren, zu helfen. (...)

Darüber hinaus benutzten das Gesundheitsministerium und NGOs eine mehr dezentralisierte Herangehensweise bei der Durchführung ihrer täglichen medizinischen Aktivitäten. (...)

Diese Probleme bedeuten eine zusätzliche Belastung für die palästinensischen Gesundheitsdienste. Viele haben mit einer Verstärkung und Verbreiterung von Einrichtungen und Personal reagiert und greifen auf ähnliche Strategien zurück, um eine weitere Verschlechterung der Versorgung von Gebieten zu verhindern, die durch die „Mauer“ betroffen sind. Begrenzte finanzielle und menschliche Ressourcen lassen die längerfristige Aufrechterhaltung dieser Strategie zweifelhaft erscheinen.

Wenn der Bau der „Mauer“ wie geplant fortgesetzt wird, wird es zu einer neuen Geografie der Spaltung für die West Bank führen. ☹



In Tschetschenien gibt es keinen minimalen Schutz

Offener Brief an die Gerichte in Deutschland, Anwälte, Migrationsbehörden, und alle anderen Stellen und Personen, von denen das Schicksal Asylsuchender aus Tschetschenien abhängt

Svetlana Gannuschkina

Moskau 16. Oktober 2005

Seit Beginn der Kriegshandlungen in der Tschetschenischen Republik haben die beiden Organisationen, das Menschenrechtszentrum „Memorial“ und das „Komitee Bürgerbeteiligung“ Tschetschenien sowohl im als auch außerhalb des Landes geholfen. Angesichts der weitreichenden Gesetzlosigkeit und Straflosigkeit in Tschetschenien selbst und gegenüber aus Tschetschenien stammenden Personen in anderen Teilen Russlands, kann nicht gesagt werden, dass wir einen spürbaren Teil zur Verbesserung der Situation leisten.

Unsere Arbeit ist nicht ungefährlich. Unsere Organisationen erhalten immer wieder Besuch vom FSB, der Abteilung „Organisierte Kriminalität“ der Miliz, der Staatsanwaltschaft und anderen Ordnungskräften. Wir werden ständig von unseren Finanzbehörden beobachtet, die durch die Gesetzgebung unsere Arbeit beenden können, noch bevor unsere Beschwerde behandelt wird.

Kriminalisierung der Menschenrechtslobby

In Nishnij Nowgorod läuft ein Strafverfahren gegen den Leiter der Gesellschaft für russisch-tschetschenische Freundschaft, Stanislaw Dmitriewskij. Von dem Konto der Organisation wurden sämtliche Gelder eingezogen. Der Vorwurf: die Organisation habe Stiftungsgelder nicht versteuert. Zum Hintergrund: Ein Steuergesetz sieht die Zahlung von 24% von Geldern vor, die Organisationen von Stiftungen erhalten. Diese Steuer kann keine Nichtregierungsorganisation (NRO) bezahlen. Zwar ist dieses Gesetz inzwischen wieder aufgehoben worden, die Aufhebung wirkt jedoch nicht rückwirkend.

Verdrehung von Informationen

Seit 2002 veröffentlichen wir jährlich Berichte über die Lage der aus Tschetschenien stammenden Menschen in der Russischen Föderation. Die Berichte sind ins Deutsche und Englische übersetzt und von der

Svetlana Gannuschkina ist Vorsitzende des „Komitees Bürgerbeteiligung“ und Leiterin des Netzwerkes „Migration und Recht“ des Menschenrechtszentrums „Memorial“; sie ist Mitglied des Menschenrechtsrates bei dem Präsidenten der Russischen Föderation. Ihr offener Brief wird hier gekürzt abgedruckt. Das vollständige Manuskript ist beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein zu erhalten: www.frsh.de

Internetseite refugee.memo.ru abrufbar. In unseren jährlich erscheinenden Berichten, bei denen wir mit maximaler Objektivität vorgehen, kommen wir zu zwei Schlussfolgerungen: In der Tschetschenischen Republik gibt es keinen minimalen Schutz für die Bewohner. Für aus Tschetschenien stammende Menschen gibt es in Russland keine inländische Fluchtalternative.

Trotzdem habe ich erfahren, dass meine Informationen (bisweilen in Deutschland) eine völlig andere Deutung erfahren haben. So haben einige Gerichte und Migrationsbehörden unter Hinweis auf meine Informationen geäußert, dass Tschetschenien in Russland eine inländische Fluchtalternative hätten. Ich bin davon überzeugt, dass JEDER aus Russland kommende Tschetschene die Voraussetzung zur Gewährung des Flüchtlingsstatus nach Artikel 1 der Konvention der UNO von 1951 hat, da er in Russland nicht vor Diskriminierung und Willkür geschützt wird.

Ich vermute, dass folgende Passagen meines vorangegangenen Berichtes benutzt worden sind, die Behauptung einer inländischen Fluchtalternative glaubhaft zu machen:

Kein Pass am faktischen Wohnort

1. Am 24. Mai 2003 erließ das Innenministerium den Befehl Nr. 347. Danach hatten Tschetschenien die Möglichkeit, an ihrem Aufenthaltsort, ihre Papiere zu erhalten, waren somit nicht mehr gezwungen, zum Erhalt der Papiere nach Tschetschenien zurückzukehren. Im letzten Bericht beschrieben wir, wie wenig der Befehl in der Praxis umgesetzt wird. Die Antragsteller wurden in den Passbehörden oft nicht über die Bestimmungen dieses Befehls informiert oder Anträge von Tschetschenien wurden nicht entgegengenommen. Und dieser Befehl schrieb vor, dass die ausstellende Behörde den Pass am registrierten Wohnort anfordern müsse. Da die Kommunikation mit Tschetschenien nur mangelhaft ist, nahmen Passanträge von Bürgern Tschetscheniens viel Zeit in Anspruch oder wurden nicht ausgeführt.

Mit Befehl des Innenministeriums der Russischen Föderation vom 6.7.2004 Nr. 415 wurde die Möglichkeit, den Pass am faktischen Wohnort erhalten zu können, wieder abgeschafft. Die meisten Tschetschenien hatten jedoch gar keine Möglichkeit gehabt, den inzwischen wieder abgeschafften Befehl Nr. 347 nutzen zu können. Derzeit sind alle Tschetschenien gezwungen, für den Erhalt eines Passes nach Tschetschenien zu

fahren, wo tödliche Gefahren auf sie warten und eine sehr hohe Korruption herrscht.

Korruption

2. In Deutschland wurde mir oft gesagt, dass die in Russland verbreitete Korruption doch nichts ungewöhnliches und deshalb Korruption für Tschetschenien nichts Traumatisierendes sei. Das ist so nicht richtig. In Tschetschenien ist die Korruption wesentlich höher. Dies wird auch im Bericht des Menschenrechtskommissars des Europarates, Alvaro Gil-Robles beschrieben. Um einen Inlandspass zu erhalten, muss man 50-100 Euro an Bestechungsgeldern bezahlen, für einen Reisepass wird eine „Dankbarkeit“ in Höhe von 400-500 € erwartet.

Keine Registrierung

3. Möglicherweise sind die von uns beschriebenen Vorgehensweisen, eine Registrierung zu erhalten, zwar als schwierig aber real möglich wahrgenommen worden. Doch dem ist bei weitem nicht so. Die von uns angeführten Beispiele zeigen, dass ein Vermieter hoch motiviert sein und gut über Gesetze Bescheid wissen muss, um die Registrierung einer tschetschenischen Familie durchsetzen zu können. Wenn er sich dafür entscheidet, braucht er für diesen Kampf viel Zeit. Häufig drohen Milizionäre, die verpflichtet sind, regelmäßig von Tschetschenien bewohnte Häuser zu besuchen, den Vermietern Unannehmlichkeiten zu bereiten. In der Folge weigern sich Vermieter entweder gänzlich, an Tschetschenien zu vermieten oder erlauben ihnen, ihre Wohnung anzumieten ohne hierfür jedoch die Registrierung zu unterschreiben. Bei der gegenwärtigen Wohnungsnot handelt es sich um Wohnungen, die entweder schlecht sind, und wo die Mieter gezwungen sind, mit den Vermietern zusammenzuleben. Dies zeigt, dass unsere Hilfe nur dann möglich ist, wenn die Vermieter dies wollen. Wenn dies der Fall ist, kann der Kampf um eine Registrierung Monate oder Jahre dauern.

Ich musste mir anhören, dass der Kauf einer gefälschten Registrierung für Russland die Norm sei. Doch eine gefälschte Registrierung hält nur einer Überprüfung auf der Straße stand. Wird der Betreffende zur Miliz gebracht, wo die Registrierung in der Datenbank gesucht wird, muss er (und nicht die Person, die ihm diese Registrierung verkauft hat) mit großen Unannehmlichkeiten rechnen. Die Auffassung, an kleinen Orten ließe sich ohne Registrierung leben, trifft nicht zu. Eine Registrierung wird jederorts



Szene aus dem GRIPS-Theaterstück „Hier geblieben!“
(siehe auch S. 6)

benötigt. Hinzu kommt, dass in kleinen Ortschaften alles sichtbar ist. Uns sind Ortschaften bekannt, in denen mit Russinnen verheiratete Tschetschenen nicht registriert worden sind.

Beratungsnotstand

4. Tschetschenen, die ich in Deutschland getroffen habe, berichteten, dass sich Gerichte auf unsere Organisation berufen, was den Zugang zu qualifizierter juristischer Hilfe angeht. Tatsächlich arbeiten in Russland 59 Beratungsstellen des Netzwerkes „Migration und Recht“ des Menschenrechtszentrums „Memorial“. In diesem Netzwerk sind ungefähr 100 Juristen beschäftigt. Es ist sicherlich nachvollziehbar, dass dies eine sehr kleine Zahl von Beratern in einem so großen Land wie Russland ist. Das Netzwerk kann pro Jahr 20.000 Beratungen geben. Häufig müssen sich die Juristen mit einer Person mehrmals treffen. Weiterhin betreuen wir nicht nur aus Tschetschenien stammende Personen, sondern auch Flüchtlinge aus anderen Regionen: Afghanen, Afrikaner und Bürger aus GUS-Republiken, die in Russland Asyl suchen. Auch unsere einzige Beratungsstelle in Moskau ist bei einer Bevölkerung von 15 Millionen Menschen im Umkreis von Moskau nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Menschen, die nicht in den Ballungsgebieten wohnen, haben große Schwierigkeiten, zu uns zu gelangen.

Unsere Beratungsstellen haben so gut wie keine Möglichkeit, die Flüchtlinge aus Tschetschenien bei der Wohnungs- und Arbeitssuche oder mit finanziellen Mitteln zu unterstützen. Die Beratungsstellen haben nur begrenzte Mittel. Das Komitee „Bürgerbeteiligung“ in Moskau kann den besonders Bedürftigen eine einmalige Unterstützung

gewähren, in den anderen Orten gibt es in der Regel nicht einmal dies.

Keine oder unzureichende Kompensationszahlungen

5. Derzeit gibt es zwei Erlasse der Russischen Regierungskompensationszahlungen für in Tschetschenien verloren gegangenen Wohnraum. Erlass Nr. 510 vom 30. April 1997 und Erlass Nr. 404 vom 4. Juli 2003, der die Höhe der Auszahlungen in Tschetschenien festlegt. Die Kompensationszahlungen betragen 350 Tausend Rubel (10 Tausend €). Die Auszahlungen auf der Grundlage dieser beiden Erlasse gehen nur schleppend voran, mitunter wird überhaupt nicht ausgezahlt. Außerdem sind in Tschetschenien für die Kompensationszahlungen 30 – 50% an Bestechungsgeldern zu bezahlen. Dieser Umstand ist im Bericht von Gil-Robles festgehalten. Deswegen ist die Möglichkeit, sich in anderen Regionen Russlands niederzulassen, nicht nur für Tschetschenen, sondern auch für russische Bürger Tschetscheniens faktisch ausgeschlossen. Wohnraum lässt sich für die geringe Summe der Kompensationszahlungen nicht erwerben. Die Kompensationszahlungen werden für den Kauf von Lebensmitteln und Miete ausgegeben. Die Wohnprobleme sind damit nicht gelöst. Angesichts der hohen Mieten reichen die Kompensationszahlungen nicht länger als ein Jahr.

Sozialrechtliche Diskriminierung

6. Auch andere Punkte im Bereich der sozialen Versorgung der Menschen in Russland haben sich verschlechtert. So ist es uns zum ersten Mal seit Jahren nicht mehr gelungen, die Auszahlung von Kindergeld für kinderreiche tschetschenische Familien

an deren faktischem Wohnort zu erreichen. Eine neues Gesetz Nr. 122 hat die Zahlung dieser Aufgaben an die örtlichen Verwaltungen übertragen. Diese wiederum wollen sich nicht mit Ausgaben für nur „vorübergehend“ wohnende Menschen belasten. Verschlechtert haben sich Probleme im Bereich der Auszahlung von Renten oder der medizinischen Versorgung. Zwar sind dies keine diskriminierenden Maßnahmen: Sie wirken sich jedoch besonders hart gerade auf Bewohner Tschetscheniens aus, haben doch gerade sie in der Regel in anderen Regionen keine ständige Registrierung. Hinzukommt, dass sie häufig die für den Erhalt von sozialen Leistungen erforderlichen Dokumente im Krieg verloren haben. So wurde dieses neue Gesetz zu einem weiteren Mechanismus, eine Rückkehr von Tschetschenen nach Tschetschenien zu erzwingen.

Geiselnahme & Sippenhaft

Der Generalstaatsanwalt Russland, V.V. Ustinov, schlug am 29. Oktober 2004 in der Staatsduma vor, bei Terroranschlägen die Verwandten von Terroristen festzusetzen. Zwar verabschiedete die Duma kein derartiges Gesetz. Doch kein Abgeordneter war über diesen Vorschlag empört. Trotz Aufforderung von Menschenrechtlern, einschließlich Frau Ella Pamfilowa, der Vorsitzenden der Menschenrechtskommission, an den russischen Präsidenten, schwieg auch dieser. Ergebnis dieses Schweigens ist, dass die Geiselnahme von Verwandten inzwischen weit verbreitete Praxis bei der Fahndung nach Rebellen geworden ist. In unserem jüngsten Bericht von 2005 sind wir sehr genau auf folgende Probleme eingegangen: Die Verfolgung von Moslems ist inzwischen eines der zentralen Probleme Russlands. Die zunehmende Praxis der Fabrizierung von Strafprozessen gegen Tschetschenen – u.a. wird den Betroffenen der Terrorismus-Vorwurf gemacht - die Geiselnahme von Verwandten Aufständischer, die vom Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation gebilligt wurde und die Verfolgung von Klägern beim Europäischen Menschengenrichtshof.

All das hier in unseren Berichten dargelegte zeigt mit Eindeutigkeit, dass Tschetschenen sowohl in als auch außerhalb Tschetscheniens von einem System an Gesetzlosigkeit umgeben sind, das direkt von den Ordnungskräften und Machtorganen, einschließlich dem Rechtssystem unterstützt wird. Dies bedeutet, dass die wenigen Tschetschenen, denen die Flucht nach Europa gelungen ist, Asyl brauchen und dass sie allen Grund haben, die Asylgewährung zu erwarten.

Hinweise auf unsere Organisationen, die zu einer völlig gegenteiligen Auslegung unserer Arbeit kommen, halte ich für unzulässig. Ich protestiere gegen die Nutzung unserer Materialien in einem derartigen Sinne. 🗨️



Von SFOR zu EUFOR

10 Jahre Friedensmission in Bosnien

Christina Teuthorn

Bosnien-Herzegowina im Sommer 2005. Der Frieden von Dayton wird auch mit Hilfe der deutschen Bundeswehr gesichert. Hinter Stacheldrahtverhau und in gepanzerten Jeeps verbarrikadieren sich die Soldaten der NATO- und EU-Truppen. Den Menschen, zumal die aus dem Exil abgeschobenen oder freiwillig zurückgekehrten Flüchtlingen, sind sie indes kaum eine Hilfe. Sie bleiben auch künftig beim Überlebenskampf in dem von Mafia und einer korrupten Bürokratie kontrollierten Rumpfstaat sich selbst überlassen. Die zerstrittene, paritätisch aus drei Volksgruppen zusammengesetzte bosnische Regierung tanzt einsteilen am Gängelband des internationalen Bosnienbeauftragten. Wir dokumentieren hier gekürzt den Beitrag von Christina Teuthorn.

Die Volksgruppen stehen sich auch heute noch feindlich gegenüber. Noch immer befinden sich viele Kriegsverbrecher wie Radovan Karadzic und Radko Mladic auf freiem Fuß. Die bosnische Wirtschaft liegt am Boden, nur die Mafia treibt blühende Geschäfte. Bosnien ist ein Umschlagplatz für den internationalen Handel mit Waffen, Menschen und Drogen geworden, und gilt zunehmend auch als neue Operationsbasis islamischer Extremisten und Terroristen. Böse Zungen nennen die Friedensmission in Bosnien eine „Mission Impossible“, eine unmögliche Mission – Zu Recht?

7000 Soldaten hat EUFOR im Dezember 2004 von der NATO übernommen. Die Mission ist damit auf ein Zehntel geschrumpft, und dient vorrangig keinem militärischen, sondern einem politischen Ziel: Bosnien den Weg in die EU zu ebnen. Das Haupthindernis dafür sieht der Chef, General David Leaky, in den kriminellen, Mafia-ähnlichen Netzwerken. ... Für die Europäische Union ist dies der größte Militäreinsatz ihrer Geschichte und daher auch ein Test für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. ...

Ein großer Schatten liegt auf der Bosnienmission der Vereinten Nationen. Denn diese begann mit einem Debakel. Zunächst schaute die Europäische Union machtlos dabei zu, wie in Bosnien der blutige Bürgerkrieg tobte, und die Vereinten Nationen griffen 1993 vor Europas Haustüre ein. Bei der desaströsen UNPROFOR-Mission beobachteten die Blauhelmsoldaten in Srebrenica tatenlos, wie serbische Truppen mehrere

tausend Bewohner ermordeten. Mehr noch: Nach Recherchen holländischer Journalisten sollen die Blauhelme sogar nicht gehandelt haben, obwohl sie vorab vom Plan der Serben gewusst haben sollen.

Nachdem das Dayton-Abkommen den Bürgerkrieg in Bosnien beendete, schickten die Vereinten Nationen erneut Friedenssoldaten ins Land, die diesmal – notfalls auch mit Waffengewalt – die Umsetzung des Friedensvertrags überwachen sollten. 1996 wurden die NATO-Truppen von IFOR in SFOR, also von Implementierungs- in Stabilisierungskräfte, umgetauft. Auch deutsche Soldaten halfen nun dabei, das Land zu stabilisieren. Ende 2004 wurde aus SFOR die aktuelle Friedensmission EUFOR, und statt der NATO führt nun die Europäische Union den Einsatz für die Vereinten Nationen. ...

Die vierte Staatsgewalt: Der Hohe Repräsentant der Internationalen Gemeinschaft!

Die bosnischen Autoritäten tun sich schwer, das künstlich per Dayton-Vertrag zusammengeflückte Land zu regieren. Denn alles gibt es doppelt oder dreifach: Das Land hat drei Präsidenten und zwei Entitäten, die jeweils über einen kompletten Politik-, Militär- und Verwaltungsapparat verfügen. 70 Prozent des Haushalts verschlingt der Staat. Nur sehr selten gelingt es den 180 Ministern, sich politisch zu einigen. Selbst so praktische Dinge wie Autokennzeichen, Reisepässe, die Staatsflagge oder die Nationalhymne musste die internationale Gemeinschaft dem Land verordnen. ...

Statt eines Präsidenten erscheinen gleich drei zum Interviewtermin. Der serbische Bosnier Borislav Paravac greift zum Mikrofon: „Wir sind das dreiköpfige Präsidium, das die Regierung von Bosnien und Herzegowina bildet. Unsere Regierung basiert wie in allen anderen Staaten auf der Gewaltenteilung in Judikative, Legislative und Exekutive. Wir sagen eben scherzhaft aber, dass es in Bosnien noch eine vierte Staatsgewalt gibt: den Hohen Repräsentanten der Internationalen Gemeinschaft.“

Immer dann, wenn sich die drei Präsidenten gegenseitig blockieren, greift Paddy Ashdown ein. Der internationale Bosnien-Beauftragte ist der mächtigste Mann im Staat - er kann selbst die Präsidenten entlassen. An der Wand hinter Paddy

Ashdowns Rednerpult hängt eine überdimensional große, symbolträchtige Collage: Die bosnische Flagge, die mit der Europäischen verschmilzt. Beide haben denselben blauen Hintergrund, und die bosnische Linie silberner Sterne führt direkt in den elitären Kreis der goldenen von Europa. Die Flagge drückt Paddy Ashdowns politisches Programm aus: Bosnien fit zu machen für eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union. Und Bosnien stehe bereits kurz vor dem historischen Meilenstein, der EU-Assoziierung: „Wenn das geschafft ist, ist die Ära von Dayton vorbei und die Ära von Brüssel hat begonnen. Auf die Phase der Friedensstabilisierung folgt nun die Phase der Europäischen Integration. Das Land muss jetzt seine Souveränität selbst in die Hände nehmen. Und auch die Rolle der internationalen Gemeinschaft muss sich verändern: Wir müssen eher beobachten und motivieren, als selbst aktiv zu sein.“

Diese Einsicht kommt reichlich spät, findet der führende bosnische Intellektuelle und ehemalige Ministerpräsident Haris Silajdzic: „Die Internationale Gemeinschaft hat bei ihrer Friedensmission etwas Entscheidendes übersehen: Das Dayton-Abkommen war ursprünglich als dynamisches Abkommen gedacht, das vor allem Frieden schaffen sollte, aber keinen Staat. Stattdessen zementierte man die Aufteilung Bosniens in zwei Entitäten und erklärte das Dayton-Abkommen zum Sakrileg. Jeder Versuch, es anzutasten, wurde gestoppt – das habe ich mit meiner Partei selbst erlebt. Zwar wird jetzt allmählich die Verfassung geändert, doch ich denke, diese Reformen kommen sehr spät – wir hätten das schon vor fünf Jahren machen können.“

Auch der renommierte norwegische Friedensforscher und alternative Nobelpreisträger Johan Galtung kritisiert die Bosnienmission. Denn was in dem Balkanland seit 1995 abgelaufen ist, hat seiner Ansicht nach mit „Frieden“ wenig zu tun: „Es gibt da selbstverständlich Sicherheitsprobleme und deshalb gibt es vielleicht einen gewissen Bedarf an Soldaten, um die Gewalterscheitungen zu dämpfen. Aber das ist nicht Friede, das ist bestenfalls Waffenstillstand. Das ist derselbe Unterschied wie zwischen Fieber dämpfen und Heilung. Die Wunden sind sehr tief. Und sie wachsen auf unterschiedlichste Weise.“

Eine wirkliche Friedensmission, so Galtung, würde die drei Volksgruppen selbst bestimmen lassen, in welcher Staatsform sie leben wollen. Das Ergebnis würde seiner Meinung nach ganz anders aussehen, als der heutige Staat. 🌐

Christina Teuthorn ist Journalistin.
Abdruck mit Genehmigung des Deutschlandfunks.



Andreas Zumach: „Die kommenden Kriege“

Buchbesprechung

Reinhard Pohl

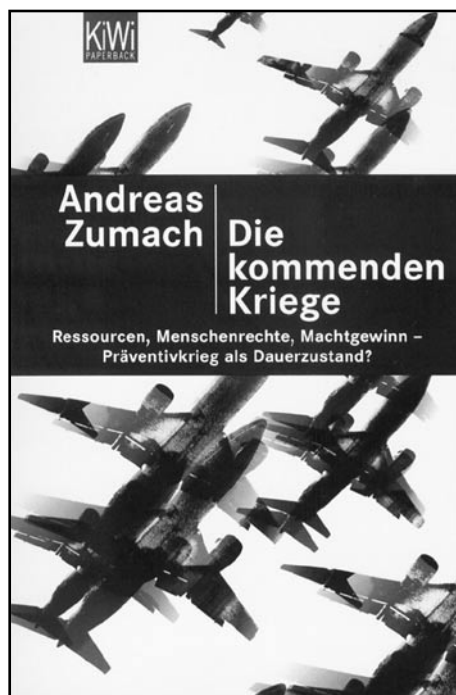
Obwohl das Buch von den „kommenden Kriegen“ handeln soll, geht es doch hauptsächlich um die Kriege der Gegenwart. Serbien, Afghanistan und der Irak stehen im Mittelpunkt der Analyse von Andreas Zumach. Den drei Kriegen ist eines gemeinsam: Die genannten Länder wurden von den USA bzw. der NATO angegriffen. In der Argumentation des Westens sollte damit „Schlimmeres“ verhindert werden.

Diese Gemeinsamkeiten der Kriege sind das Thema des Buches. Denn in allen drei Fällen wurden die (offiziellen) Begründungen für den Präventivkrieg grotesk übertrieben oder gar erfunden.

Begründung für den Krieg gegen Serbien 1999 waren „Massaker“ im Kosovo, die von der serbischen Regierung zu verantworten waren. Diese Massaker wurden trotz vorhandener Möglichkeiten, die Beobachter der westlichen Regierung hatten Zugang zu den meisten Gebieten, nicht untersucht. Menschenrechtsverletzungen der Gegenseite, der albanischen Gruppierung UCK, wurden nicht thematisiert. Sanktionen wurden einseitig gegen Serbien verhängt, dadurch wurde der Krieg der UCK angeheizt. Aufkommende Diskussionen wurden mit Begriffen wie „Auschwitz“ (Joschka Fischer) zur Charakterisierung von Menschenrechtsverletzungen seitens der Belgrader Regierung erstickt. Der Autor weist nach, dass der Krieg vermeidbar war, die Ziele des Westens wären auch ohne Krieg durchzusetzen gewesen. Der Krieg war gewollt und wurde aus anderen Gründen geführt.

Begründung für den Krieg gegen Afghanistan waren die Terroranschläge vom 11. September 2001. Dieser Terroranschlag wurde und wird in westlichen Medien als „einmalig“ und „Einschnitt“ in die Geschichte darstellt, was er nicht war. Der Einschnitt erfolgte tatsächlich unmittelbar danach, indem die USA unterstützt von den Verbündeten das Völkerrecht drastisch uminterpretierten. Der Angriff auf Afghanistan wurde als vom Völkerrecht erlaubte Selbstverteidigung dargestellt. Das ist nicht nur deshalb problematisch, weil das Völkerrecht nur Kriege von Staaten untereinander behandelt – und die USA gingen nicht so weit, einen Angriff Afghanistans auf New York zu behaupten. Ein weltweites Problem ergibt sich dadurch, dass die USA ihre „Selbstverteidigung“ weder zeitlich noch geografisch begrenzt haben.

Am ausführlichsten wird der Krieg gegen den Irak untersucht. Auch diesen Krieg stellte die US-Regierung im Verein mit der „Koalition der Willigen“ als Präventivkrieg vor, also als Verteidigung gegen einen vom Irak vorbereiteten Krieg. Angeblich hatte der Irak Massenvernichtungswaffen, und angeblich unterstützte der Irak den Terrorismus.



Beide Begründungen gelten heute als widerlegt, zum Teil sind auch die Konstruktionen inzwischen bekannt geworden. Beide Begründungen wurden in die Welt gesetzt, obwohl die wortführenden Regierungen in Washington und London wussten, dass sie falsch oder zumindest zweifelhaft sind. Die Behauptung, der Irak verfüge über Massenvernichtungswaffen oder plane deren Herstellung, ist inzwischen als bewusste Lüge entlarvt. Die Behauptung, der Irak unterstütze den Terrorismus, ist von der Realität ad absurdum geführt. Erst die Zerschlagung der irakischen Regierung machte den Terrorismus im Lande möglich.

Kampf um Ressourcen

Auch wenn alle offiziellen Veröffentlichungen, seien es Stellungnahmen zur Weltsituation oder militärische Planungen, greifen die Gefahr des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen auf, gerne auch die drohende Kombination beider Gefahren. Insofern ist es wichtig, dass der Autor ausführlich zum wirklichen

Thema kommt: den Ressourcen, aus denen der Energiebedarf der Welt gedeckt wird.

Der Irak ist hier in zweierlei Hinsicht zentral: Er verfügt über die zweitgrößten oder gar größten Vorräte an Erdöl, und er liegt zentral im Erdöl-Gebiet, zwischen dem Iran, Syrien, Saudi-Arabien und dem Kaukasus. Und wenn man sich diese möglichen Gründe für einen Krieg und die Besetzung des Landes ansieht, fügt sich vieles logisch ineinander, was zuvor unverständlich blieb.

Obwohl der Irak durch den andauernden Krieg gegen die Besetzung noch nicht einmal die Vorkriegsproduktion des begehrten Rohstoffes wieder erreicht hat, soll das Land bis 2030 nach den Plänen der USA die Exporte mehr als verdoppeln. Denn die Vorräte im Irak sind nicht nur groß, sondern auch billig auszubeuten. Auf der anderen Seite wächst der Verbrauch. Alle Maßnahmen zur Einsparung von Energie, die hauptsächlich in Europa und Japan getroffen werden, sowie die Entwicklung von alternativen Formen der Energieumwandlung ändern nichts am Wachstumstrend, der hauptsächlich von den USA, Indien und China ausgeht. In den USA ist es nicht nur der wachsende Verbrauch, sondern auch die schnellere Erschöpfung einheimischer Quellen. In Indien und China handelt es sich um eine aufholende Entwicklung, beide werden in den nächsten zwanzig Jahren ähnliche Verbrauchszahlen wie Europa oder die USA erreichen, allerdings nach wie vor bei einer um ein Mehrfaches größeren Bevölkerung.

Fazit

Der Autor geht davon aus, dass aus diesen Gründen „Präventivkriege“ in Zukunft Teil der Weltpolitik sein werden, auch weil die USA einzige verbliebene Großmacht ist und ihre Uminterpretation des Völkerrechts kaum auf Widerspruch stößt. Andere Instrumente wie der Internationale Strafgerichtshof, mit dem genau die Menschenrechtsverletzungen, die den USA als Begründung für ihre Kriege dienen, ohne Krieg bekämpft werden könnten, werden von den USA ja gezielt bekämpft und keineswegs nur boykottiert. Schlechte Aussichten also für die Zukunft vieler ärmerer Länder. ☹

*Andreas Zumach: Die kommenden Kriege. Ressourcen, Menschenrechte, Machtgewinn – Präventivkrieg als Dauerzustand? Kiepenheuer & Witsch, Köln 2005
223 Seiten
8,90 Euro*

Reinhard Pohl arbeitet bei der Zeitschrift *Gegenwind* und liest gerne.

„... hin zu einem toleranten offenen Staat und einer integrativen Gesellschaft“

Viel Prominenz beim erfolgreichen Auftakt

der EQUAL-Entwicklungspartnerschaft *Land in Sicht!* im Kieler Landeshaus

Martin Link

Eine erfolgreiche schleswig-holsteinische Initiative zur Förderung von Beschäftigungsfähigkeit und beruflicher Qualifizierung von bleiberechtsungesicherten Flüchtlingen geht in die zweite Runde. *Land in Sicht!*, ein im EU-Jargon Entwicklungspartnerschaft genanntes heterogenes gesellschaftliches Bündnis erprobt seit Sommer 2005 in verschiedenen Teilprojekten die Bekämpfung der Benachteiligungen von Flüchtlingen. Gefördert werden die dabei umgesetzten Qualifizierungsangebote des Flüchtlingsrates, der Diakonie sowie der Vereine ZBBS und UTS aus Mitteln der EU, von Bund, Land, PRO ASYL und Anderen. Mit zahlreichen Veranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit steht bis Ende 2007 aber auch auf der Agenda, die Sinnhaftigkeit einer Politik zu hinterfragen, die - selbst zum Schaden der Aufnahme-gesellschaft - Flüchtlinge insbesondere auf dem Arbeitsmarkt fortgesetzt ausgrenzt. Das Verständnis für eine verbesserte Integration auch von Flüchtlingen indes wächst. Die Auftaktveranstaltung der Entwicklungspartnerschaft *Land in Sicht!* am 17. Oktober im Kieler Landeshaus war prominent besucht.

Landtagsvizepräsidentin Ingrid Franzen begrüßte die Vertreter der Entwicklungspartnerschaft mit Blick auf den besonderen Veranstaltungsort: „Gerade das Landeshaus als politische Heimstätte der Vertreter des Souveräns, nämlich des Volkes, symbolisiert in hervorragender Weise die Bedeutung ihres Anliegens. Denn das verantwortungsvolle Handeln gegenüber Menschen, die aus unterschiedlichsten Gründen in unser Land kommen, und der Umgang mit ihnen ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die die gesamte Gesellschaft, die uns alle angeht.“

„Der Flüchtlingsrat ist parteilich und fordert für alle Menschen, dass sie unbeschadet von jedweder Beschränkung, Diskriminierung und Rassismus, gleichberechtigt am Leben teilhaben können.“ Mit diesem Zitat aus dem Leitbild des Flüchtlingsrates erklärt dessen Vorsitzende Elisabeth Hartmann-Runge die Motivlage des Trägers der EP *Land in Sicht!*. EQUAL

böte die Gelegenheit, beispielhafte Maßnahmen beruflicher Qualifizierung für Flüchtlinge zu erproben. EQUAL gebiete aber auch, öffentlich bekannt zu machen, wo es rechtspolitisch Verbesserungsbedarf gäbe: „Bei *Land in Sicht!* geht es darum, bezüglich der Rechte und Lebensperspektiven von Flüchtlingen sowie der integrationspolitischen Handlungsbedarfe ‚*Land in Sicht!*‘ zu bekommen.“

Gemeinschaftsinitiative
Equal

Ministerpräsident Peter Harry Carstensen würdigte in seinem Grußwort (siehe S. 32), das von der Vorsitzenden Flüchtlingsrates Elisabeth Hartmann-Runge verlesen wurde, ausdrücklich das integrationspolitische Engagement der in der Migrations- und Flüchtlingsarbeit tätigen Vereine. Besonders Letztere würden mit viel Kreativität Initiativen für eine verbesserte und schnellere Eingliederung entwickeln: „Sie sind es die ausgetretenen Pfade der Integrationsarbeit verlassen und mit ihren Förderanträgen Neuland erschließen. Dabei hat sich der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein als Vorreiter verdient gemacht.“

Prof. Stefan Berglund, der Vertreter des UNHCR in Deutschland war eigens aus Berlin angereist, um neben dem sozialen Engagement auch die ambitionierten politischen Ziele der Entwicklungspartnerschaft *Land in Sicht!* zu unterstützen. Er begrüße das Bemühen um Integrationsförderung von Flüchtlingen, anstatt dass der Fokus immer nur auf deren Abschiebung gelegt würde. Deutschland sei „an dem Punkt angelangt, umdenken zu müssen. Nicht nur, weil es ein vergreisendes Land ist und der Ausschluss vieler Menschen vom Arbeitsmarkt ökonomisch ein Unsinn ist. Nicht nur, weil man aufhören muss, die hohe Arbeitslosigkeit in Deutschland gegen die Flüchtlingszahlen zu rechnen. Nicht nur, weil die langjährig geduldeten Familien oft Kinder haben, die hier gut integriert sind, sondern vor allem, weil Deutschland akzeptieren muss, ein Einwanderungsland zu sein und sich

mehr um Integration bemühen zu müssen als zuvor.“ Berglund machte auch auf den Spagat aufmerksam, in dem sich die EP *Land in Sicht!* befindet. Projekte wie *Land in Sicht!* seien „besonders ambitioniert, denn es geht um eine tatsächliche aktive Qualifizierungs- und Beschäftigungspolitik für eine Zielgruppe, die für in Deutschland gar nicht vorgesehen ist.“ Mit Blick auf das restriktive Arbeitsgenehmigungsrecht mahnte Berglund: „Deutschland muss sich rasch entscheiden, wie es die Zukunft dieses Landes ausgestalten will. Mit langjährig geduldeten Menschen ohne Perspektive und krank aus Angst vor Abschiebungen oder mit einem großzügig gestalteten Bleiberecht und vielen Entwicklungs- und Qualifizierungsmaßnahmen hin zu einem toleranten offenen Staat und einer integrativen Gesellschaft.“ Im Interesse des Einzelnen als auch von Wirtschaft und Gesellschaft sei eine Integration auch der Flüchtlinge unabdingbar, zeigte sich der UNHCR-Chef überzeugt.

Herr Paul Hinz, der Vertreter des Kieler Inneministeriums, betonte die Verantwortung der zuständigen Verwaltungen für eine gelungene Integration. Beispielsweise käme in der Migrationssozialberatung der Kooperation mit der Arbeitsverwaltung eine besondere Bedeutung zu: „Denn ohne Erhalt eines Arbeitsplatzes, ohne aus der Beschäftigung fließende auskömmliche Einkünfte bleibt die Integration Stückwerk.“ Es fehle dann schlicht an der materiellen Basis für eine selbstbestimmte Lebensführung. Herr Hinz sagte für das Innenministerium zu, die Entwicklungspartnerschaft *Land in Sicht!* nicht nur ideell, sondern im Rahmen des Möglichen auch finanziell fördern zu wollen. Mit Blick auf die darüber hinaus bestehende institutionelle Förderung für den Flüchtlingsrat signalisierte Hinz, dass diese Unterstützung ihr Gewicht behalte „und dem Flüchtlingsrat im Verbund mit anderen Geldquellen ermöglicht, seine Aufgaben im bestehenden Rahmen auszuführen. Auch hieran kann die Wertschätzung abgelesen werden, die wir – bei aller Gegensätzlichkeit in Einzelfragen – der Arbeit des Flüchtlingsrates insgesamt beimessen.“

informieren, qualifizieren, integrieren

Förderung der arbeitsmarktlichen Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen

Claudia Langholz

Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL, die sich für die berufliche Integration benachteiligter Personengruppen am Arbeitsmarkt einsetzt, ist der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein seit 2002 aktiv.

Vieles konnte in der ersten Förderperiode mit der Entwicklungspartnerschaft perspective – Berufliche Qualifizierung für Flüchtlinge, die im Juni 2005 endete, erreicht werden – und vieles bleibt zu tun, um alltägliche Ausgrenzung und die politisch gewollte Marginalisierung von Flüchtlingen erfolgreich zu bekämpfen.

In unterschiedlichen Handlungsfeldern, die eng miteinander verzahnt sind, arbeitet das Trägernetzwerk *Land in Sicht!* In der zweiten Förderperiode bis Dezember 2007 für den Abbau von Diskriminierungen am Arbeitsmarkt von Asylsuchenden und Flüchtlingen.

Im Zentrum stehen drei berufliche Qualifizierungsmaßnahmen für Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge.

Im Rahmen der Maßnahmen CASE, respect und Sprungbrett werden zur Zeit knapp 100 Flüchtlinge in Kiel, Rendsburg, Pinneberg und Niebüll geschult und in unterschiedlichen Branchen beruflich qualifiziert.

Die Konzepte und Curricula bauen auf die Erfahrungen der ersten EQUAL-Förderrunde auf und berücksichtigen dieses Mal im besonderen die Situation von Flüchtlingsfrauen und jugendlichen Flüchtlingen.

Projektübergreifend werden im Teilprojekt InfoNet relevante Informationen zur Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen recherchiert und veröffentlicht.

Ein weiteres Handlungsfeld von *Land in Sicht!* ist die Förderung der Interkulturellen Öffnung von Organisationen. Dies geschieht sowohl durch die Qualifizierungsmaßnahmen selbst, da in allen Bereichen Praktika vorgesehen sind, als auch im Besonderen durch das Teilprojekt Inhouse-Schulungen. Hier werden Organisationen wie Behörden, Betrieben und sozialen Einrichtungen bedarfsorientierte Fortbildungen angeboten (siehe Seite 34).

Ein breites Band an Kooperationspartnern unterstützt die Arbeit der Entwicklungspartnerschaft und multipliziert die Ergebnisse. Über 30 sog. Strategische Partner (Landesbehörden, Sozialverbände, Kammern, Agenturen für Arbeit, Bildungs- und Weiterbildungsträger, Flüchtlings- und Migrationsfachstellen) begleiten die Arbeit des Trägerverbundes.

Gemeinschaftsinitiative
Equal

Wie bereits in der ersten EQUAL-Förderphase sind die bundesweit acht Entwicklungspartnerschaften im Themenfeld Asylbewerberinnen und Asylbewerber eng miteinander vernetzt, um auf Bundesebene und mit Blick auf Europa die rechtlichen Hindernisse zu thematisieren und Veränderungen zu befördern.

Auf EU-Ebene arbeitet *Land in Sicht!* mit drei Asyl-Entwicklungspartnerschaften aus der Slowakei, der Tschechischen Republik und Deutschland auf Basis der Kooperationsvereinbarung MOLE - More Options: Labour and Education! zusammen. Auf der Arbeitssitzung Anfang Oktober in Osnabrück wurde mit der Analyse der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen in den beteiligten Ländern begonnen. Schwerpunktthema der transnationalen Zusammenarbeit sind der Vergleich und die Überprüfung der Übertragbarkeit bildungs- und beschäftigungsfördernder Maßnahmen für bleiberechtsungesicherte Flüchtlinge in den EU-Mitgliedstaaten. In diesem Kontext werden sowohl Methoden zum Empowerment der Asylsuchenden und Flüchtlinge als auch Methoden zur politischen Lobbyarbeit verglichen und entwickelt.

Land in Sicht! Hat sich viel vorgenommen - mehr Informationen im Internet: www.frsh.de



Claudia Langholz
Koordination Land in Sicht!
Tel.: 0431 – 240 82 80
Email: lis@frsh.de

INFONET Bildungs- und Berufszugänge für Flüchtlinge



Das Land in Sicht!-Teilprojekt INFO NET in Trägerschaft des Flüchtlingsrates hat im Juli 2005 begonnen. Es läuft bis Ende 2007 und ist in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates heimisch. INFO NET ist mit einer Personalstelle, Honorar- und Sachmitteln ausgestattet, die in verschiedener Höhe vom Europäischen Sozialfonds (ESF), dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, von Pro Asyl e.V. und dem Flüchtlingsrat selbst zur Verfügung gestellt werden.

Innerhalb der Asyl-EP Land in Sicht! arbeitet INFO NET ausschließlich für die Verbesserung der Berufs- und Bildungssituation bleiberechtsungesicherter Menschen in Schleswig-Holstein. Bleiberechtsungesichert bedeutet z.B. Asylsuchende im laufenden Verfahren (Aufenthalts gestattet), Flüchtlinge im Widerrufsverfahren (nach Asylanerkennung), von Abschiebung bedrohte Menschen (Duldung).

Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthalt und Asylbewerberinnen/Asylbewerber unterliegen massiven Einschränkungen, Benachteiligungen und Repressionen, die ihr gesamtes Leben und ihre persönliche Verfassung nachhaltig und umfassend beeinflussen und beeinträchtigen. Der Zugang zu Erwerbstätigkeit, Aus- und

Weiterbildung wird ihnen nahezu vollständig verwehrt. Im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative EQUAL und im Auftrag des Flüchtlingsrates wird INFO NET die Beseitigung diskriminierender Strukturen und den gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Beruf für Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthalt und Asylbewerberinnen/Asylbewerber fördern.

Die Arbeitsschwerpunkte von INFO NET sind: Zusammenstellung eines umfassenden Informationspools, Vernetzungs- und Gremienarbeit, Vorbereitung und Durchführung von Informationsveranstaltungen.

Der Informationspool wird Anfang 2006 als website veröffentlicht. In übersichtlicher Form wird die aktuelle Rechtslage dokumentiert, zugäng-

liche Bildungsangebote dargestellt, über spezielle Fachbereiche (z.B. Anerkennung von Abschlüssen etc.) informiert und über Handlungs- und Ermessensspielräume diskutiert.

Durch Vernetzungstätigkeiten und Arbeitsgemeinschaften soll die Bildungs- und Berufsberatung für Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthaltsstatus langfristig eine feste Größe in der qualifizierten Flüchtlingsberatung werden. Thematisch (schulische Berufsausbildungen, Beschäftigungsverfahrensverordnung, Bewerbungstraining etc.) oder räumlich gebundene Veranstaltungen für Betroffene und/oder Multiplikatorinnen/Multiplikatoren werden die Tätigkeiten von INFONET abrunden.

Jederzeit freuen wir uns über Ihre Informationen, Tipps, Tricks und Ideen zu dem Thema.

INFONET interessiert sich für jeden kleinen Baustein: vom privaten Deutschkurs bis zum Schulabschluss, vom Gabelstaplerkurs bis zum Hochschulzugang, vom Kampf um die Arbeitserlaubnis bis zur Anerkennung von Qualifikationen...

Silke Dietrich für INFONET
Bildungs- und Berufszugänge
für Flüchtlinge
Tel. 0431-240 59 09
infonet@frsh.de

Sprungbrett

Orientierung zu Bildung und Ausbildung

Im August 2005 hat die erste Maßnahme des Projektes Sprungbrett mit 19 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus zehn verschiedenen Ländern begonnen. Sprungbrett richtet sich an jugendliche und junge erwachsene Flüchtlinge zwischen 16 und 27 Jahren. Durch die Unterrichtseinheiten in Deutsch, Mathematik, Sozialkunde und EDV wird die Bildungs- bzw. Ausbildungsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestärkt. Die jungen Flüchtlinge erhalten Unterstützung, sich in Fragen zu Ausbildung und Beruf besser zu orientieren und individuelle Kompetenzen zu erweitern. Die Gruppe ist sehr heterogen bezüglich des Bildungsstandes und des Lernverhaltens. Es wird deutlich, dass die Lernfortschritte sehr individuell zu bewerten sind. Trotz Lern- und Konzentrationsübungen bleiben bei einigen erhebliche Defizite im Aufnahmevermögen. Das Angebot der Theaterpädagogik schafft hier einen Ausgleich, das von vielen begeistert angenommen wird. Zur Zeit wird ein gemeinsames Theaterstück erarbeitet, das am Ende

der Maßnahme, im Frühjahr 2006, öffentlich aufgeführt werden soll.

Kontakt:

Zentrale Bildungs- und
Beratungsstelle für
MigrantInnen e.V.
(ZBBS e.V.)
Idun Hübner, Mona Golla
Tel.: 0431 – 200 11 50
info@zbbs-sh.de

CASE

Vermittlung von Schlüssel- und Teilqualifikationen in Handwerk und Dienstleistung

Die Qualifizierungsmaßnahme CASE des Trägers UTS e.V. ermöglicht Flüchtlingen den Erwerb einzelner Teil- und Schlüsselqualifikationen. Angeboten werden Kombinationen aus Deutschkurs, Berufskurs und Praktikum, deren Gesamtdauer zwischen zwei und sechs Monaten liegen.

An den seit Juli 2005 laufenden Kursen nehmen über 60 Flüchtlinge teil. Angeboten werden zur Zeit Maßnahmen zum Automechanikhelfer



„Vorreiter beim Verlassen ausgetretener Pfade“

Grußwort des schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten zur Auftaktveranstaltung der EQUAL-Entwicklungspartnerschaft Land in Sicht! am 17. Oktober 2005

Für viele Menschen aus dem Ausland ist Schleswig-Holstein in den vergangenen Jahrzehnten zu einer neuen Heimat geworden. Die Schleswig-Holsteiner haben gezeigt, dass ihr Land zwischen den Meeren weltoffen und tolerant ist. Mit einem Konzept zur Integration von Migrantinnen und Migranten unterstützt die Landesregierung Aktivitäten, die Menschen anderer Herkunft in unser gesellschaftliches Leben einbeziehen.

Auch in Zukunft wird Integrationspolitik eine Aufgabe sein, die von allen wichtigen gesellschaftlichen Kräften im Land gemeinsam angepackt werden muss. Neben dem unverzichtbaren bürger- und nachbarschaftlichen Engagement ist die Mitwirkung der gesellschaftlich relevanten Gruppen gefragt, vor allem die der Wohlfahrtsverbände und der in der Migrations- und Flüchtlingsarbeit tätigen Vereine.

Besonders Letztere entwickeln mit viel Kreativität Initiativen für eine verbesserte und schnellere Eingliederung von Migrantinnen und Migranten. Sie sind es, die die ausgetretenen Pfade der Integrationsarbeit verlassen und mit ihren Förderanträgen Neuland erschließen. Dabei hat sich der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein als Vorreiter verdient gemacht.

Nach der erfolgreichen Entwicklungspartnerschaft „perspective“ aus dem Jahr 2002 soll jetzt das Projekt „Land in Sicht!- Berufliche Qualifizierung für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ gestartet werden, wiederum ein Vorhaben innerhalb der EU-Gemeinschaftsinitiative EQUAL und zugleich ein Gemeinschaftsprojekt mehrerer schleswig-holsteinischer Partner. Zu diesen gehören neben dem Flüchtlingsrat das Diakonische Werk, die Zentrale Bildungs- und Beratungsstelle Schleswig-Holstein e.V. und der Beschäftigungsträger Umwelt Technik Soziales.

Diese in der Flüchtlingsarbeit bewährte Partnerschaft wird – da bin ich mir sicher - das Vorhaben erfolgreich umsetzen. Wichtige Schritte sind zu tun: Neben beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen soll ein Informationspool über Zugänge zur Bildung und zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge entstehen. Und es soll gelingen, dass sich Organisationen im Land interkulturell öffnen. Ein anspruchsvolles Vorhaben also, das nur mit erfahrenen und sachkundigen Akteuren gelingen kann.

Die Partner im Gemeinschaftsprojekt bringen dafür das nötige Know-how und Engagement mit. Deshalb begrüße ich ihre neue Initiative, die EQUAL-Entwicklungspartnerschaft „Land in Sicht!“ und wünsche allen Beteiligten viel Erfolg.

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

und zur Qualifizierung für die Gastronomiebranche, der Kurs startklar für jugendliche Flüchtlinge zur Berufsorientierung sowie ein Computerkurs für Frauen, die sich für den Pflegebereich qualifizieren wollen. Parallel können die TeilnehmerInnen Beratung zur Berufs- und Bildungswegplanung in Anspruch nehmen.

Die Kursangebote finden zur Zeit in Rendsburg und Niebüll statt, weitere Standorte sind in Planung. Durch die Projektteilnahme wachsen die beruflichen ebenso wie interkulturellen Kompetenzen der Flüchtlinge. Dadurch werden Teilhabe- und Arbeitsmöglichkeiten in Deutschland wie in anderen Ländern verbessert.

Doris Reichhardt, Frank Lüschow
Tel. 04331 – 708187
case@utsev.de

RESPECT

Stärkung vorhandener Ressourcen für soziale Berufe

Das Diakonische Werk Schleswig-Holstein ist einer von vier operativen Partnern der Entwicklungspartnerschaft und koordiniert das Teilprojekt RESPECT an sechs diakonischen Standorten in Schleswig-Holstein (Pinneberg, Meldorf, Rendsburg, Flensburg, Eckernförde und Lübeck). Hier sollen erwachsene Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthaltstitel in sozialen Einrichtungen fortgebildet und qualifiziert werden. Die Qualifizierungsmaßnahme bietet, neben einem Sprach- und Orientierungskurs, die Fortbildung in sozialen Einrichtungen. Auf der Grundlage der persönlichen Ressourcen soll die Berufsfähigkeit für die Tätigkeit in sozialen Einrichtungen erhalten und erweitert werden. Dies erfolgt durch Praktika in sozialen Einrichtungen und deren Vertiefung durch theoretische Einheiten. Die Möglichkeit der Teilzeitschäftigung, die Gewährleistung einer Kinderbetreuung und der dezentrale Arbeitszugang in Wohnortnähe soll insbesondere Frauen die Teilnahme ermöglichen. Durch die Mitarbeit der Flüchtlinge in den sozialen Einrichtungen soll auch die interkulturelle Öffnung der Regeldienste unterstützt werden.

Diakonisches Werk
Schleswig-Holstein
Referat Migration
Doris Kratz-Hinrichsen
Telefon: 04331 – 593189

Inhouse-Schulungen



Zur Förderung der interkulturellen Öffnung von Behörden, Betrieben und sozialen Einrichtungen

Das **Land in Sicht!**-Teilprojekt des Flüchtlingsrates „Inhouse-Schulungen“ stellt darauf ab, durch gezielte Fortbildungsmaßnahmen Behörden, Betriebe und Sozialeinrichtungen dabei zu unterstützen, sich interkulturell zu öffnen. Interkulturelle Öffnung meint hier die vorhandene kulturelle Vielfalt – sei sie in der Belegschaft oder im Kreis der Kunden bzw.

Klientel zu finden – bewusst in den jeweiligen Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe zu berücksichtigen. Gelingt dies, profitieren langfristig nicht nur die Flüchtlinge und andere Menschen mit Migrationshintergrund, sondern auch die Verwaltungen und Unternehmen, ja alle Bereiche der Einwanderungsgesellschaft selbst.

Den Kern der Maßnahme bilden die internen Schulungen, die vor Ort bei den teilnehmenden Institutionen in Modulen stattfinden sollen. Sie behandeln die Themen wie „Interkulturalität“ und „Interkulturelle Öffnung von Behörden und Betrieben“. Sie erhalten Unterstützung für ihren eigenen betrieblichen interkulturellen Kontext, und sie bekommen das nötige Werkzeug geliefert, um die inter-

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
in Kooperation mit REFUGIO Kiel lädt ein:

Traumatisierung und Qualifizierung – ein Widerspruch?

24. Januar 2006, 9.30 bis 16.30 Uhr
in Rendsburg

In der Fachtagung soll gemeinsam mit Frau **Dr. von der Lühe** und Herr **Dr. David Becker** u.a. folgenden Fragestellungen nachgegangen werden:

- Was bedeutet „Trauma“ bei Flüchtlingen?
- Was heißt das für die Beratung, für das soziale Umfeld, im Beruf und Ausbildung?
- Was ist für die Behörden, Betriebe und andere Institutionen wichtig, die mit Flüchtlingen in Berührung kommen?
- Wie kann der Kontakt zwischen Flüchtlingen und ihrem neuen sozialen und beruflichen Umfeld unterstützt und erleichtert werden?

Ziele sind u.a.:

- Ermutigung und Sensibilisierung im Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen
- Bestehende Strukturen und Netzwerke optimal nutzen
- Strategien erarbeiten, um Konflikten und Missverständnissen vorbeugen, Ursachen verstehen und Folgen besser abschätzen zu können
- die Ressourcen erkennen und nutzen, die im Kontakt mit Neuem und Ungewohntem in jedem Menschen aktiviert werden

Veranstaltungsort:

Diakonisches Werk
Landesverband Schleswig-Holstein
Kanalufer 48
24768 Rendsburg

Anmeldungen

per Mail, Tel. oder Fax an **Land in Sicht!**
c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Tel.: 0431-240 82 80,
Fax: 0431-736077
LiS@frsh.de

Die Tagung ist kostenlos.
Begrenzte Teilnehmerzahl!

Die Fachtagung findet statt im Rahmen des Projektes **Inhouse-Schulungen** Zur Förderung der interkulturellen Öffnung von Behörden, Betrieben und sozialen Einrichtungen

Ansprechpartnerin: Naciye Demirebilek

Land in Sicht!

REFUGIO

Gemeinschaftsinitiative
Equal



kulturelle Öffnung der jeweiligen Institution erfolgreich vorantreiben zu können. Interkulturelle Öffnung bietet Ihnen die Möglichkeit die existierenden Kompetenzen der am betrieblichen Dialog Beteiligten bewusster zu nutzen und daran anknüpfend neue Strategien in der jeweiligen Organisationsstruktur zur Förderung der interkulturellen Kompetenzen zu entwickeln. Dadurch können maßgeschneiderte Lösungen gefunden, Konflikte minimiert und Kreativität und Flexibilität gesteigert werden.

Neben den Modulen der internen Schulungen sollen 4-5 institutionsübergreifende zentrale Schulungen stattfinden, die neben den TeilnehmerInnen der internen Schulungen auch anderen Interessierten offen stehen.

Zielgruppen sind Behörden, Betriebe sowie soziale Institutionen aus Schleswig-Holstein. Von jedem Betrieb sollen 4-6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - möglichst leitender Funktion - in der Projektlaufzeit kontinuierlich geschult werden.

Die Schulungen sind kostenlos. Das Projekt wird durch die Europäische Union, das Land Schleswig-Holstein und den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. finanziert.

Naciye Demirbilek
Tel. 0431-240 82 80
email: LIS@frsh.de



Seit Juli 2005 hat das Projekt „access – Agentur für Bildungs- und Berufszugänge für Flüchtlinge und MigrantInnen“ in Trägerschaft des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein seine Arbeit aufgenommen.

access ist ein Teilprojekt der im Rahmen von EQUAL geförderten Entwicklungspartnerschaft Norddeutsches Netzwerk zur beruflichen Integration von Migrantinnen und Migranten, kurz NOBI (www.ep-nobi.de) Die Koordination der EP liegt bei Weiterbildung Hamburg e.V.. Die EP NOBI will Konzepte und Produkte zur Bekämpfung von Diskriminierung und Ungleichbehandlung von MigrantInnen auf dem Arbeitsmarkt entwickeln und etablieren.

In Hamburg agieren 9 Träger mit Teilprojekten im Rahmen von NOBI. In Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Schleswig-Holstein gibt es je ein Teilprojekt. Deren Träger fungieren als RegionalkoordinatorInnen, um die in der EP erarbeiteten Ergebnisse in die Region zu tragen bzw. Bedarfe oder Anregungen aus der Region in die EP einzubringen. Für Schleswig-Holstein ist dies der Flüchtlingsrat mit dem Projekt access.

access bedeutet Zugang, und genau darum geht es bei diesem Projekt. Es soll durch Bündelung und Bereitstellung von Informationen zu gesetzlichen Regelungen, Fördermöglichkeiten und Qualifizierungsangeboten sowie durch Vernetzung von Akteuren und durch gezielte Beratung von Betroffenen den Zugang zu Bildung und Arbeit erleichtern. Dabei richtet sich das Projekt an Migrantinnen und Migranten mit gesichertem Aufenthalt insbesondere an bleibeberechtigte Flüchtlinge. Diese Zielgruppe hat besonderen Förderbedarf. Viele sind durch Erlebnisse im Herkunftsland oder auf der Flucht traumatisiert und häufig hat auch die lange Unsicherheit über die Erlangung des Flüchtlingsstatus zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen geführt. Während des Asylverfahrens war ihnen der Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt versperrt.

Dies führt zu Dequalifizierung und Desintegration. Nach Erhalt eines Bleiberechts fangen sie bei Null an.

Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Zuwanderungsgesetzes und der Neuregelungen durch Hartz IV stehen MigrantInnen und Flüchtlinge vor einer Vielzahl neuer und oft unübersichtlicher

gesetzlicher Regelungen. Im Rahmen der Förderinstrumente von Hartz IV gibt es außerdem zahlreiche neue Qualifizierungsprojekte, andere sind dafür weggefallen.

Um die Regelungen und Angebote zu bündeln und zugänglicher zu machen, werden die MitarbeiterInnen

von access einen Informationspool im Internet aufbauen, der sowohl Betroffenen als auch MitarbeiterInnen von Beratungsstellen zur Verfügung steht. Diese Webseite wird voraussichtlich im Januar 2006 ins Netz gestellt und dann laufend ergänzt.

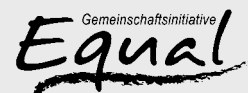
Dabei geht es z.B. um die Fragen:

- Wo in Schleswig-Holstein gibt es welches Qualifizierungsangebot?
- Wie kann ich meinen Bildungs- oder Berufsabschluss anerkennen lassen?
- Wie kann ich ein Studium wiederaufnehmen?
- Welche Beratungsstellen gibt es in meinem Kreis?

Ziel des Projektes ist es außerdem, durch Schulungen und Gremienarbeit die Vernetzung der Bereiche Migrationssozialberatung, Bildung und Arbeitsverwaltung zu unterstützen. Derzeit beschäftigen sich die MitarbeiterInnen mit dem Aufbau eines Beratungsangebots zum Thema Bildung und Arbeit für ratsuchende Flüchtlinge und andere MigrantInnen.

Die Beratung soll zum einen in den Projekträumen in Kiel durchgeführt werden. Zum Anderen soll es ein dezentrales Beratungsangebot in Kooperation mit Partnern in verschiedenen Kreisen Schleswig-Holsteins geben.

Projekt access
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein
Oldenburger Str. 25
24143 Kiel
Tel: 0431-20 50 95 24
Fax 0431-20 50 95 25
e-mail: access@frsh.de
Ansprechpartnerinnen:
Astrid Willer
und Farzaneh Vagdy-Voß



Entwicklungspartnerschaft NOBI



Norddeutsches Netzwerk zur beruflichen Integration von Migrantinnen und Migranten



Der Kieler Erlass „Widerruf des Asyls“

im Spiegel einer blinden Justitia und Berichten aus der drohenden Heimat

UNHCR, Flüchtlingsräte, Kirchen, Verbände und PRO ASYL sind sich einig. Ein Widerruf der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft für Flüchtlinge z.B. aus dem Kosovo, dem Irak oder Afghanistan bedeutet angesichts der weiterhin von Gewalt beherrschten Gegenwart in ihren Heimatländern in jeder der inzwischen schon zu zig-Tausenden ergangenen Einzelentscheidungen einen Verstoß gegen die Genfer Flüchtlingskonvention. Die Widerruf-Entscheidungspraxis wird auch vom VG Schleswig kritisch beurteilt (z.B. AZ: 6A 121/05), nicht aber vom Bundesverwaltungsgericht (Kasten S. 39). Aktuelle, auf den folgenden Seiten dokumentierte Berichte von amnesty international zur Gefährdungswirklichkeit in den relevanten Herkunftsländern tragen zum Unverständnis über die Widerrufpraxis des Bundesamtes bei. Betroffene treibt nun die berechtigte Angst um, in Folge des verlorenen Flüchtlingsstatus mittelfristig auch noch ihren Aufenthaltsstatus zu verlieren. Das Innenministerium Schleswig-Holstein hat am 18. Oktober seinen weitgehend hilfreichen Erlass zu „Aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen bei einem Widerruf der Asylanerkennung“ vorgelegt (Kästen S. 36ff), der den zuständigen Ausländerbehörden u.a. ermessensleitende Empfehlungen macht, wie eine kundenorientierte Verwaltung ggf. Entscheidungen über die Verlängerung von Aufenthaltstiteln trotz erfolgtem Asylwiderruf herleiten kann.

Martin Link

BEISPIEL AFGHANISTAN

Die Sicherheits- und Menschenrechtssituation in Afghanistan hat sich über das gesamte letzte Jahr nicht verbessert, in mancher Hinsicht sogar verschlechtert.

Die Sicherheit der nach Afghanistan zurückkehrenden Flüchtlinge ist nicht gewährleistet. Insbesondere seit Frühjahr 2005 verzeichnen nationale und internationale NGOs einen deutlichen Anstieg von gewaltsamen Auseinandersetzungen mit Toten und Verletzten, von Entführungen und politischen Morden.

Verantwortlich für die Verschärfung der Sicherheitslage war u.U. auch der Wahlkampf im Vorfeld der am 18. September 2005 erfolgten Parlamentswahlen. Viele der Anschläge und anderen Gewalttaten der vergangenen Monate standen jedoch nicht in Zusammenhang mit den Wahlen. Es liegen zudem zahlreiche Berichte vor, dass die Taliban vor allem im Süden und Südosten des Landes wieder erstarben, die den gesamten Wiederaufbauprozess unter Karzais Führung verhindern wollen.

Verschiedene Hilfsorganisationen erwägen aufgrund der katastrophalen Sicherheitslage mittlerweile den Abzug ihrer Mitarbeiter oder eine Einschränkung ihres Tätigkeitsfelds. Die Kämpfe zwischen regionalen Warlords und den verschiedenen politischen und

ethnischen Fraktionen in weiten Teilen des Landes dauern an und eine Entwaffnung der Milizen erfolgt sehr langsam. Nach wie vor herrscht eine Atmosphäre der Rechtlosigkeit des Einzelnen bei gleichzeitiger Straflosigkeit der Menschenrechtsverletzer. Auch in dem neu gewählten Parlament werden regionale Kommandeure vertreten sein, die sich zahlreicher Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht haben, aber nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Es ist bisher nicht gelungen, ein funktionierendes Justiz- und Polizeisystem aufzubauen. Unter diesen Umständen müssen vor allem ethnische und religiöse Minderheiten weiterhin mit Verfolgung, Repression und Binnenvertreibung rechnen. Besonders besorgniserregend bleibt die Situation von Frauen und Mädchen, die unter der prekären Sicherheitslage leiden und in erschreckendem Maße Opfer von Diskriminierung, Bedrohung und Gewalttaten werden.

Auch eine Rückkehr in die Hauptstadt Kabul hält amnesty international nicht für vertretbar. Die vom Bürgerkrieg immer noch schwer zerstörte Stadt ist in den letzten Jahren explosionsartig von 1,5 Mio. auf über 4 Mio. Einwohner gewachsen und mit der Aufnahme der vor allem aus Pakistan und Iran zurückkehrenden Flüchtlinge völlig überfordert. Es gibt fast keinen Wohnraum, immer mehr Menschen errichten am Stadtrand

DOKUMENTATION

Ausländer- und Asylrecht; Aufenthaltsrechtliche Konsequenzen bei einem Widerruf der Asylanerkennung oder der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 AufenthG

Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein v. 18.10.2005

Aufgrund geänderter Verhältnisse in verschiedenen Herkunftstaaten leitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vermehrt Verfahren zum Widerruf der Asylanerkennung bzw. der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, 2, 3, 5 oder 7 AufenthG ein. Zu den aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen gebe ich folgende Hinweise:

1. Allgemeines:

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG entscheidet die Ausländerbehörde über den Widerruf des Aufenthaltstitels des Ausländers, wenn seine Anerkennung als Asylberechtigter oder seine Rechtsstellung als Flüchtling erlischt oder unwirksam wird.

Auch die Entscheidung über die nachträgliche Verkürzung der Befristung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 2 AufenthG obliegt der Ausländerbehörde.

- 1.1. Die Entscheidung des BAMF über den Widerruf der Asylanerkennung bzw. der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, 2, 3, 5 oder 7 AufenthG ist für die Ausländerbehörde verbindlich.
- 1.2. Das bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass mit dem Widerruf der Asylanerkennung bzw. der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, 2, 3, 5 oder 7 AufenthG unmittelbar eine Änderung des Aufenthaltstitels verbunden ist. Vielmehr steht die Entscheidung über den Widerruf des Aufenthaltstitels des Ausländers nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG sowie die Entscheidung über eine nachträgliche Verkürzung der Befristung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 2 AufenthG im Ermessen der Ausländerbehörde.
- 1.3. Grundsätzlich sollte die Entscheidung der Ausländerbehörde erst nach Rechtskraft der Widerrufsentcheidung des BAMF erfolgen, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen eine vorherige Entscheidung der

Ausländerbehörde (s. Nr. 5).

Das bedeutet, dass der Aufenthaltstitel bis zur Rechtskraft der Widerrufsentscheidung des BAMF in der Regel zu belassen ist.

- 1.4. Läuft die Befristung einer Aufenthaltserlaubnis vor Rechtskraft der Widerrufsentscheidung des BAMF ab, ist dem Ausländer in der Regel eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG auszustellen, sofern die Antragstellung für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis rechtzeitig erfolgt ist. Gegen eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, 2 bzw. 3 AufenthG unter der auflösenden Bedingung der Rechtskraft der BAMF-Entscheidung bestehen in besonderen Fällen keine Bedenken. Auch ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unter den in Nrn. 3 und 4 genannten Voraussetzungen während des schwebenden BAMF-Verfahrens möglich.

2. Ermessensausübung nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG

Im Interesse einer einheitlichen Ermessensausübung bitte ich, beim Widerruf nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG folgende Ermessensleitlinien zu berücksichtigen:

- 2.1. Grundsätzlich besteht in den Fällen des § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG ein öffentliches Interesse an dem Widerruf des Aufenthaltstitels. Allerdings sind im Rahmen der Ermessensausübung die schutzwürdigen Belange des Ausländers an einem weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland zu berücksichtigen. Nach allgemeiner Auffassung zählen dazu sämtliche für das Ausweisungsermessen genannten Umstände (BVerwG vom 20.02.2003, InfAuslR 2003, S. 324).
- 2.2. Das öffentliche Interesse an einem Widerruf des Aufenthaltstitels tritt nach langer Aufenthaltsdauer des Ausländers gegenüber dessen schutzwürdigen Belangen zurück, wenn dieser beruflich, wirtschaftlich sowie im Hinblick auf seine persönlichen und familiären Beziehungen seinen Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik gefunden hat. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den grundrechtsrelevanten Bindungen sowie den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes zu.
- 2.3. Bei einem rechtmäßigen Aufenthalt von mindestens sechs Jahren sowie erreichter wirtschaftlicher und sozialer Integration besteht regelmäßig kein öffentliches Interesse mehr am Widerruf des Aufenthaltstitels. Es überwiegen die schutzwürdigen Belange des Ausländers an einem weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland. Zeiten der Aufenthaltsgestattung sind anzurechnen.
- 2.4. Ein rechtmäßiger Aufenthalt von weniger als sechs Jahren kann – besonders, wenn zusätzlich längere Duldungszeiten vorliegen

illegale Slumhütten, die Arbeitslosigkeit ist sehr hoch und eine medizinische Grundversorgung kann nicht gewährleistet werden. Die Sicherheitslage in Kabul hat sich vor diesem Hintergrund verschlechtert, Raubüberfälle und Schießereien nehmen zu. Auch der UN-Generalsekretär Kofi Annan äußerte sich in den letzten Monaten sehr besorgt über die zunehmende Gewalt gegen afghanische Zivilisten.

BEISPIEL IRAK

Die alltägliche Gewalt ist in den vergangenen Wochen und Monaten weiter angestiegen. Allein in den drei Wochen nach der Vereidigung des irakischen Kabinetts sind 550 Menschen getötet worden, darunter zahlreiche Zivilisten. Die Zahl der Verletzten liegt um ein Vielfaches höher. Ende April musste der US-General Richard Myers einräumen, dass täglich 50 bis 60 gewaltsame Angriffe im Irak zu verzeichnen sind. Mitte September wurden an einem Tag allein in Bagdad mehr als 160 irakische Zivilisten und Polizisten sowie US Soldaten in einer Welle von Bombenanschlägen und Feuergefechten getötet. Von einer Verbesserung oder Stabilisierung der Sicherheitslage im Irak kann seit dem Sturz der Baath-Regierung unter Saddam Hussein vor zwei Jahren daher nicht die Rede sein.

Darüber hinaus kommt es im Zuge von Kampfhandlungen zwischen den US-geführten Truppen und der irakischen Armee einerseits und den bewaffneten Gruppen andererseits immer wieder zu neuen Fluchtbewegungen der irakischen Zivilbevölkerung. So haben die andauernden Kämpfe in und um die Stadt Falludscha im Zeitraum von November 2004 bis Januar 2005 Schätzungen zufolge zur Vertreibung von 200.000 Bewohnern der Stadt geführt. Die jüngste Militäroperation vom September gegen die bewaffneten Gruppen allein in der Stadt Tal Afar im Nordirak hatte die Flucht von 20 - 25.000 Personen zur Folge. Nach Angaben von UNHCR vom April 2005 wird die Zahl der Binnenflüchtlinge im Irak auf 1,2 Mio. beziffert.

Die humanitäre Situation und die Lebensbedingungen der irakischen Bevölkerung haben sich zwei Jahre nach dem Sturz der Regierung unter Saddam Hussein nicht spürbar verbessert. Einer aktuellen Studie, die gemeinsam vom UNDP und dem irakischen Planungsministerium Mitte Mai veröffentlicht wurde, sind alarmierende Fakten zu entnehmen: 57% der ländlichen Bevölkerung hat keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser, die Elektrizitätsversorgung ist für rund 80% der Bevölkerung unregelmäßig, fast 25% der Kinder bis fünf Jahren leiden unter Mangelernährung.

Vor dem Hintergrund dieser Fakten und der sich auf einem hohen Niveau unverändert schlecht darstellenden Sicherheitslage im gesamten Land fordert amnesty international, irakischen Flüchtlingen einen sicheren Aufenthaltsstatus zu erteilen. ai kritisiert aufs Schärfste die Einleitung von Widerrufsverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, da sich aus der seit mehr als zwei Jahren andauernden desolaten Sicherheitslage im Irak ergibt, dass die Voraussetzungen für die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt sind.

BEISPIEL SYRIEN

Die Menschenrechtslage in Syrien hat sich in den vergangenen eininhalb Jahren gravierend verschlechtert – doch die Anerkennungszahlen syrischer Asylsuchender spiegeln diese Verschlechterung der Situation nicht wider. Zahlreiche Rückkehrer wurden in der jüngsten Zeit nach ihrer Ankunft in Syrien festgenommen und ohne Kontakt zur Außenwelt ohne Anklageerhebung inhaftiert - Bedingungen unter denen Folter weit verbreitet ist.

Insbesondere in den kurdischen Siedlungsgebieten im Norden des Landes kam es nach den Ausschreitungen vom März 2004 zunehmend zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen. Auslöser war ein Fußballspiel zwischen einer kurdischen und einer arabischen Mannschaft, in dessen Folge es zu Zusammenstößen gekommen war. Bis Ende des Jahres 2004 sind über 2000 Personen, zumeist Kurden, festgenommen worden. Die meisten wurden ohne Kontakt zur Außenwelt inhaftiert, Folter wurde weit verbreitet angewendet. Unter den Festgenommenen waren auch zahlreiche Kinder: amnesty international liegen Berichte von 20 kurdischen Kindern vor, die in Haft gefoltert wurden. Mindestens neun Personen sind im vergangenen Jahr vermutlich an den Folgen von Folter gestorben, 5 von ihnen waren Kurden. Während die meisten inhaftierten Kurden bis Ende Februar 2005 aus der Haft entlassen wurden, soll gegen etwa 100 kurdische Zivilisten vor dem Militärgericht in Damaskus Anklage erhoben worden sein. Die Verhaftungswellen gegen syrische Kurden dauern auch in diesem Jahr an: syrische Menschenrechtsorganisationen geben die Zahl der 2005 festgenommenen Kurden mit etwa 100 an.

In Syrien herrscht seit über 40 Jahren der Ausnahmezustand. Einschränkungen grundlegender Menschen- und Bürgerrechte werden dadurch begünstigt. Menschenrechtsverteidiger/innen und Aktivist/innen der Bürgerrechtsbewegung sind verstärkt Einschüchterungen, Repressalien und Inhaftierungen ausge-

setzt. Menschenrechtsverteidiger/innen werden wegen der „Verbreitung von Falschinformationen“ vor Sondergerichten angeklagt, bei Verurteilungen drohen mehrjährige Haftstrafen. So wurde der Rechtsanwalt und Leiter der „Arabischen Organisation für Menschenrechte – Syrien (AOHR-S)“, Mohammed Ra‘dun, im Mai 2005 verhaftet und angeklagt. Nizar Ristnawi, Gründungsmitglied der AOHR-S wurde bereits im April festgenommen und mindestens drei Monate ohne Kontakt zur Außenwelt inhaftiert. Im August wurde er ins ‘Adra Gefängnis verlegt. Der Journalist ‘Ali al-‘Abdullah, Mitglied des „Komitees für die Wiederherstellung der Zivilgesellschaft“ wurde im Mai 2005 festgenommen, weil er eine Stellungnahme der in Syrien verbotenen Muslimbruderschaft vorgelesen hatte. Er wurde vor einem Sondergericht angeklagt, der Prozess soll Ende Oktober beginnen.

In den vergangenen Monaten sind zahlreiche syrische Exilanten, darunter etliche Kinder, nach ihrer Rückkehr festgenommen, und in Haft ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten worden, wo die Gefahr der Folter am größten ist. In den letzten drei Jahren sind mindestens 10 Rückkehrer nach ihrer Ankunft „verschwunden“. Im Jahr 2004 sind zwei der inhaftierten Rückkehrer in der Haft gestorben. Die meisten der inhaftierten Rückkehrer werden verdächtig, persönliche oder familiäre Verbindungen zur in Syrien verbotenen Muslimbruderschaft zu unterhalten.

So wurde im Juli 2002 der damals 16-jährige Mus‘ab al-Hariri bei der Rückkehr nach Syrien festgenommen. Seine Eltern haben Syrien 1981 verlassen, er selbst wurde im Exil in Saudi Arabien geboren. Im Juni 2005 wurde er von einem Sondergericht nach einem unfairen Verfahren zu einer 6-jährigen Haftstrafe wegen seiner angeblichen Mitgliedschaft in der Muslimbruderschaft verurteilt. Seine beiden Brüder; Yusef und ‘Ubada, wurden 1998 bei ihrer Rückkehr inhaftiert und nach unfairen Verfahren zu Haftstrafen verurteilt. Beobachter gehen davon aus, dass die Kinder verurteilt wurden, weil die syrischen Behörden ihrem Vater die Mitgliedschaft in der Muslimbruderschaft vorwerfen.

Nicht nur mutmaßliche Islamisten oder ihre Angehörigen werden bei Rückkehr inhaftiert, auch zwangsweise abgeschobene Kurden droht dieses Schicksal: so wurde Ahmed Ibrahim, ein syrischer Kurde, der nach den Unruhen vom März 2004 in die Türkei floh, von der Türkei nach Syrien abgeschoben, wo er ohne Kontakt zur Außenwelt in verschiedenen Haftanstalten der Geheimdienste inhaftiert wurde. Seit Juli 2005 soll er im berüchtigten Tadmurfängnis festgehalten worden sein. amnesty international liegen Berichte über schwere Folter an Ahmed Ibrahim vor.

BEISPIEL KOSOVO

Am 26. April 2005 hat Deutschland mit der UN-Verwaltung im Kosovo (UNMIK) eine Agreed Note unterzeichnet, nach der nunmehr in begrenztem Umfang die zwangsweise Rückführung von Minderheitenangehörigen der Ashkali und Ägypter sowie von strafällig gewordenen Roma in den Kosovo möglich ist. In dieser Vereinbarung wird von einer sich fortsetzenden Stabilisierung der Sicherheitslage im Kosovo ausgegangen. amnesty international verurteilt diese Vereinbarung und die nun folgenden Abschiebungen dieser Personengruppen aufs Schärfste.

Das Ausbleiben von gewaltsamen Ausschreitungen gegen ethnische Minderheiten, die denen im März 2004 vergleichbar wären, ist kein Hinweis auf eine dauerhafte Stabilisierung der Sicherheitslage in der Provinz. Die Tatsache, dass die Mehrheit der Minderheitenangehörigen in Enklaven leben und in ihrer Bewegungsfreiheit unverändert auf den Schutz von KFOR und Polizeikräften angewiesen ist und dass Häuser, die für die Rückkehr von Flüchtlingen wieder aufgebaut werden, immer wieder geplündert werden, zeigt wie prekär die Sicherheits- und Menschenrechtslage für Serben, Roma, Ashkali und Ägypter weiterhin ist. Vielmehr ist wegen den bevorstehenden offiziellen Verhandlungen über den Status des Kosovo von einer erneuten Zunahme ethnisch motivierter Gewalt auszugehen. Gerade jetzt von zunehmenden Verbesserungen auszugehen, ist vor diesem Hintergrund abwegig.

Darüber hinaus stellt die Abschiebung von traumatisierten Personen und Menschen mit anderen schweren psychischen Erkrankungen ein großes Problem dar. Weder Traumatisierung noch andere schwere psychische Erkrankungen sind im Kosovo behandelbar. UNMIK ist darin beizupflichten, dass eine zwangsweise Rückführung traumatisierter Menschen im Kosovo deshalb zu unterlassen ist. Ursächlich für ein Trauma bei Kosovo-Albanern und Angehörigen ethnischer Minderheiten aus dem Kosovo sind in den meisten Fällen schwere Menschenrechtsverletzungen. Durch eine Abschiebung besteht für die Betroffenen eine ernst zu nehmende Gefahr für Leib und Leben.

– ausnahmsweise ausreichen, wenn die erreichte wirtschaftliche und soziale Integration mit derjenigen nach Nr. 2.3 vergleichbar ist und/ oder eine Rückkehr in den Heimat- und ehemaligen Verfolgerstaat (z.B. wegen der familiären Situation) eine außergewöhnliche Belastung darstellen würde.

- 2.5. Liegt keine wirtschaftliche und soziale Integration vor, kann ein langjähriger Aufenthalt allein nicht zu einem Absehen vom Widerruf führen.
- 2.6. Leben Familienangehörige mit dem Ausländer in häuslicher Gemeinschaft, kann über den Widerruf ermessensfehlerfrei nur entschieden werden, wenn zugleich auch über den weiteren Aufenthalt der Familienangehörigen entschieden wird. Insbesondere können durch Art. 6 GG geschützte Bindungen zu einer Ermessensreduzierung führen.
- 2.7. Die mangelnde Sicherung des Lebensunterhalts steht einer wirtschaftlichen und sozialen Integration im Regelfall entgegen. Im Einzelfall kann sich jedoch eine andere Beurteilung ergeben, wenn z.B. der Ausländer wegen schwerer Erkrankung erwerbsunfähig ist oder als Alleinerziehender wegen notwendiger Kinderbetreuung vorübergehend keiner ausreichenden Berufstätigkeit nachgehen kann.
- 2.8. Die Begehung von Straftaten spricht gegen eine soziale Integration. Im Rahmen der Ermessensausübung ist eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Gewicht der Straftaten sowie der Wiederholungsgefahr erforderlich.
- 2.9. Mit dem Widerruf der Asylberechtigung oder der Rechtstellung als Flüchtling entfällt zugleich auch der erhöhte Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG. Damit wird der Ausländerbehörde erstmals Gelegenheit gegeben, das Vorliegen von Ausweisungsgründen unterhalb der Schwelle des § 60 Abs. 8 AufenthG zu prüfen. Sofern die vorliegenden Erkenntnisse nicht zu einer Ausweisung führen, sind sie jedoch im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen.
- 2.10. Das öffentliche Interesse an einem Widerruf des Aufenthaltstitels wiegt geringer, wenn ein dauerhaftes, vom Ausländer nicht zu vertretendes Abschiebungshindernis vorliegt.
- 2.11. Der Widerruf eines Aufenthaltstitels nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG scheidet aus, wenn dem Ausländer aus einem anderen Rechtsgrund ein gleichwertiger Aufenthaltstitel zusteht. Die Ausländerbehörde darf einen Aufenthaltstitel, den sie dem Ausländer aus anderen Rechtsgründen sogleich wieder erteilen müsste, nicht widerrufen.
- 2.12. Bei einem Widerruf der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG durch das BAMF (§ 73 Abs. 3 AsylVfG) ist § 52

Abs. 1 Nr. 4 AufenthG nicht anwendbar. In einem solchen Fall kommt nur die nachträgliche Verkürzung der Befristung der Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG im Ermessenswege in Betracht. Für die Ausübung des Ermessens bitte ich, die vorgenannten Hinweise entsprechend anzuwenden.

3. Verlängerung einer

Aufenthaltserlaubnis:

Hat das BAMF die Asylanererkennung oder die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG widerrufen, scheidet eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 bzw. Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 AufenthG regelmäßig aus. Gleiches gilt nach § 26 Abs. 2 AufenthG bei einem Widerruf der Feststellung eines Abschiebungshindernisses durch das BAMF auf der Grundlage des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG.

In Frage kommen könnte allerdings die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG (s. Nr. 4).

Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist dem Ausländer nach § 81 Abs. 4 und 5 AufenthG eine Fiktionsbescheinigung auszustellen, sofern die Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis beantragt wurde. Ich weise darauf hin, dass bei verspäteter Antragsstellung die Duldungsfiktion des § 81 Abs. 3 S. 2 AufenthG greift.

4. Erteilung eines geringerwertigen

Aufenthaltstitels

Im Fall eines Widerrufs eines Aufenthaltstitels ist zu prüfen, ob der Ausländer einen geringerwertigen Aufenthaltstitel beanspruchen kann oder hätte beanspruchen können. Letzteres ist z.B. der Fall, wenn der Ausländer einen Aufenthaltstitel nach einer von der Innenministerkonferenz beschlossenen Bleiberechtsregelung hätte erhalten können, wenn er zum damaligen Zeitpunkt nicht bereits ein Aufenthaltsrecht besessen hätte. Es ist also eine hypothetische Prüfung vorzunehmen, ob der Ausländer damals einen Aufenthaltstitel erhalten hätte und diese bis zum Zeitpunkt der Entscheidung der Ausländerbehörde über den Widerruf verlängert worden wäre.

In diesem Fall scheidet auch regelmäßig eine Nichtverlängerung einer Aufenthaltserlaubnis (vgl. Nr. 3) aus.

Ferner ist zu prüfen, ob beim Vorliegen besonderer Umstände im Ermessenswege die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte in Frage kommt. Soweit einer Verfestigung des Aufenthaltsrechts nach § 26 Abs. 4 AufenthG nur Fehlzeiten in unerheblichem Umfang entgegenstehen, sind an die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG keine überhöhten Anforderungen zu stellen.

**Pressemitteilung des
Bundesverfassungsgerichtes vom 1.11.2005**

Zur BVerwG-Entscheidung zum Widerruf einer Asylanererkennung

Az. 1 C 21.04 • Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat entschieden, unter welchen Voraussetzungen nach einem Regimewechsel (hier: in Afghanistan) die Anerkennung als Asylberechtigter zu widerrufen ist.

(...) Im Juni 2000 widerrief das Bundesamt die Asylanererkennung des Klägers. Zur Begründung führte es aus, das Gesetz sehe einen derartigen Widerruf vor, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorlägen (§ 73 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz). Dies sei hier der Fall, weil in Afghanistan keine der Verfolgung fähige staatliche oder staatsähnliche Gewalt mehr vorhanden sei. (...)

Auf die Revision des Klägers hat das Bundesverwaltungsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur weiteren Tatsachenfeststellung an das Obergerverwaltungsgericht (Schleswig) zurückverwiesen. Es hat entschieden, dass die Asyl- und Flüchtlingsanerkennung insbesondere zu widerrufen ist, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Dann kann die betroffene Person, wie von der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vorgesehen, „nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen ...“, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt“ (Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK). Diese Klausel, die bei der Auslegung der Widerrufsbestimmungen zu berücksichtigen ist, bezieht sich nach dem heutigen Urteil ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung. Gegen den Widerruf kann der Ausländer dagegen nicht einwenden, dass ihm im Heimatstaat nunmehr sonstige, namentlich allgemeine Gefahren (z.B. auf Grund einer schlechten Versorgungslage) drohen. Ob ihm deswegen eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nicht zu prüfen. Schutz kann insoweit nach den Bestimmungen des deutschen Ausländerrechts (Aufenthaltsgesetz) gewährt werden.

Das Obergerverwaltungsgericht wird die auf zu schmaler Tatsachengrundlage erfolgte Prüfung einer Verfolgung des Klägers bei Rückkehr nach Afghanistan unter Beachtung der dargestellten Maßstäbe erneut vorzunehmen haben. (...)

Der Volltext der PE und das Urteil sind online einsehbar unter: www.bverwg.de

UNHCR bekräftigt Position zum Asyl-Widerruf

02. November 2005

Das UN-Flüchtlingskommissariat (UNHCR) sieht im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 1.11.2005 zum Widerruf einer Asylanererkennung eine Aufspaltung des internationalen Flüchtlingsschutzes in Deutschland. UNHCR begrüßt jedoch die Klarstellung des Gerichts zur Frage der Sachaufklärung einer möglichen Verfolgungsgefahr.

(...) Diese Entscheidung wird nach UNHCR-Auffassung der Genfer Flüchtlingskonvention nicht gerecht. Nach dem Abkommen kann eine Beendigung des Flüchtlingsschutzes erst erfolgen, wenn der Flüchtling es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz seines Heimatstaates anzunehmen.

Nach Ansicht von UNHCR kommt es damit darauf an, ob die Betroffenen tatsächlich auch wirksamen Schutz durch die Behörden ihres Heimatlandes erhalten können. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Betroffenen in Sicherheit und Würde zurückkehren können.

Ziel der Genfer Flüchtlingskonvention ist es, einen Status zu schaffen, der nicht ständig überprüft wird. Andernfalls würde das Gefühl der Sicherheit beeinträchtigt, das der internationale Flüchtlingsschutz den Betroffenen vermitteln soll. (...)

BEISPIEL TÜRKEI

Mit der pauschalen Behauptung, die Menschenrechtssituation in der Türkei sei unproblematisch, werden zunehmend Asylanträge abgelehnt, der Asylstatus widerrufen und Auslieferungsgesuche der Türkei positiv beschieden. Dabei stellt ai in der Türkei fortgesetzt ein Muster von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen fest. Den bestehenden rechtlichen Reformbedarf bewiesen die stattfindende exzessive Gewalt gegenüber Demonstranten, Sanktionen gegen Menschenrechtsorganisationen, Gewalt gegen Frauen sowie die vielen Folter- und Misshandlungsfälle durch Sicherheitskräfte und deren mangelhafte juristische Ahndung.

Folter und Misshandlungen sind noch immer weit verbreitet. Vorschriften werden vielfach nicht eingehalten; beispielsweise werden Besuche von Anwälten verhindert und medizinische Untersuchungen werden in Anwesenheit der Sicherheitskräfte durchgeführt. Zudem werden Festnahmen nicht registriert oder vorrangig Foltermethoden angewendet, die keine längerfristig nachweisbaren physischen Spuren hinterlassen: Schläge, Abspritzen mit kaltem Wasser unter Hochdruck, sexuelle Misshandlungen und Demütigungen, Drohungen mit Tod oder Vergewaltigung, Zwang zum langen Verharren in schmerzhaften Körperpositionen sowie Schlaf- und Nahrungsentzug. Die Zahl der Strafverfahren und Verurteilungen von Folterern sind noch immer verschwindend gering. Mit der am 1.6.2005 in Kraft getretenen neuen Strafprozessordnung wurden zudem einige zuvor eingeführte Verbesserungen des Schutzes von Festgenommenen rückgängig gemacht.


Bei weniger bekannten politisch aktiven Flüchtlingen aus der Türkei geht das asylentscheidende Bundesamt davon aus, dass sie im Falle einer Abschiebung nicht mehr von der Polizei verhört, sondern direkt dem Richter vorgeführt werden, wenn ein Haftbefehl vorliegt. Hierfür gibt es jedoch keinerlei Garantie. Abgeschobene werden in der Regel zunächst von der Polizei in Empfang genommen und können natürlich dort verhört und misshandelt werden. Im Falle von Personen, die von den türkischen Behörden verdächtigt werden, Mitglieder militanter politischer Organisationen zu sein, besteht sogar erhebliche Foltergefahr, vor allem bei vermuteter Kenntniss über Organisationsstrukturen im Ausland oder in der Türkei. PKK-Abtrünnige sind zudem doppelt durch staatliche Gewalt wie durch Racheakte der PKK bedroht.

Unfaire Gerichtsverfahren, insbesondere die Verwendung von unter Folter

erpressten Aussagen oder Geständnissen, sind nach wie vor weit verbreitet. Das Bundesamt und einige Gerichte übernehmen dennoch vielfach unkritisch die „Erkenntnisse“ türkischer Straf- und Staatssicherheitsgerichte als Grundlage ihrer Entscheidung. Asyl wird verweigert, weil zweifelhafte türkische Gerichtsverfahren die hier Schutz Suchenden als „Terroristen“ einstufen. Flüchtlinge werden danach abgeschoben, obwohl ihnen in der Türkei langjährige Haftstrafen aufgrund von unfairen Verfahren drohen.

Das neue türkische Strafgesetzbuch, das in der politischen Debatte gern als Beweis für die Reformfähigkeit der Türkei herangezogen wird, enthält Strafrechtsartikel, die schon in der Vergangenheit Meinungsäußerungen verfolgten und inhaltlich identisch in das neue Strafgesetzbuch übernommen wurden. Darüber hinaus können sog. Handlungen gegen die nationalen Interessen mit drei bis zehn Jahren Haft bestraft werden. Mögliche Tatbestandserfüllung wäre z.B. die Forderung nach einem Abzug der türkischen Truppen aus Zypern oder die „Behauptung“ des Völkermords an den Armeniern. Gem. Art. 301 tStGB die „Beleidigung des Türkentums“ mit einem um ein Drittel erhöhten Strafmaß belegt, wenn sie von einem türkischen Staatsangehörigen im Ausland begangen wird.

Die Situation in den kurdischen Gebieten hat seit der Aufkündigung der von der PKK einseitig erklärten Waffenruhe im Frühsommer 2004 erneut an Schärfe gewonnen. Im Zuge dieser Eskalation ist auch ein erneuter Anstieg von Übergriffen staatlicher Kräfte auf kurdische Dorfbewohner zu verzeichnen.

Auch Flüchtlingen, bei denen Folterfolgen durch Gutachten bestätigt sind, wird selten Abschiebungsschutz gewährt. Der Behauptung, es gäbe ausreichende Behandlungsmöglichkeiten für Folteropfer in der Türkei, widersprechen türkische Fachleute. Die wenigen spezialisierten Einrichtungen sind völlig überlastet, die meisten Betroffenen sind zu arm, um eine Behandlung zu bezahlen. 

Quelle: amnesty international

5. Verfahren vor Rechtskraft der Widerrufsentscheidung des BAMF

Die Frage, ob die Entscheidung des BAMF über den Widerruf der Asylanerkennung bzw. der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, 2, 3, 5 oder 7 AufenthG unanfechtbar sein muss, ist rechtlich umstritten. Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass eine fehlerfreie Ermessensausübung durch die Ausländerbehörde von den zum Zeitpunkt der Bestandskraft der Entscheidung des BAMF gegebenen Verhältnissen ausgehen muss, eine vorherige Entscheidung der Ausländerbehörde also ermessensfehlerhaft ist.

In Fällen, in denen offensichtlich die Voraussetzungen für einen Widerruf des Aufenthaltstitels bzw. nachträgliche Verkürzung der Befristung einer Aufenthaltserlaubnis vorliegen und ein **besonderes öffentliches Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung besteht**, dürfte es allerdings entsprechend den Ausführungen in den Vorläufigen Anwendungshinweisen des BMI rechtlich vertretbar und auch zweckmäßig sein, bereits nach Bekanntgabe der Entscheidung des BAMF auch über den Widerruf bzw. die nachträgliche Verkürzung der Befristung des Aufenthaltstitels zu entscheiden.

Eine Aufenthaltsbeendigung kann allerdings erst nach Rechtskraft der Widerrufsentscheidung des BAMF erfolgen. Ein evtl. Widerruf des Aufenthaltstitels müsste mit einer **auflösenden** Bedingung verfügt werden für den Fall, dass die Widerrufsentscheidung des BAMF rechtskräftig aufgehoben wird. Im Ergebnis wird damit die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes mit folgenden Rechtsfolgen beendet:

- Der als Asylberechtigter anerkannte Ausländer ist nicht mehr im Besitz einer Niederlassungserlaubnis mit der Folge, dass er als Elternteil einem nach diesem Zeitpunkt geborenen Kind nicht mehr die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelt (§ 4 Abs. 3 StAG).
- Ein Familiennachzug ist nicht möglich, weil der Ausländer nicht mehr im Besitz eines Aufenthaltstitels ist (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).
- Gleiches gilt für den Ehegattennachzug nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG.
- Eine Verfestigung des Aufenthalts nach § 26 Abs. 4 AufenthG scheidet aus, da der Ausländer nicht mehr im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist.

Damit wäre sichergestellt, dass während der vorläufigen Hemmung der Vollziehbarkeit infolge einer Klage gegen die Entscheidung des BAMF keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, die – mit allen Konsequenzen für das eigene Aufenthaltsrecht des Ausländers – entweder gar nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten wieder

rückgängig gemacht werden könnten.

Andererseits müsste ein Ausländer, der die Entscheidung des BAMF und den Widerruf bzw. die nachträgliche Verkürzung der Befristung des Aufenthaltstitels angefochten hat, keine irreparablen oder unangemessen harten Folgen in Kauf nehmen:

Nach § 84 Abs. 2 AufenthG lassen Widerspruch und Klage unbeschadet ihrer aufschiebenden Wirkung die Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes, der die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendet, unberührt. Infolge der aufschiebenden Wirkung wird ihm allerdings der weitere Aufenthalt ermöglicht, der Aufenthaltstitel gilt nach § 84 Abs. 2 Satz 2 AufenthG für Zwecke der Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit als fortbestehend und auch der Reiseausweis für Flüchtlinge wird belassen (§ 73 Abs. 6 i.V.m. § 72 Abs. 2 AsylVfG).

Im Übrigen tritt eine Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts nicht ein, wenn durch eine behördliche oder unanfechtbare gerichtliche Entscheidung der Widerruf aufgehoben wird.

6. Sicherheitsabfrage nach § 73


Abs. 2 AufenthG:

Nach meinem Erlass – IV 608 – 212-29.111.3-73 – vom 09.02.2005 (VS – NfD) sind in den dort genannten Fällen vor Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels Sicherheitsabfragen beim Landeskriminalamt sowie bei der Verfassungsschutzabteilung im Innenministerium zu stellen.

Ich bitte, nach § 87 Abs. 1 AufenthG vor der Entscheidung über den Widerruf des Aufenthaltstitels entsprechend zu verfahren, wenn die im o.g. Erlass genannten Kriterien erfüllt werden, damit die für die Ermessensausübung maßgeblichen Erkenntnisse ermittelt werden können.

7. Erlöschen und Rücknahme der

Anerkennung:

Die vorgenannten Grundsätze bitte ich, entsprechend anzuwenden, wenn die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, 2, 3, 7 oder 7 AufenthG vorliegen, aus anderem Grund als durch die Widerrufentscheidung des BAMF unwirksam wird (z.B. Erlöschen § 72 AsylVfG, Rücknahme § 73 AsylVfG). 

Die ausländerrechtlich relevanten Erlasse schleswig-holsteinischer Landesbehörden sind im Internet: www.frsh.de/behoe/erlass.htm

Norderstedter Integrationskonzept – erste Teilschritte in der Umsetzung

Trotz einer Ablehnung der Umsetzung des Gesamtkonzeptes durch die Mehrheitsfraktion CDU im zuständigen Sozialausschuss haben die LeiterInnen der Arbeitsgruppen an einer Verwirklichung ihres Gesamtprojektes weitergearbeitet. Nachdem klar war, dass es zu keiner Einstellung eines Bildungsberaters und Integrationsbeauftragten auf kommunaler Seite kommt, wurden andere Träger für die Verwirklichung erfolgreich angesprochen.

Die erste der Kernforderungen – Einstellung einer unabhängigen Bildungsberaterin / eines unabhängigen Bildungsberaters – kann nun mit Unterstützung des Lernverbundes Norderstedt verwirklicht werden. Mit der Bildungsberatung soll den MigrantInnen durch individuelle Beratung, Begleitung und Vermittlung gezielt Wege für ihr berufliches Weiterkommen aufgezeigt werden bzw. der Einstieg in Arbeitsbereiche, die ihren Fähigkeiten entsprechen, ermöglicht werden.

Das Projekt soll im Dezember starten und ist zunächst bis zum Juli 2006 befristet. Aufgabe innerhalb dieses Projektes wird es daher auch sein, Fördergelder für die Fortsetzung der Bildungsberatung und darüber hinaus für die Umsetzung des Gesamtkonzeptes zu akquirieren.

*Gisela Nuguid
Diakonisches Werk Norderstedt*

DOKUMENTATION

Fachaufsichtlicher Hinweis:

Inobhutnahme; unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Sozialministerium Schleswig-Holstein 14. Oktober 2005


Aus gegebener Veranlassung möchte ich Sie im Zusammenhang mit dem Umgang unbegleitet eingereister minderjähriger Flüchtlinge auf die mit dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz neu gefasste Vorschrift des § 42 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen) aufmerksam machen.

§ 42 SGB VIII bestimmt u. a., dass unbegleitet nach Deutschland eingereiste ausländische Kinder und Jugendliche stets in Obhut zu nehmen sind, wenn sich im Inland weder Sorge- noch Erziehungsberechtigte aufhalten (§ 42 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII). In diesen Fällen ist auch unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen (§42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Für sie sind im Übrigen auch die weiteren Bestimmungen dieser Vorschrift sowie die sonstigen einschlägigen Regelungen des SGB VIII zu beachten.

Das bedeutet, dass auch für den Personenkreis der 16 bis 18 jährigen unbegleitet eingereisten Flüchtlinge die Regelungen des SGB VIII gelten und insbesondere die insoweit klarstellende Neufassung des § 42 SGB VIII anzuwenden ist.

Sollten bisher in der Praxis diese Jugendlichen nach Lübeck wegen der dort befindlichen Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber weitergeleitet worden sein, so steht diese Verfahrensweise nicht im Einklang mit § 42 SGB VIII. Auch diese Jugendlichen sind von dem Jugendamt in Obhut zu nehmen, in dessen Gebiet sie sich aufhalten, unabhängig von einem möglicherweise schon vorherigen Kontakt mit anderen Stellen (z. B. Bundespolizei, Ausländerbehörde).

Besonders merke ich an, dass sich das Jugendamt in Zweifelsfällen selbst einen Eindruck darüber verschaffen muss, ob die Minderjährigkeit vorliegt, da die Inobhutnahme Volljähriger rechtswidrig ist.

Weiterhin weise ich Sie auf die Kostenerstattungsregelungen nach den §§ 89 ff SGB VIII, insbesondere auf § 89d SGB VIII hin. In diesem Zusammenhang erinnere ich besonders daran, dass die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers für in Obhut genomme unbegleitete minderjährige Flüchtlinge beim Familiengericht (§ 42 Abs. Abs. 3 Satz 4 SGB VIII) unverzüglich zu veranlassen ist. Unter „unverzüglich“ ist nach der Rechtsprechung „innerhalb von drei Werktagen“ zu verstehen. Diese Frist sollte eingehalten werden, da ansonsten bei der Kostenerstattung eine entsprechende Kürzung der Abrechnungsbeträge die Folge wäre. 



Erlass: Aufenthalt aus humanitären Gründen

Anwendung des § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG

Innenministerium Schleswig-Holstein

28. September 2005

Zur Vereinheitlichung der ausländerbehördlichen Praxis bei der Anwendung des § 25 Abs. 4 und 5 AufenthG bitte ich, folgende Hinweise zu beachten:

1. Aufenthaltserlaubnisse nach § 25

Abs. 5 AufenthG

Ziel dieser Norm ist – der Gesetzesbegründung folgend – die Vermeidung von Kettenduldungen. Wenn Personen unverschuldet an der Ausreise (Abschiebung und freiwillige Ausreise) gehindert sind und mit dem Wegfall, des Ausreisehindernisses nicht in absehbarer Zeit (länger als 6 Monate) zu rechnen ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

1.1 Zu den Tatbestandsvoraussetzungen

Die Unmöglichkeit der Ausreise aus **rechtlichen Gründen** umfasst inlandsbezogene Ausreisehindernisse, soweit diese nicht bereits durch § 25 Abs. 3 AufenthG abgedeckt werden, z. B. aus Art. 1, 2 GG bei schwerer Krankheit, oder fehlender Rückführungsmöglichkeit unbegleiteter Minderjähriger bei Beachtung der Kriterien des Erlasses vom 12.3.2004, Az.: IV602-212-29.111.1-49.1.

Die Unmöglichkeit aus **tatsächlichen Gründen** betrifft z.B. Fälle der Reiseunfähigkeit, (unverschuldeter) Passlosigkeit und unterbrochene Verkehrsverbindungen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei Bestehen eines Abschiebungshindernisses ist ausgeschlossen, wenn die freiwillige Ausreise möglich und zumutbar ist. Der Gesetzesbegründung folgend ist bei der Frage, ob eine freiwillige Ausreisemöglichkeit besteht, auch die **subjektive Möglichkeit** – und damit implizit die **Zumutbarkeit der Ausreise** – zu prüfen. Die Zumutbarkeit der Ausreise wird vermutet, sofern der Ausländerbehörde im Einzelfall keine Hinweise auf eine individuelle Sondersituation vorliegen, die eine freiwillige Ausreise schlechterdings nicht mehr vertretbar erscheinen lässt.

Ein Bestehen auf einer freiwilligen Ausreise kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls **als nicht mehr verhältnismäßig** angesehen werden. Dies wäre z.B. der Fall

- in besonders gelagerten Problemfällen, bei denen die Ausländerbehörde unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls tatsächlich über einen längeren Zeitraum erkennbar von der Durchsetzung der Ausreisepflicht abgesehen hat oder
- wenn der Ausländer aufgrund seiner gesamten Entwicklung faktisch zu einem Inländer geworden ist und ihm wegen der Besonderheiten des Falles ein Leben im

Staat seiner Staatsangehörigkeit, zu dem er keinen Bezug hat, nicht zuzumuten ist. Dies kann insbesondere bei Personen der Fall sein, die in der Bundesrepublik geboren sind oder als Minderjährige in die Bundesrepublik eingereist sind und weit überwiegend hier die Schule besucht haben bzw. noch besuchen

oder sich bereits in einer Ausbildung befinden und die Gewährung eines vorübergehenden Aufenthaltsrechtes über § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG – zum Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung – angesichts der bisherigen Prägung des Kindes / Jugendlichen nicht mehr ausreichend ist.

1.2 Ermessensreduzierung nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG

Darüber hinaus **soll** nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Abschiebung seit **18 Monaten** ausgesetzt ist. Diese Bestimmung ist anwendbar auf Personen, die sich am 1. Januar 2005 bereits seit 18 Monaten im Besitz einer Duldung nach dem Ausländergesetz befunden haben.

1.3 Ausschlusskriterien / Verletzung von Mitwirkungspflichten

Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn der Ausländer die **Ausreisehindernisse selbst zu vertreten** hat.

Dass ein Ausländer seiner bestehenden Ausreisepflicht nicht nachkommt, stellt für sich genommen noch keinen Rechtsmissbrauch dar, sofern humanitäre Gründe der Ausreise entgegenstehen bzw. entgegenstehen. Von einem Verschulden im Sinne eines Rechtsmissbrauches ist jedoch auszugehen, wenn der Ausländer z.B. bei Täuschung über Identität oder Nationalität versucht hat, eine bestimmte Rechtsposition zu erlangen oder, wenn er zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses, bsp. die Mitwirkung bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten, nachweislich nicht erfüllt.

Da gerade letzter Punkt häufig zu Bewertungsproblemen führt, wird darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 3 AufenthG auch von der Erteilungsvoraussetzung Erfüllung der **Passpflicht** abgesehen werden kann. An dieser Stelle ist das Individualinteresse an der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis – abweichend von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen – mit dem öffentlichen Interesse an ihrer Einhaltung gegeneinander abzuwägen. Hat der Ausländer das Nichtvorliegen der Erteilungsvoraussetzungen

– hier Passpflicht – selbst zu vertreten und unternimmt er keine **zumutbaren und nachweisbaren Bemühungen**, diese Erteilungsvoraussetzung zu erfüllen, ist grundsätzlich die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abzulehnen.

Die Feststellung der Verletzung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung setzt voraus, dass dem Betroffenen seitens der Ausländerbehörde klar und eindeutig mitgeteilt wurde, welche Mitwirkungshandlungen von ihm erwartet werden.

Auch im Falle des Absehens von der Erteilungsvoraussetzung Passpflicht besteht nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Passpflicht gem. § 3 AufenthG für den weiteren Aufenthalt fort.

1.4 Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG

Sofern das Abschiebungshindernis und damit die Grundlage für die weitere Erteilung / Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entfallen ist, besteht die Möglichkeit abweichend von § 8 Abs. 1, 2 AufenthG die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG zu verlängern, sofern „auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte darstellen würde.“

Bei dieser Norm handelt es sich um eine eigenständige Möglichkeit der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, unabhängig von den Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG. Allerdings ist die tatbestandliche Voraussetzung der „außergewöhnlichen Härte“ im Wortsinn als individuelle, gravierende Sondersituation zu verstehen. Die Aufenthaltsbeendigung müsste den Ausländer nach Art und Schwere des Eingriffs wesentlich härter treffen als andere Ausländer, deren Aufenthalt ebenfalls zu beenden wäre.

1.5 Fristberechnung bei Übergang in eine Niederlassungserlaubnis

Auf § 26 Abs. 4 i.V.m. § 102 Abs. 2 AufenthG für den Fall der Verfestigung des Aufenthaltes und die Berechnung der Frist zum Übergang in eine Niederlassungserlaubnis wird verwiesen.

2. Gewährung eines vorübergehenden Aufenthaltsrechtes nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG

§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG eröffnet die Möglichkeit der Erteilung einer befristeten

Aufenthaltserlaubnis für einen **vorübergehenden** Aufenthalt. Vor dem 1.1.2005 konnte in derartigen Fällen die Abschiebung nach § 55 Abs.3 AuslG ausgesetzt werden (Duldung). Ein Daueraufenthalt soll auch nach dieser Norm nicht eröffnet werden. Das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses ist hier nicht erforderlich.

2.1 Tatbestandsvoraussetzungen

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis über § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG kommt auch dann in Betracht, wenn der Ausländer z.B. nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig ist. Bei der Prüfung von dringenden humanitären oder persönlichen Gründen ist auf die individuell-konkreten Umstände des Einzelfalles abzustellen. Der zu begünstigende Ausländer muss sich aufgrund besonderer Umstände in einer auf seine Person bezogenen Sondersituation befinden, die sich deutlich von der Lage vergleichbarer Ausländer unterscheidet. Bei den berücksichtigungsfähigen Gründen muss es sich um Umstände handeln, die ihrer Natur nach einen vorübergehenden Aufenthalt erfordern.

Als **dringende humanitäre oder persönliche Gründe** kommen beispielsweise in Betracht:

- die Durchführung einer Operation oder Abschluss einer ärztlichen Behandlung, die im Herkunftsland nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist,
- die vorübergehende Betreuung eines schwerkranken Familienangehörigen oder
- der Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung, sofern sich der Schüler oder Auszubildende bereits kurz vor dem angestrebten Abschluss, also zumindest im letzten Schul- bzw. Ausbildungsjahr befindet.

Erhebliche **öffentliche Interessen**, die ebenfalls die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis begründen könnten, wären z.B. dann gegeben,

- wenn der Ausländer als Zeuge in einem Gerichtsverfahren benötigt wird oder
- mit deutschen Behörden bei der Ermittlung von Straftaten vorübergehend zusammenarbeitet.

Das gilt insbesondere für die Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution. Auf den Erlass vom 24.6.2003 (Az.: IV 602-212-29.222-7) wird verwiesen; insb. für die Verlängerung des Aufenthaltes gem. Ziff. 3.1 kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S.1 AufenthG in Frage.

2.2 Rechtsfolge für eine Aufenthaltsbeendigung

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hat zur Folge, dass eine erlassene Abschiebungsanordnung gegenstandslos wird.

3. Bei Entscheidungen nach § 25 Abs. 4 und Abs. 5 AufenthG ist weiter zu beachten:

3.1 Von den **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG kann im Ermessenswege gem. § 5 Abs. 3 AufenthG abgesehen werden. Von der Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Sicherung des Lebensunterhalts) AufenthG sollte nicht abgesehen werden, wenn der Betroffene sich bislang nicht in zumutbarer Weise um die Unabhängigkeit von öffentlichen Leistungen (insb. Erwerbstätigkeit) bemüht hat.


3.2 Ausweisungsgründe dürfen nicht vorliegen.

3.3 Gem. § 29 Abs. 3 S. 2 AufenthG wird in diesen Fällen ein **Familiennachzug** nicht gewährt. Sofern im Einzelfall über § 25 Abs. 4 AufenthG der Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung ermöglicht werden soll, ist über den Verbleib der Familienangehörigen einzelfallbezogen zu entscheiden.

3.4 Soweit und solange Leistungen nach dem SGB II oder XII oder dem AsylbLG bezogen werden, wird bei Inhabern von Aufenthaltserlaubnissen nach dem 5. Abschnitt des AufenthG eine **wohnsitzbeschränkende Auflage** auf das Land Schleswig-Holstein verfügt und aufrechterhalten.

3.5 § 11 Abs. 1 AufenthG (Einreise- und Aufenthaltsverbot) ist zu beachten.

3.6 Gem. **§ 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG** darf in Fällen der Ablehnung eines Asylantrages nach § 30 Abs. 3 AsylVfG vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden.

3.7 Bis die AZR-gestützte Auswertbarkeit der Rechtsgrundlagen für erteilte Aufenthaltstitel gegeben ist, bitte ich die zum 19.8.2005 erhobenen Zahlen für Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 4 Satz 1 und § 25 Abs. 5 AufenthG aufgeschlüsselt nach Fallzahlen (=Familien) und betroffenen Personen fortzuschreiben. 

Ausländerrechtlich relevante Erlasse schleswig-holsteinischer Landesbehörden stehen im Internet: www.frsh.de/behoe/erlass.htm

Arbeitsbereich Migration und Asyl im Kirchenkreis Stormarn wieder besetzt.

Gisela Nuguid, Leiterin der Migrationssozialberatung in Norderstedt, hat mit einer halben Stelle die Arbeit von Wolfgang Främke übernommen, der bereits seit Anfang des Jahres in den PR-Bereich des Kirchenkreises gewechselt ist. Gisela Nuguid betreut die beiden im Kirchenkreis angesiedelten Migrationssozialberatungen in Reinbek bzw. Bargtheide und ist Ansprechpartnerin für Freundes- und Unterstützerkreise sowie Kirchengemeinden, Kommunen und andere Interessierte bzgl. Fragen zu Migration und Asyl.

Kontakt:
Tel. 040 – 603 143 88
mittwochs u. donnerstags
mail: g.nuguid@kkstormarn.de

Projekt „Sprachpartnerschaft“ in Bad Oldesloe, Bargtheide und Reinbek

Die Migrationssozialberatungen und der Jugendmigrationsdienst des Kreises betreiben gemeinsam das Projekt „Sprachpartnerschaft“. Grundidee: Zum Erlernen einer Sprache reichen Kurse allein nicht aus, das Erlernete muss angewendet werden, wenn es sich verfestigen soll. Da MigrantInnen oft der Kontakt zu Deutschen fehlt, werden im Projekt „Sprachpartnerschaft“ aufgeschlossene einheimische MitbürgerInnen gesucht, die sich jeweils mit einem/einer MigrantIn über Gott und die Welt, Familie, Kochrezepte, Fernsehprogramm und anderes unterhalten wollen – je nach Interessenslage.

Die Migrationssozialberatungsstellen vermitteln dabei das unverbindliche Kennenlernen, stellen einen Raum zur Verfügung und bleiben auch weiterhin Ansprechpartner für Fragen und Erfahrungsaustausch. Wer sich hier wöchentlich für ein bis zwei Stunden engagieren möchte wende sich an:

Region Bad Oldesloe:
Diakonisches Werk Segeberg
Barbara Schleth u. Kirsten Schwarz-Klatt
Tel: 04531 – 5137

Region Bargtheide:
Kirchenkreis Stormarn
Leman Rüschemeyer
Tel: 04532 – 976027

Region Reinbek/ Neuschönningstedt:
Kirchenkreis Stormarn
Chrisoula Grekopoulou
Tel: 040 – 7110840



Neukonzeption der Migrationssozialberatung in Schleswig-Holstein

Martin Link

Seit 2000 existiert ein landesweites und mit Mitteln der Landesregierung gefördertes Netz von Migrationssozialberatungsstellen. Derzeit arbeitet die Landesregierung gleichzeitig an einer MSB-Neukonzeption wie an umfangreichen Streichvorhaben. Im Sommer fand eine schriftliche Anhörung von Trägern der Migrations- und Flüchtlingsberatung im Land statt. Einen Bericht hat das Innenministerium zum **Flüchtlings- und Migrationspolitischen Runden Tisch Ende November 2005** angekündigt. Ergebnisse der Anhörung waren bis Redaktionsschluss nicht zu erfahren. Im Folgenden fassen wir Teile der im August dem Innenministerium vorgelegten Stellungnahme des Flüchtlingsrates zur geplanten Neustrukturierung der Migrationssozialberatung (MSB) zusammen.

Der Flüchtlingsrat begrüßt es, dass das Land Schleswig-Holstein die Förderung und Gewährleistung eines flächendeckenden Netzes von Migrationssozialberatungseinrichtungen fortführen will.

Als Zielgruppen der Integrationspolitik werden im Rahmenkonzept MSB diejenigen benannt, „die absehbar dauerhaft in der Bundesrepublik leben“. Aus Sicht des Flüchtlingsrates muss es indes Ziel einer modernen Integrationspolitik werden, für alle Migrantinnen und Migranten eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Die Fixierung auf die Absehbarkeit der Niederlassung kann auch als Ausschlusskriterium für all diejenigen wirken, denen aufgrund einer restriktiven Rechtslage und -anwendungspraxis eine Aufenthaltsverfestigung administrativ bzw. systembedingt vorenthalten wird. Gleiches gilt für diejenigen, die aufgrund individueller Situationen ohne Aufenthaltsverfestigung langjährig hier in Deutschland „geduldet“ sind oder sein werden und bei denen schließlich dennoch nach Jahren Verwaltungsentscheidungen die Grundlage schaffen (können), dass sie „dauerhaft in der Bundesrepublik leben“. Zum einen wird diesen Menschen durch die mögliche Verweigerung der Partizipation an integrationsfördernder Beratung und des Zugangs zu Integrationsangeboten die Chance auf Erbringung solcher Integrationsleistungen administrativ verunmöglicht, die ihnen im Falle von Aufenthaltsverfestigungen aus humanitären Gründen (z.B. §23a und 25 AufenthG) jedoch abverlangt werden. Den durch faktisch langjährigen Aufenthalt begründeten Integrationsanspruch dieser Menschen zu negieren, verantwortet zum anderen systematische Desintegrationsprozesse mit allen problematischen

individuellen Konsequenzen und sozialen Folgen für die Aufnahmegesellschaft.

„Dies weiter gedacht gilt es Asylbewerber und Flüchtlingen, deren vorübergehender Aufenthalt sich häufig über viele Jahre erstreckt und sich schließlich oftmals sogar doch noch verfestigt, den gleichberechtigten und perspektivenoffenen Zugang zu [Integrationsmaßnahmen] zu ermöglichen.“ erklärte dazu unlängst die Referentin der Bundesbeauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration, Dr. Dagmar Beer-Kern anlässlich der Abschlussveranstaltung der EQUAL-EP perspective in Kiel.

Weiterentwicklung der MSB

Der Flüchtlingsrat begrüßt es ausdrücklich, dass Flüchtlinge und Asylbewerber weiterhin zur Zielgruppe der Migrationssozialberatung gehören sollen. Problematisch erscheint die Einschränkung der Berücksichtigung dieser Zielgruppen „sofern dafür freie Kapazitäten verfügbar sind“. Sowohl langfristig nicht Aufenthaltsverfestigte wie auch Institutionen, Organisationen oder Regeldiensten im Kontext entsprechender Einzelfälle nehmen die Beratung der MSB regelmäßig in Anspruch. Die derzeitigen Neuzuwanderzahlen lassen eine baldige Majorisierung der Beratungskapazitäten zwar nicht erwarten, eine mittelfristige Einschätzung dieser Entwicklung ist allerdings vollständig spekulativ.

Inhaltliche Ziele

Einige Formulierungen im Entwurf reduzieren die KlientInnen aus Sicht des Flüchtlingsrates ausschließlich auf die Rolle von Objekten der Migrations- und Integrationssteuerung. Dass die Zielgruppen auch Subjekte einer gelungenen und nachhaltigen Integration und Perspektivenfindung sind, bleibt hier unberücksichtigt.

Der Flüchtlingsrat begrüßt es daher ausdrücklich, dass der Entwurf kategorisch einfordert, dass „bei der Ausübung von Beratungstätigkeit die kulturelle Identität der Ratsuchenden stets geachtet wird und alle Maßnahmen unterbleiben, die als Zwang zur Assimilierung aufgefasst werden könnten“. Dass in diesem Zusammenhang u.a. „die Bewältigung migrationsspezifischer Krisensituationen“ in den Vordergrund der MSB gestellt wird, wird u.E. der Bedarfslage von Asylsuchenden und Geduldeten gerecht.

Aktive Mitarbeit in kommunalen Netzwerken

Einen Widerspruch stellen wir fest, wenn im Entwurf für ein Rahmenkonzept zwar die


„Förderung des interkulturellen Dialogs“ durch die MSB eingefordert, aber gleichzeitig die „Arbeit mit Gruppen auf Dauer“ kategorisch aus dem Aufgabenkatalog der MSB ausgeschlossen wird. Verschiedene Einrichtungen haben in den vergangenen Jahren die Erfahrung gemacht, dass gerade die begleitende lokale Arbeit mit Gruppen von EinwanderInnen und Einheimischen wichtige Synergieeffekte bzgl. eines gelingenden interkulturellen Dialogs, des gegenseitigen Respekts und in Folge dessen einer beschleunigten und nachhaltigen Integration erbracht haben.

Landeskoordination

Die Zuschreibung der Landeskoordination ausschließlich an VertreterInnen der Wohlfahrtsverbände ist ungenügend. Hier besteht u.E. die Gefahr der Dominierung von Verbandsinteressen. Der Flüchtlingsrat schlägt vor, in dieses Gremium ebenfalls VertreterInnen des IMSH, der landesweiten Flüchtlings- und MigrantInnenorganisationen sowie des Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen zu berufen.

Der Entwurf für ein Rahmenkonzept, liest sich als solle die Koordination der Arbeitsgemeinschaften der MSB in den Kreisen und kreisfreien Städten künftig ausschließlich und auf Dauer bei den Kommunalverwaltungen angedockt werden. Tatsächlich zeigt sich, dass nicht in allen Kreisen und kreisfreien Städten die Verwaltungen willens oder geeignet sind, die Koordination auszugestalten. Gleiches muss auch für die Landschaft der freien Träger und Verbände konstatiert werden. Zur Vermeidung suboptimaler Strukturen, sollte u.E. die Entscheidung über die Trägerschaft der Koordination der demokratischen Entscheidung der lokalen AGn der MSB überlassen bleiben.

Personal

Der Flüchtlingsrat begrüßt die Erwartung von Fremdsprachenkenntnissen aus dem Bereich der Hauptherkunftsländer bei den MitarbeiterInnen in der MSB, wenn dies mit der Intension geschieht, qualifizierte MigrantInnen als MitarbeiterInnen in der MSB zu gewinnen. Mit Interesse werden wir verfolgen, wie das Land diesen Anspruch gegebenenfalls gegen eine widerstreitende Einstellungspraxis von sich auf den sog. Tendenzschutz berufenden Trägern durchsetzen will. 

Martin Link ist Geschäftsführer des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V.



Residenzpflicht auf Landesgrenzen ausdehnen

Reinhard Pohl

Als zu Beginn der 90er Jahre die Grenzen in der Mitte Europas geöffnet wurden, war die Freude nicht ungeteilt. Denn mit den vielen Menschen, die jetzt reisen konnten, kamen auch viele Menschen, die hier einen Asylantrag stellten. Die Konsequenzen: Die eben geöffnete Grenze wurde schon bald wieder geschlossen, gerade im Fernsehen am Beispiel des Zaunes zwischen Marokko und den afrikanischen Enklaven Spaniens zu sehen. Zusätzlich wurden aber für diejenigen, die Asyl beantragten, eine Vielzahl neuer Grenzen geschaffen. Die meisten werden durch die sogenannte „Residenzpflicht“ auf den Aufenthalt ausschließlich in einem Kreis verpflichtet, „Deutschland“ ist für die meisten Flüchtlinge weitaus kleiner als Luxemburg.

Die Geschichte der „Residenzpflicht“ ist für Deutschland wenig ruhmreich. Die Regierung führte diese 1938 ein im Rahmen der „Ausländerpolizeiverordnung“. Damals sollten durch die Erlaubnisverfahren die Reisebewegungen von Ausländerinnen und Ausländern kontrolliert werden, die Vorschrift diente der Vorbereitung des Krieges. Diese Verordnung wurde von den Alliierten nicht außer Kraft gesetzt, das besorgte der Gesetzgeber erst durch das Ausländergesetz 1965. Da damals „Gastarbeiter“ aktiv angeworben wurden, wurde die Vorschrift wie viele andere, die das positive Bild von Deutschland störten, abgeschafft.

Erst 1982 wurde die Residenzpflicht als Teil des Asylverfahrensgesetzes wieder eingeführt. Gründe dafür waren die Annahme, Flüchtlinge stellten eine „Belastung“ dar, und nach den Verfassungsgrundsätzen Deutschlands müssen Belastungen gleichmäßig verteilt werden. Mit der Bestimmung, dass nicht nur Umzüge, sondern auch alle Besuche zum Kaffeetrinken von der Behörde zu genehmigen sind, schoss der Gesetzgeber allerdings weit über das (behauptete) Ziel hinaus.

Seit den 90er Jahren wird die Residenzpflicht regelmäßig damit begründet, die Flüchtlinge müssten für die Anforderungen des Asylverfahrens zur Verfügung stehen. Die Residenzpflicht soll also gewährleisten, dass die Flüchtlinge ihre Post bekommen und bei Abschiebungen auch zu Hause angetroffen werden. Glaubwürdiger ist wohl die in Parlamentsdebatten häufig gehörte Begründung, Deutschland wäre ohne derartige Restriktionen zu attraktiv für Flücht-

linge, die Zugangszahlen würden ohne derartige Vorschriften steigen. Übrigens ist Deutschland der einzige EU-Staat mit einer derartigen Beschränkung der Freizügigkeit. Da das Asylverfahren trotz aller „Beschleunigungen“, die in Wirklichkeit in der Verkürzung von Rechten bestanden, hauptsächlich aus Wartezeit besteht, ist diese Begründung Unsinn. Auch die reibungslose Durchführung von Abschiebungen hängt nicht am Bestand oder der Abschaffung der Residenzpflicht.

Anwendung in Schleswig-Holstein

Nachdem noch vor fünf oder zehn Jahren die Residenzpflicht in Schleswig-Holstein sehr unterschiedlich gehandhabt wurde, hat sich inzwischen eine Angleichung auf einem relativ liberalen Niveau etabliert. So ist es zum Beispiel gelungen, für bestimmte Bereiche generelle Ausnahmen oder Verfahrenserleichterungen zu vereinbaren. Im Umfeld Hamburgs wurde z.B. die Mitgliedschaft von Flüchtlingen aus Schleswig-Holstein in Hamburger Sportvereinen ermöglicht. Auf anderen Gebieten gibt es ähnliche Lösungen, so bekommen Asylbewerber in bestimmten Wohnorten die Erlaubnis zum Einkaufen in der nächsten Stadt schon routinemäßig als Dauererlaubnis in die Papiere eingetragen.

Ein Hintergrundpapier zur Rechtslage und mit Empfehlungen beim Bemühen von Sportfunktionären und TrainerInnen Reiseerlaubnisse für vereinsaktive Flüchtlinge beim zuständigen Amt zu erhalten, kann beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein angefordert werden:

**Email: office@frsh.de
oder Tel. 0431-735 000**

Vielorts handelt es sich bei der Residenzpflicht nur noch um Hunderte von teuren Verwaltungsvorgängen ohne jeden Grund. So wird in Flensburg oder Eutin, in Rendsburg oder Kiel so gut wie jede Erlaubnis ohne jede Prüfung gegeben. Die Kosten tragen einerseits die Flüchtlinge, die zur Ausländerbehörde fahren müssen und dort oft lange warten (lediglich die Ausländerbehörde Ostholstein bietet Außensprechstunden). Andererseits entstehen der Behörde eine Unmenge von Verwaltungsvorgängen, die zumindest entbehrlich sind. Es entsteht zwar eine riesige Datenmenge, aus der hervorgeht, welche Person bei welcher anderen Person zum Kaffeetrinken eingeladen wurde, denn zumeist müssen Name und Adresse des Besuchs angegeben werden, aber die tatsächliche Reisetätigkeit

wird nicht erfasst, und es interessiert auch niemanden wirklich.

Verwaltungsvereinfachung


Zur Zeit bemüht sich die Landesregierung in Kiel darum, die Verwaltung zu vereinfachen. Das soll in drei Schritten geschehen:

Zunächst wurde eine neue Verwaltung geschaffen. Das ist eine Abteilung des Finanzministeriums unter Führung von Staatssekretär Klaus Schlie. Hier soll zunächst eine Liste von Aufgaben gefertigt werden, die ersatzlos entfallen können, danach sollen Verwaltungen zusammengelegt werden, um Doppelarbeit zu vermeiden. Als dritter Schritt wird dann die Verwaltung von der politischen Kontrolle abgekoppelt, indem neue Verwaltungsebenen geschaffen werden, die mit den politischen Einheiten nicht mehr deckungsgleich sind.

Die Residenzpflicht gehört zu den Aufgaben, die nur einen Sinn machen, wenn sie politisch gewollt bleibt. Betrachtet man die Kosten im Vergleich zum Nutzen, spricht wenig für die Beibehaltung.

Da die Residenzpflicht im Asylverfahrensgesetz verankert ist, es sich also um Bundesrecht handelt, kann die Landesregierung und ihr Staatssekretär diese Regelung nicht einfach streichen. Allerdings hat Schleswig-Holstein als Bundesland die Möglichkeit, diese so zu modifizieren, dass kaum noch jemand Arbeit und Kosten in die Sammlung von ungelesenen Zetteln investieren muss. Dazu wäre eine einfache Verordnung nötig, die die Residenzpflicht auf die Landesgrenzen beschränkt, wie es bei den meisten Duldungen schon lange gehandhabt wird. Wenn eine solche Verordnung noch darauf verzichtet, Ausnahmetatbestände zu erfinden, wäre allen geholfen.

Übrigens sammelt Klaus Schlie Vorschläge, welche Aufgaben einzusparen sind. Dazu wurde ein Internet-Forum eingerichtet, das auf der Seite des Finanzministeriums zu finden ist:

www.finanzministerium.schleswig-holstein.de (dort in der Spalte rechts: Forum zur Verwaltungsmodernisierung) 

Reinhard Pohl ist Journalist und Herausgeber der Zeitschrift *Gegenwind*.



Keine Aus-Lagerung

der Hamburger Flüchtlingserstaufnahme in das Lager Horst!

Conni Gunßer

Wahrscheinlich im Jahr 2006 soll die Hamburger Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung (ZEA) auf dem Schiff Bibby Altona, die seit 2003 in der Form eines kombinierten Ein- und Ausreiselagers für „Personen ohne Bleibereichtersperspektive“ besteht, geschlossen werden. Alle neu ankommenden und Hamburg zugeteilten Flüchtlinge sollen dann nach Horst/Mecklenburg-Vorpommern ausgelagert werden. Dies wurde wohl im Frühjahr 2005 beschlossen, nachdem eine Zusammenarbeit von Hamburg und Schleswig-Holstein überraschend nicht zustande gekommen war. Auf dem Schiff Bibby Altona, für den der Chartervertrag Ende 2006 ausläuft, gibt es offiziell 500 Plätze, von denen aufgrund bundesweit zurückgehender Flüchtlingszahlen und einer rigiden Hamburger Politik des Ältermachens, Umverteilens und Abschiebens z.Zt. nur 134 belegt sind.

Das Lager Nostorf/Horst, außerhalb jeder Ortschaft bei Boizenburg gelegen, war ursprünglich die zentrale Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) für alle Flüchtlinge im Land Mecklenburg-Vorpommern für ca. drei Monate. Es war auf eine durchschnittliche Belegungszahl von 250 bis 500 Menschen ausgerichtet. Schon damals waren die Lebensbedingungen in dem Lager von Isolation, alltäglicher Kontrolle und Schikantierung geprägt (siehe z.B. der Bericht von Info International vom 3.6.02 unter http://www.fluechtlingsrat-hamburg.de/content/HorstBesuchInfoIntern_030602.pdf).

Regelmäßig finden im Lager Verhöre (wie z.B. im Juni durch die togoische Botschaft) statt, um Abschiebungen vorzubereiten oder Flüchtlinge zur „freiwilligen“ Rückkehr zu bewegen. Die Isolation des größten „Dschungelheims“ Mecklenburg-Vorpommerns wird in der Presse beschönigt durch Hinweis auf Spiel- und Sportangebote auf dem Gelände. Tatsächlich gibt es für die Flüchtlinge weder unabhängige Beratung noch Deutschunterricht, und trotz Schulpflicht können die Kinder nicht zur Schule gehen. Durch Residenzpflicht und Verweigerung von Bargeld werden die Flüchtlinge daran gehindert, RechtsanwältInnen, Beratungsstellen, ÄrztInnen, Veranstaltungen, Freunde oder Verwandte zu besuchen.

Durch den drastischen Rückgang der Flüchtlingszugangszahlen aufgrund von Grenzabschottungen, neuen Gesetzen und anderen Abschreckungsmaßnahmen ist das Erstaufnahmelager nur noch zu einem gerin-

gen Prozentsatz belegt. Deshalb hat die Landesregierung Ende Juni 2005 mit sofortiger Wirkung beschlossen, einen Teil des Lagers in eine sogenannte „Landesgemeinschaftsunterkunft“ (LGU) umzuwandeln. Flüchtlinge sollen dort bis zu 12 Monate lang zwangsuntergebracht werden, wenn ihr Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wird, wenn sie keine Klage gegen ihre Asylablehnung eingelegt haben,

Die Isolation des größten „Dschungelheims“ Mecklenburg-Vorpommerns wird beschönigt durch Hinweis auf Spiel- und Sportangebote auf dem Gelände.

Tatsächlich gibt es für die Flüchtlinge weder unabhängige Beratung noch Deutschunterricht, und trotz Schulpflicht können die Kinder nicht zur Schule gehen.

keinen regulären Aufenthaltsstatus besitzen oder als Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge nur vorübergehenden Schutz gewährt bekommen.

Das bedeutet: Unter dem Deckmantel „LGU“ werden in Horst die Flüchtlinge zentralisiert untergebracht, deren baldige Abschiebung vorgesehen ist. Damit folgt die Landesregierung dem Lagermodell in Eisenhüttenstadt, Halberstadt und Hamburg, wo ebenfalls Zentrale Aufnahmestelle (ZAsT) und „Ausreisezentrum“, wie die Abschiebelager beschönigend genannt werden, auf einem Gelände liegen.

Über die Aus-Lagerung der Hamburger Erstaufnahme nach Horst wissen wir bisher nur aus der Presse (Hamburger Abendblatt

vom 28.4.05 und 30.6.05) sowie aus der Antwort des Innenministeriums von Mecklenburg-Vorpommern auf einen Brief des dortigen Flüchtlingsrats, dessen Aussagen zu den meisten Fragen allerdings nur sehr vage sind. Eine Verwaltungsvereinbarung sollte längst abgeschlossen sein. Bisher sind jedoch keine Details dazu – z.B. über die geplante Aufenthaltsdauer der Flüchtlinge in Horst, die Einhaltung der für alle Minderjährigen in Hamburg geltenden Schulpflicht, unabhängige Beratung, Zugang zu RechtsanwältInnen, ÄrztInnen, sozialen Einrichtungen und Institutionen in Hamburg sowie den Zusammenhang zum neuen LGU-Konzept – an die Öffentlichkeit gedrungen. Ebenfalls nicht bekannt ist, wo die Hamburger Anlaufstelle, in der die nach Horst (und auch anderswohin) verteilten Flüchtlinge zunächst für eine Nacht untergebracht werden sollen, eingerichtet werden soll. Laut internen Informationen soll die Hamburger Außenstelle des Bundesamts nicht nach Horst umziehen, sondern die Anhörungen sollen vorher stattfinden, d.h. innerhalb eines noch kürzeren Zeitraums als bisher und damit mit noch weniger Vorbereitungs-möglichkeit. Die Abteilung der Hamburger Ausländerbehörde, die 2003 mit enormem Geldaufwand (man spricht von einer halben Million) auf die Bibby Altona verlegt wurde, wird wohl wieder in die Amsinckstraße oder in die neue Anlaufstelle umziehen. Wie all das organisatorisch gewährleistet werden soll, ist völlig unklar. Die Hamburger Behörden scheinen es aber eilig zu haben mit der Aus-Lagerung der Flüchtlinge: Laut Abendblatt vom 30.6.05 soll das Schiff Bibby Altona renoviert und während der WM als „Herberge für Fußballfans“ zur Verfügung gestellt werden.

Obwohl Hamburg formell weiter für die nach Horst ausgelagerten Flüchtlinge zuständig sein wird, werden die meisten Flüchtlinge gemäß dem jetzigen ZEA-Konzept und dem Horster LGU-Modell nach der dreimonatigen Erstunterbringung in Horst keine Chance mehr auf eine Übersiedlung nach Hamburg haben. Hamburg soll damit offenbar flüchtlingsfrei gemacht werden – und vielleicht bald auch andere Städte? Denn die Sprecherin des Schweriner Innenministeriums, Schlender, zeigt sich in einem Artikel der Frankfurter Rundschau vom 24.9.05 „interessiert“ daran, dass auch andere Bundesländer die Sammelunterkunft belegen. ☹

Mehr Informationen im Internet: www.fluechtlingsrat-hamburg.de

Conni Gunßer arbeitet beim Hamburger Flüchtlingsrat.



Elf tote Abschiebehäftlinge trotz „adequatem Handeln des Personals“

Der Gefängnisbrand in Amsterdam-Schiphol

Bernhard Karimi

Am 27 Oktober 2005 brach im Flügel K des Abschiebegefängnisses Schiphol bei Amsterdam ein Brand aus, bei dem 11 Inhaftierte umkamen. War es ein tragischer Unfall oder auch eine Konsequenz der inhumanen Ausländerpolitik der Niederländischen Regierung in den letzten drei Jahren? Im Fadenkreuz der Kritik steht dabei vor allem die Ministerin für Immigration und Ausländerangelegenheiten, Rita Verdonk, von der rechtsliberalen Partei VVD.

Unmittelbar nach dem Brand - als noch keinerlei Informationen über die Brandursache und Hergang des Dramas bekannt waren - behauptete Frau Verdonk, das Justizpersonal habe „professionell und adequat gehandelt“. Der verantwortliche Justizminister Piet Hein Donner mahnte dagegen an, sich jedweder Bewertungen zu diesem Zeitpunkt zu enthalten. Die Tweede Kamer und die Gemeinde Haallemmermeer, zu der Schiphol gehört, fordern eine rückhaltlose Aufklärung der Geschehnisse.

Adequat

Es starben 11 von 43 Häftlingen im Flügel K des Knastes, weil das zentral gesteuerte Öffnen der Zellentüren nicht funktionierte. Das wachhabende Personal ist nachts auf ein Minimum begrenzt, Verstärkung aus anderen Zellentrakten kam erst mit großer Verzögerung. Wenn bei einem Gefängnisbrand ein Viertel der Inhaftierten verbrennt oder erstickt, kann die Handlungsweise des Wachpersonals schlechterdings nicht

„adequat“ gewesen sein, so die Kritiker der Ministerin.

Schwimmende Gefängnisse

In den Jahren 2002 und 2003 wurde im Eiltempo die Zellenkapazität für unerwünschte Ausländer hochgefahren: 1.800 Zellen in Fertigbauweise oder Containern wurden aus dem Boden gestampft. Alle drei Monate kam in dieser Zeit ein neuer Knast dazu: in Schiphol, beim Flughafen Rotterdam, in Zeist und zwei „schwimmende Gefängnisse“: Containerboote auf dem Rhein im Rotterdammer Hafen. Diese Zellen sollten eine Unterbringung für einige wenige Tage gewährleisten. Für Drogenkuriere, die an den Flughäfen festgenommen und umgehend zurückgeschickt werden. Für Papierlose, die bei Razzien in der Landwirtschaft oder im Rotlichtmilieu aufgegriffen werden und in der Vergangenheit so viele Zellen im Strafvollzug „besetzten“, dass verurteilte Straftäter nicht inhaftiert werden konnten. Und für die abgelehnten Flüchtlinge, bei denen eine Abschiebung möglich erscheint.

Nach zwei Jahren sieht der Knastalltag anders aus: die Haftdauer beträgt durchschnittlich 80 Tage, einige Häftlinge sitzen sechs Monate in diesen minimalen Umständen ein. Bei nur 35 Prozent führt die Haft zur beabsichtigten Abschiebung. Ansonsten folgt Entlassung in eine Asylunterkunft, ein Ausreiselager oder schlicht auf die Straße.

Effizienz und hoher Durchsatz

Die Zellen sind mit zwei bis sechs Häftlingen belegt. Brandschutzübungen haben nicht stattgefunden. Das Personal aus Justizbeamten, Sicherheitsfirmen und LeiharbeiterInnen ist unterbesetzt und unterqualifiziert. Insgesamt ist in diesem Knastregime alles auf Effizienz und hohen Durchsatz optimiert.

Große Bedenken werden inzwischen auch geäußert über den Brandschutz insbesondere auf den Gefängnisbooten: unübersichtliche Fluchtwege, die dreigeschossigen, 100 Meter langen Vehikel haben nur einen

Zugang zum Hafenkai, alle Fenster sind vergittert. Jede Zelle verfügt über eine Mikrowelle, da die Mahlzeiten praktischerweise kalt und in den Zellen ausgeteilt werden. Frust, Aggressionen und Verzweiflung sind bei längerem Aufenthalt vorprogrammiert, Selbstmordversuche und Selbstverletzungen treten auf, Zellenbrände werden vom Personal häufig bagatellisierend als „Papierkorbbrände“ eingestuft.

Nach dem Brand wurden die 268 Überlebenden verteilt auf die anderen Abschiebegefängnisse. Überlegungen, ihnen – oder zumindest den Verwundeten die Freiheit oder ein Bleiberecht zu verleihen, wurden von den Behörden kategorisch abgelehnt. In ersten Gerichtsverhandlungen stimmten Verwaltungsgerichte jedoch in vierzehn Fällen einer Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen zu.

Die von Ministerin Verdonk zugesicherte psychologische Unterstützung und Betreuung der Brandopfer konnte in keinem Einzelfall von Journalisten oder FlüchtlingsunterstützerInnen bestätigt werden.

Das verheerende Feuer hat zum ersten Mal den Fokus der breiten Öffentlichkeit auf das Innenleben der Abschiebegefängnisse in den Niederlanden gerichtet. Familien und Bekannte schilderten die Biografien der Brandopfer und Verletzten. Darunter beispielsweise die irrtümliche Inhaftierung eines Bulgaren. Ein Nigerianer, der unterwegs war, seine Heiratsdokumente aus der Heimat zu besorgen. Ein psychisch kranker Kurde aus der Türkei, der seit vierzehn Jahren trotz abgelehntem Asyl in den Niederlanden lebte, zählt auch zu den Opfern.

26.000 Gesichter

Für Rita Verdonk ist Härte, Unnachgiebigkeit und Glauben in die eigene Unfehlbarkeit Programm. Zu ihrem Amtsantritt verkündete sie mit den 26.000 abgelehnten aber bisher nicht abzuschiebenden Asylsuchenden „aufzuräumen“. Zunehmende Abschiebungsbemühungen und das „Auf die Straße Setzen“ von Familien, schwangeren Frauen oder gebrechlichen Personen führte zu einem Wiedererstarken der Flüchtlings solidaritätsbewegung in den Niederlanden mit einer Großdemonstration im März 2004 in Amsterdam, an der 25.000 Menschen teilnahmen. Vielfach bauten UnterstützerInnen ihre Ferienhäuser um


Bernhard Karimi ist oft in den Niederlanden und arbeitet beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein.



zum Privatasyl und es gab massiven Widerstand vieler Kommunen, die unmenschlichen Verwaltungspraxis des Auf-die-Straße-Setzens nicht umsetzen zu wollen. Filmemacher und andere Kulturschaffende haben sich eingesetzt für eine umfassende Bleiberechtsregelung. Unter dem Motto „26.000 Gesichter“ (www.26000gezichten.nl) wurden rund hundert Kurzfilme von und mit von Abschiebung bedrohten Flüchtlingen produziert. Selbst der Privatsender RTL warb mit Reklamespots für ein „Generaal Pardon“ für die Sechszwanzigtausend. Eine symbolische Zahl, von der ein Jahr später knapp 8.000 Menschen überlebten, von denen wiederum 780 letztlich eine Aufenthaltsgenehmigung erhielten.

Kriminalisierte Anti-Verdonk Transparente

In viele Städten hingen in den Wochen nach dem Brand Transparente an den Fassaden (ehemals) besetzter Häuser, die die niederländische Abschiebepolitik kommentierten. Die Sprüche („Elf Menschen verbrannt. Vielen Dank, Rita.“, „Reisebüro Rita: Adequat bis zum bitteren Ende“) wurden von der Staatsanwaltschaft als beleidigend eingestuft und die Bettlaken konfisziert.

Rita Verdonk, eine ehemalige Gefängnisdirektorin, ist weiterhin mit Abstand die populärste Ministerin im rechtsliberalen Kabinett Balkenende. 

„Een Royal Gebaar“ - eine royale Geste

Auffruf der niederländischen Kampagne, die sich seit zwei Jahren für eine Bleiberechtsregelung für die 26.000 abgelehnten Asylsuchenden einsetzt, anlässlich des Schiphol-Brandes:

„Ich will die Niederländische Regierung anklagen wegen Tod durch unterlassene Hilfeleistung.

Trotz ihrer falschen Behauptungen, trotz ihrer vielen Fehlleistungen, trotz ihrer Tatenlosigkeit, wenn niederländischen BürgerInnen ihnen zeigen, welche Auswirkungen die Asylpolitik in der Praxis haben, - trotz alledem sind die Minister Donner (Justiz) und Verdonk (Immigration) nicht bereit ihr Versagen zuzugeben und zurückzutreten.

Daten über Asylsuchende an den kongolesischen (und vielleicht andere) Geheimdienste weiterzugeben, unschuldige Menschen inhaftieren, Kinder aus der Schule holen und gefangen zu nehmen, Menschen zurückzuschicken in ein Land, in dem sie ermordet oder gefoltert werden, Familien auseinanderzureißen, Menschen mittellos auf die Straße zu setzen, 18-Jährige, die ohne eigenes Verschulden keine Papiere besitzen, in Haft zu nehmen, Menschen einsperren in mangelhafte, feuergefährliche Zellen, usw. usw., ...all das ist möglich in den Niederlanden.

Wir lassen nicht ohne Weiteres zu, dass die Regierung fundamentale Menschenrechte verletzt. Die verantwortlichen Minister müssen endlich ihr Versagen eingestehen und zurücktreten!“

<http://www.eenroyaalgebaar.nl/>

Bis Mitte November wurden 14.000 online-Unterschriften gesammelt.

Abschiebung Familie Özdemir

Am 25. Mai 2005 passierte die nächtliche spektakuläre Abschiebung der kurdischen Familie Özdemir in Norderstedt (vergleiche Presseerklärungen des Flüchtlingsrates vom 27.5. und 8.6.2005: www.frsh.de/presse/presse.htm).

Fast ein halbes Jahr nach der Abschiebung in die Türkei hat Familie Özdemir auch heute noch große Schwierigkeiten, ihr Leben in der „Heimat“ zu organisieren und halbwegs erträglich zu machen. Das von der Migrationssozialberatung nachgeschickte Gepäck wurde ihnen vom türkischen Zoll erst nach drei Monaten ausgehändigt, nach diversen Telefonaten - sogar die Deutsche Botschaft in Istanbul wurde zur Vermittlung eingeschaltet - und natürlich nach der Zahlung einer Lagergebühr.

Telefonischer Kontakt zur Familie besteht bis heute über türkischsprachige MitarbeiterInnen des Jugendfreizeitheim Buschweg in Norderstedt und der Migrationssozialberatung der KK Stormarn in Bargeheide. Demnach geht es der gesamten Familie sehr schlecht. Sie lebt in Karakocan bei dem verheirateten Sohn eines Schwagers in einer Zweizimmerwohnung in sehr beengten Verhältnissen und muss dort erhebliche Repressionen seitens der Behörden und auch der Dorfgemeinschaft erleiden. Staatliche Unterstützung gibt es nicht und eine eigene Erwerbstätigkeit ist nicht in Sicht. Auch die medizinische Versorgung ist nicht gesichert. Nachdem drei Mitarbeiter der zuständigen Behörde die Familie aufgesucht und zu ihrer Situation befragt hatten, wurde ihnen mitgeteilt, dass eine Yesikart für die staatliche Gesundheitsversorgung unter anderem wegen des langen Auslandsaufenthaltes wohl nicht ausgestellt werden könne. Auch Besime Özdemir konnte sich bisher nicht einer dringend

notwendigen Therapie unterziehen, weil diese nur in dem nächst größeren Ort möglich wäre und jegliche finanziellen Mittel für die regelmäßige Fahrt dorthin fehlen.

Auch die Kinder leiden sehr unter diesen Verhältnissen. Die jüngste Tochter (5) konnte bisher nicht registriert werden, weil die örtlichen Behörden die vorliegenden Dokumente (internationale Geburtsurkunde und Bescheinigung des Krankenhauses über die Entbindung) trotz Beglaubigung des türkischen Generalkonsulates in Hamburg nicht akzeptieren und an die Behörden der nächsten Hauptstadt (Elazig) verweisen. Demzufolge konnte sie bisher nicht zur Vorschule angemeldet werden.

Die beiden ältesten Kinder leiden sehr unter ihrer Außenseiterposition in der Schule. Die Familie konnte sich die dort übliche aber teure Schuluniform nicht leisten. Nur ausnahmsweise sind die Kinder trotzdem aufgenommen worden, werden aber von den MitschülerInnen gemieden. Auch die Schulbücher müssen selbst bezahlt werden. Eine kleine Spende für diesen Zweck konnte der Familie bereits zugeleitet werden, aber sie war bei weitem nicht ausreichend. Familie Özdemir braucht auch weiterhin dringend Unterstützung.

Ausländerbehörde und Verwaltungsgericht hatten behauptet, dass sowohl eine fachärztliche Therapie für Frau Özdemir wie auch die Fortsetzung des Schulbesuchs für die Kinder in der Türkei unproblematisch seien.

**Spenden bitte an:
Diakonisches Werk Niendorf
EDG Kiel**

Kto: 40 24 34 00 BLZ: 210 602 37

Stichwort: 8330 – 220.00 – 88213 / Özdemir



„Ich weiß nicht, warum sie mich geschlagen haben“

Ermittlungsverfahren wegen Misshandlungsvorwurf
in der Rendsburger Abschiebehafte eingestellt

Bernhard Karimi

Am 6. April 2005 fand im Rendsburger Abschiebeknast ein Zwischenfall statt, im Zuge dessen Arif Mahmoudi - ein Afghane, dessen Asylverfahren in Norwegen läuft - behauptet misshandelt worden zu sein: Er sei von mehreren Justizmitarbeitern in seiner Zelle festgehalten und geschlagen worden, danach wurde er sechs Stunden ohne Kleidung in einer unbeheizten, sehr kalten Beruhigungszelle eingeschlossen.

Die Justizvollzugsanstalt vertritt eine gänzlich andere Sicht zu dem Hergang: Mahmoudi habe das Personal wiederholt beschimpft und er sei als renitent aufgefallen. Nachdem er in seiner Zelle randaliert habe, musste er in die Beruhigungszelle. Den blauen Fleck an der Schulter habe er sich beim Hinuntertragen am Treppengeländer zugezogen.

Nachdem der Flüchtlingsrat ein ausführliches Gesprächsprotokoll mit Herrn Mahmoudi dem Justizministerium zur Kenntnis gab, sah man sich dort veranlasst, die Staatsanwaltschaft einzuschalten. Arif Mahmoudi wurde allerdings nach drei Monaten Haft Ende Mai 2005 zurückgeschoben nach Norwegen, offenbar ohne dass die Staatsanwaltschaft in dieser Sache spürbar aktiv geworden wäre. Das Ermittlungsverfahren wurde Anfang November 2005 „mangels hinreichendem Tatverdacht“ eingestellt.

Wir dokumentieren hier auf Wunsch von Arif Mahmoudi Auszüge aus dem Gesprächsprotokoll vom April:

„Am Dienstag, den 5.4.2005 bin im Laufe des Tages durch den Flur der AHE Richtung Fußballinnenhof gegangen. Ein Justizmitarbeiter wies mich darauf hin, dass ich nicht in den Badelatschen, die ich an hatte, Fußball spielen dürfe. Ich sagte, ich wolle nicht Fußball spielen, sondern nur zu gucken. Auch das dürfe ich nicht in Badelatschen. Das sei eine Regel des Hauses. Ich sagte, diese Regel akzeptiere ich nicht. Die kurze Unterhaltung fand auf Englisch statt, es fielen dabei einige Schimpfworte. [...] später entschuldigte ich mich bei ihm für die Schimpfworte. Der Justizmitarbeiter meinte, es wäre nicht so wichtig gewesen.

Am Abend kamen zwei Justizmitarbeiter in meine Zelle. Sie sagten etwas auf Deutsch, das ich nicht verstand. Sie nahmen den Fernseher und den Wasserkocher aus meiner Zelle mit.

Bernhard Karimi hat im Rendsburger Abschiebegefängnis Häftlinge beraten und arbeitet beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein.



Am Mittwoch morgen wurde ich um 8 Uhr geweckt. [...] Normalerweise bleibt danach die Zellentür offen. Diesmal wurde die Zellentür wieder abgeschlossen. Ich fragte durch die verschlossene Tür, was los sei, warum ich eingeschlossen bleibe. Die Justizmitarbeiter sagten etwas auf Deutsch und gingen schnell weg. Ich habe gegen die Tür geschlagen und die Alarmklingel gedrückt. Niemand reagierte darauf. Die Justizmitarbeiter haben daraufhin alle anderen Zellentüren wieder verschlossen.

Dann kamen mehrere Justizmitarbeiter zu meiner Zelle. Vier kamen in meine Zelle, mehrere andere standen draußen vor der Zelle. Als sie reinkamen, lag ich auf dem Bett mit der Bettdecke zugedeckt. Die vier begannen mich mit Händen und Fäusten zu schlagen. Da ich laut geschrien habe, warfen sie die Bettdecke über meinen Kopf wohl wegen des Lärmes.

Sie zogen mich vom Bett auf den Fußboden, standen um mich herum und haben mich an allen Gliedmaßen festgehalten. Dann haben sie mich aus der Zelle gebracht, jeweils ein Mann hat einen Arm

festgehalten. Ich selber habe mich kaum gewehrt, niemanden geschlagen oder getreten. Ich habe nur um Hilfe gerufen. All das hat vielleicht insgesamt fünf Minuten gedauert.

Der große Bluterguss (10 x 10 cm) an meiner rechten Schulter ist nach 6 Tagen immer noch sehr deutlich sichtbar. Er hat sich inzwischen gelb-braun verfärbt. Er war anfangs sehr schmerzhaft.

Ich wurde in die Beruhigungszelle im Erdgeschoss gebracht. Ich musste mich vollständig ausziehen. Kurze Zeit später kamen sie wieder mit einer Unterhose und einem Unterhemd. In der vollständig kahlen Zelle war es sehr kalt, besonders der Fußboden. Ich stellte mich auf das Unterzeug, um die Kälte an den Füßen zu lindern. Ich blieb dort sechs Stunden bis um 14 Uhr. Mehrfach betätigte ich die Klingel, es passierte aber nichts.

Um 14 Uhr kam der Direktor, ein Arzt und der Justizmitarbeiter, mit dem ich den Streit über die Badelatschen hatte. Als der Direktor mich so nackt in der kalten Zelle sah, hat er sich entschuldigt. Ich sagte, nicht der Direktor habe mich geschlagen, sondern seine Mitarbeiter. Weiter sagte ich, dass ich nie vergessen werde, was sie hier mit mir gemacht haben. Ich zeigte dem Direktor und dem Arzt den großen Bluterguss. [...] Der Direktor sagte, dass ich auf meine Zelle gehen könne. Ich habe das Unterzeug angezogen und bin gegangen.

Später am Nachmittag habe ich mit mehreren Leuten über das Vorgefallene gesprochen. Die Justizmitarbeiter hätten erzählt, ich hätte sie beschimpft. Dabei habe ich mich nur über eine Regel beschwert. Ich weiß nicht, warum sie mich geschlagen haben. Ich hatte vorher keine Probleme mit den Justizmitarbeitern. Ich bin jetzt seit 17 Tagen in Haft.“

Flüchtling in Abschiebehafte darf nicht zur Beerdigung seines Kindes

(Recklinghausen/Büren) Bereits seit 1993 lebt Herr B. (24) in Deutschland und lernte vor fünf Jahren seine jetzige Verlobte kennen. Heiraten konnten die beiden bisher nicht, da es Herrn B. bisher nicht gelungen ist, die erforderlichen Papiere aus Serbien zu bekommen. Seit Ende August befindet er sich in Abschiebehafte, seine Frau war im sechsten Monat schwanger. Am 10.09.2005 erlitt sie eine Fehlgeburt, das Kind kam tot zur Welt. Sowohl die Leitung der Haftanstalt, als auch die Leitung der Ausländerbehörde und das Amtsgericht verweigerten Herrn B. die Teilnahme an der Beerdigung seines Kindes am 13.09.2005 mit der Begründung, dass der finanzielle und personelle Aufwand für diese „Ausführung“ des Häftlings von der JVA Büren nicht getragen werden könne. Außerdem hätte Herr B. ja auch nicht an der Beerdigung teilnehmen können, wenn er bereits abgeschoben worden wäre, so die Aussage des Amtsgerichts.



Gesundheitsprobleme sind Folge der Lebenssituation im Aufnahmeland

Positionspapier

Bundesweiter Arbeitskreis „Migration und öffentliche Gesundheit“

Der bundesweite Arbeitskreis „Migration und öffentliche Gesundheit“ wurde im November 1994 durch die damalige Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer, Cornelia Schmalz-Jacobsen, ins Leben gerufen. Er wird seit 1998 durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Marieluise Beck, koordiniert. (...) Der Arbeitskreis „Migration und öffentliche Gesundheit“ leistet einen Beitrag dazu, dass die Situation und Bedürfnisse der zugewanderten Bevölkerung in der Gesundheitsversorgung angemessen berücksichtigt werden. Sein übergeordnetes Ziel besteht darin, den gleichberechtigten Zugang zur gesundheitlichen Vorsorge, Beratung und Versorgung für Migrantinnen und Migranten zu schaffen. Dies setzt voraus, dass sich die bestehenden Angebote für alle hier lebenden Menschen und ihre gesundheitlichen Anliegen und Bedürfnisse öffnen. (...)

1. Rechtlicher Status, Rechtsfragen

Der Zugang zur Gesundheitsversorgung ist für verschiedene Migrantengruppen (zugewanderte Menschen wie auch im Aufnahmeland Geborene) aufgrund ihres rechtlichen Status nur in eingeschränktem Maße gegeben. Daraus ergeben sich besondere Mängel in der Versorgung bestimmter Personengruppen; zu ihnen zählen alle unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallenden Zuwanderer, insbesondere Asylsuchende und geduldete ausländische Staatsangehörige, aber auch andere Migranten, die nicht sozialversicherungspflichtig tätig sind sowie Menschen ohne regulären Aufenthalt.

Asylsuchende und geduldete ausländische Staatsbürger

Ausländer, die unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, haben nur einen eingeschränkten Anspruch auf Leistungen der Gesundheitsversorgung, die auf die Behandlung akuter Krankheiten und Schmerzen begrenzt ist, (weitere unerlässliche Leistungen zur Sicherung der Gesundheit stehen im Ermessen der Behörden). Damit ist eine umfassende Versorgung, beispielsweise der Zugang zu psychologischer und therapeutischer Behandlung im Falle traumatisierender Erlebnisse (Verfolgung, Flucht, Folter), nicht immer gewährleistet. So hat eine aktuelle Untersuchung ergeben,

dass Asylbewerber- und bewerberinnen zu etwa 40% - und damit sehr viel häufiger als bisher angenommen - von posttraumatischen Belastungsstörungen (PTSD) betroffen sind.

- Die umfassende Behandlung der durch den Migrationshintergrund und das Verfolgungsschicksal hervorgerufenen psychischen Erkrankungen ist deshalb erforderlich.
- Nach den Richtlinien der Europäischen Union zu den Mindestaufnahmbedingungen für Asylsuchende vom 27. Januar 2003 und der Richtlinie zum vorübergehenden Schutz vom 20. Juli 2001 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Personen mit besonderen Bedürfnissen wie unbegleitete Minderjährige oder Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstiger schwerer Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe zu gewähren. Für die Personen, die vorübergehend geschützt werden, ist diese Erweiterung des Anspruches auf medizinische Versorgung bereits durch die Verabschiedung von § 6 Abs. 2 Asylbewerberleistungsgesetz in die Praxis umgesetzt worden. Mit dem Umsetzungsgesetz zu den europäischen Richtlinien wird der Anwendungsbereich der Vorschrift auch auf Asylsuchende ausgedehnt werden müssen.

In den gesetzlichen Regelungen zur Unterbringung von Asylsuchenden nach dem Asylverfahrensgesetz (§ 62) spiegelt sich die traditionelle seuchenhygienische Annahme wider, dass von Zuwanderern prinzipiell ein Gesundheitsrisiko für die Aufnahmegesellschaft ausgeht.


Häufig gehen Gesundheitsprobleme von Flüchtlingen jedoch nicht auf Ursachen im Herkunftsland zurück, sondern sind Folgen der Lebenssituation im Aufnahmeland.

Von diesem Ansatz hebt sich das Programm zur Erstversorgung von Asylsuchenden der Freien Hansestadt Bremen ab, das beispielhaft den gesetzlichen Auftrag der rechtzeitigen Erkennung eventueller übertragbarer Krankheiten erfüllt, darüber hinaus jedoch auf freiwilliger Grundlage eine ganzheitliche medizinische Untersuchung mit sofortiger Grundversorgung sowie eine regelmäßige ärztliche Sprechstunde in Gemeinschaftsunterkünften der Asylsuchenden und Geduldeten anbietet, um bei Bedarf weiter gehende diagnostische und therapeutische Maßnahmen einzuleiten und den Migranten den Zugang zu ihnen zu erleichtern.

Menschen ohne legalen Aufenthalt („sans papiers“)

Eine besonders prekäre Situation besteht für Menschen ohne legalen Aufenthalt, bei denen die unsicheren und belastenden Lebens- und Arbeitsbedingungen ein erhöhtes Risikopotential mit sich bringen (z.B. psychische Probleme aufgrund des unregelmäßigen Aufenthalts, und belastende Arbeitsbedingungen bei nicht legaler Beschäftigung). Die Angst vor ausländerrechtlichen Konsequenzen führt dazu, dass ärztliche Untersuchungen und adäquate Behandlung im Krankheitsfall in vielen Fällen unterbleiben und auch Schwangerschaften und Geburten mitunter nicht ärztlich begleitet werden.

- Dringend erforderlich ist die Gewährung medizinischer Hilfen, auch für Menschen ohne regulären Aufenthalt, ohne dass diese mit einer Meldepflicht gekoppelt wird. Städtische Kliniken dürfen sich nicht mehr im Konflikt zwischen Fürsorge- und Schweigepflicht einerseits und Meldepflicht gegenüber Behörden andererseits befinden, und die Rechtsunsicherheit von Ärztinnen und Ärzten bezüglich möglicher Strafbarkeit wegen Beihilfe zum illegalen Aufenthalt muss beseitigt werden.

- Verschiedene Modelle zur Gewährleistung der Gesundheitsversorgung von Menschen ohne legalen Aufenthalt werden bereits diskutiert; eine Reihe von Modellprojekten wie beispielsweise die „Malteser Migrantenmedizin“ oder das „Büro für medizinische Flüchtlingshilfe“ sorgen für medizinische Beratung und Behandlung von Menschen ohne Krankenversicherung. Projekte können jedoch eine flächendeckende staatliche Lösung nicht ersetzen. Anregungen dazu können aus Erfahrungen in anderen europäischen Ländern gewonnen werden, z.B. dem italienischen Modell der anonymen Behandlung und der Finanzierung von gesundheitlichen Leistungen für Menschen ohne legalen Aufenthalt über ein Fondsmodell. 

Das vollständige Positionspapier kann von der Webseite der Bundesbeauftragten heruntergeladen werden: www.integrationsbeauftragte.de

25. Februar 2006:

Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V.

Am Samstag, den 25. Februar 2006 um 15^o Uhr findet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein in der Oldenburger Str. 25 in Kiel-Gaarden statt.

Mit Beiträgen verschiedener GastreferentInnen zur nationalen und europäischen flüchtlings- und migrationspolitischen Zeitenwende wollen wir die Beratungen beginnen.

Stichworte dazu sind:

- Was bringt Schwarz-Rot in Bund und Land
- Weniger Asylanträge = weniger Bedarf?: bewährte Praxis für neue Zielgruppen?
- Grenzen dicht? – künftige Bedarfe europäischer Zusammenarbeit

Im Anschluss an die Themendiskussion stehen unter anderem der Bericht über die im zurückliegenden Jahr geleistete Arbeit und die Neuwahl des Vorstandes auf der Tagesordnung.

Der Jahresbericht 2005 und die genaue Tagesordnung werden Anfang Februar verschickt und ins Internet gestellt: www.frsh.de

Angemeldete Gäste sind auf der Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrates willkommen.

gez. Elisabeth Hartmann-Runge, Vorsitzende

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

- versteht sich als landesweite, parteiunabhängige und demokratische Vertretung derjenigen, die sich für Flüchtlinge und Ausländer in Schleswig-Holstein einsetzen,
- koordiniert und berät die Arbeit von Flüchtlingsinitiativen und fördert das Verständnis für Flüchtlinge und Ausländer in der Öffentlichkeit,
- setzt sich politisch für die Rechte der Flüchtlinge und die Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse ein, durch Kontakt mit der Regierung, Verwaltung und parlamentarischen Gremien in Schleswig-Holstein,
- arbeitet bundesweit eng zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft PRO ASYL e.V. und den anderen Landesflüchtlingsräten.



An den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Oldenburger Str.25
24143 Kiel
Tel.: 0431-735 000
Fax: 0431-736 077
Email: office@frsh.de

Absender:

Name:

Anschrift:

Telefon/Fax:

Email:

- Ich interessiere mich für die Arbeit und bitte um weitere Informationen.
- Ich möchte Mitglied beim Flüchtlingsrat werden und hiermit meinen Beitritt erklären:
- als individuelles Mitglied
- als delegiertes Mitglied der Gruppe/Organisation:
- Mein jährlicher Mitgliedsbeitrag beträgt:
- den Regelbeitrag von 18,40 Euro
- den ermäßigten Beitrag von 9,20 Euro
- den mir genehmen Beitrag von Euro
- ich beantrage eine beitragsfreie Mitgliedschaft
- Ich ermächtige den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. diesen Beitrag von meinem Konto abzubuchen.

Konto-Nr.:

BLZ:

Bankverbindung:

Datum:

Unterschrift:

**NICHT
NUR
ZUR
WEIHNACHTS-
ZEIT:**

**Aufnahme,
Schutz,
Perspektiven...**



Förderverein

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Spendenkonto:

383 520 • EDG Kiel • BLZ: 210 602 37

